



Andertter Theil /

Der peinlichen Landtgerichts Ordnung
des Erzherzogthums Oesterreich un-
ter der Enns.

Von denen Landtgerichtsmäf-
sigen Fällen insonderheit.

Der Neun und Funffzigste Articul.

Von der Gottslästerung.

WEr Gott den Allmächtigen / *Maxyane*
die allerreinste Jungfraw / oder andere Heiligen
Gottes / schwächlich lästert / auch mit Worten /
oder Thaten *GOTT* etwas zuemisset / so sich nicht
gebührt / oder hingegen *GOTT* etwas benimbt /
oder abbricht / so ihme zuestehet : Ingleichen auch
derjenige / der die Gottslästerung anhört / vnd den / der also *GOTT*
lästert (da es seiner Ehr / Leibs : vnd Lebens Gefahr halber seyn kan)
nicht davon abmahnet / sondern durch sein anwesen gleichsam darein
williget :

Oder aber dasselb / wann der Gottslästerer über die beschene
abmahnung / davon noch nicht abstehen wolte / gefährlicher weiß ver-
halten / vnd nicht anzeigen wurde :

Nicht weniger auch / wer bey denen *H. Sacramenten / Wunden /*
Creutz / vnd Lenden unsers Erlösers fürsächlich vnd wolbedächlich
fluecht / der ist Landtgerichtlich zustraffen.

Ben dem gemainen Fluechen vnd Schwören aber / so mehr auß einer bösen gewonheit / als vorsatz herfließet / ist jedes Orths Obrigkeit die Straff fürzunehmen befuegt / vnd schuldig.

§ 1. Vnd demnach ain jeder auß Christlichen Enfer / Gottes Ehr zuretten schuldig ist: Als sollen die Obrigkeiten nicht allezeit auff Anzaig: oder Anklagen warten / sondern vor sich selbst allen möglichen fleiß anwenden / die Gottslästerer zuerkundigen / vnd zu den gesetzten Straffen zubringen.

§ 2. Die anzaigungen zu dem erkundigen / seyndt vngesährlich dise.

Anzaigungen zum Nachforschen.

Erstlich / wann die gemaine Sag herumb gehet.

Andertens / wann die Person ohne das derentwegen verdächtigt / vnd dessen etwo vorhero schon berüchtigt vnd bezüchtigt worden ist.

Drittens / wann sie sonsten ein Gott: vnd ruechloses Leben süehrt.

Vierdtens / dem Fressen / Sauffen vnd Spillen / wie auch dem Zorn / Neydt / vnd böser Gesellschaft ergeben ist.

Fünfftens / selten / oder nie in die Kirchen kombt.

Sechstens / von den Hausgenossen / oder Nachbahren derentwegen angeben.

Sibendens / oder auch von bestellten Aufstechern / verrathen wirdt. Die Juden seyndt in der Gottslästerung absonderlich verdächtigt.

Inquisition, oder Nachforschung.

§ 3. Vnd ist hiebey zuwissen / daß man in diesem abscherolichen Laster nicht alle Ordnung / so sonsten in nachforschungen gewöhnlich / in acht nehmen / sondern so guet man nur kan / nachforschen / auch gemainen / vnd in gleichem Laster ergriffenen Personen (außgenommen es wäre ein Feindt) glauben darff.

Anzaigungen zu der Gefängnuß.

§ 4. Wann sich nun aine / oder mehr der obgemelten anzaigungen würcklich erfinden / vil mehr wann ainer in frischer That ergriffen / oder von jemandten so die Gottslästerung gehört / angezaigt worden / soll der Gottslästerer alsbalden gefänglich eingezogen werden: Wie dann allhier der Rumormeister vnd Profosen / in den Stätten / oder auff dem Lande

Landt die Richter / oder Gerichtsdiener / wann sie jemanden in der Gottslästerung betretten / denselben alsobalden zuergreifen / vnd in sichere verwahrung zubringen / befelcht seyndt.

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§ 5. Wann der Gefangene so dann die Gottslästerung laugnen will / er aber dessen durch ainen vntadelhafften Zeugen überweisen ist.

Wie auch wann der Zeug gleich tadelhafft / doch sonst die vor angezaigten gemainen / oder absonderliche vermuetungen darneben vorhanden: Sonderlich wann man in der nachforschung sichtbare Zeichen: als das verlezte Cruzifix: durchstoehen / zerschnitten: oder durchschossene Bilder / vnd dergleichen befinden thäte: solle der Thäter zum überfluß mit dem Zeugen / oder Denuncianten confrontiert, vnd so er dannoch im laugnen verharret / dem BeyBrthl nach / an die peinliche Frag gelegt werden.

§ 6. Die absonderliche Fragstück können ungefähr in nachfolgenden Punkten bestehen:

Fragstück.

Erslichen / ob er nicht (nach außweisung dessen / was die Denunciation, oder Inquisition mit sich bringet) G D T T gelästert habe?

Andertens / mit was Worten / oder Thaten / welche alle auff's fleißigist zubeobachten.

Drittens / wie oft solches beschehen?

Vierdtens / an welchen Orthen?

Fünfftens / zu welcher Zeit?

Sechstens / wer sonst dabey gewesen vnd es gehört / dise alle zubenennen.

Sibendens / ob ihne niemandts abgemahnet hab?

Dann wann ihn die anhörenden nicht abgemahnet / seyndt sie nach gestalt der Sachen vnd mit vnterlauffenden ombständen / durch jedes Orths Obrigkeit / wie obgemelt / zubestrafen.

Achtens / ob er nach beschehener abmahn: oder bestraffung gleichwol fortgefahren?

Neundtens / ob er gewist daß er G D T T hierdurch lästere?

Zehendens / was ihne hierzue bewögt?

Willstens / auß was Gemüets Meinung ers gethan?

EndtUrthl.

§ 7. So nun der Befragte die Gottslästerung bekennet / selbige hernach bestättiget / oder aber durch genuessame Zeugen überwisen ist / solle er nach gelegenheit der ombständt vnd schwäre der Gottslästerung / schwärer / oder linder gestrafft: Als nemblich / wann es ein vorsehlich wolbedächtliche Gottslästerung in stöchsten Grad ist / mit glüenden Zangen gerissen: Riemen auß seinem Leib geschnitten: zur Richtstatt geschlaipfft: die Handt / welche er etwo hierzue gebraucht / abgehawen: Die Gottslästerliche Zungen / so weit sie auß dem Munde zubringen / abgeschnitten / vnd der Leib lebendig zu Staub vnd Aschen verbrannt werden.

§ 8. Ist aber die Gottslästerung nicht mit so gar schwären ombständten beladen / doch aber gleichwol vnmittelbar wider G D T vnd dessen raineste Muetter / oder andere Heiligen / entweder mit vnehrlichen schwächlichen Worten / oder Thaten beschehen / so soll der Gottslästerer durch das Schwerdt von Leben zum Todt gerichtet: ihm aber vorhero die Zungen / Handt / oder dasjenige Glied / dessen er sich zur Gottslästerung bedient / außgeschnitten vnd abgehawen werden.

§ 9. Die Straff des gemainen Fluechens / oder Gottslästerns betreffent / wollen Wir / daß nemblich die gemainen Leuth / wann sie zum erstemahl ergriffen worden / in Gefängnuß mit Wasser vnd Brodt / auff Acht Tag / oder aber so lang in Bandt vnd Eysen zur öffentlichen Arbeit angehalten: Zum andernmahl an das Holz (so man ins gemain Creuz nennet) oder HalsEysen: Zum drittenmahl Dren Taglang nacheinander an den Pranger gestellet / vnd das Verbrechen ihm schriftlich an die Brust gehefft: Dann zum Vierdtenmahl wo kein besserung zuhoffen / vnd die Fluech der Gottslästerung wolbedächtlich beschehen / nach vorhergehender durchbrennung / oder auch gar außschneidung der Zungen / des Landts verwisen: Das gemaine Schwören aber solle von jedes Orths Obrigkeit nach gestalt der Sachen in gebührende Straff gezogen werden:

Die Adelichen vnd höhern Standts Personen aber / nach dem sie vorhero davon alles Ernsts / vnd mit scharpfen Verweiß abgemahnet / vors Erste auff Acht Taglang in den Haus Arrest verschafft: Das

Andertemahl ihrer habenden Dienst beurlaubt: Das Drittemahl am Leib mit würcklicher Gefängnuß / oder in andere schärfere weeg nach beschaffenheit des Verbrechens abgestrafft werden.

§ 10. Die umbstände so die Gottslästerungen schwärer machen seyndt:

Beschwärende Umbstände.

Erstlich / wann die Gottslästerungen nicht gleich auff ainmahl / sondern zu unterschiedlichen Zeiten wolbedächtlich beschehen:

Andertens / wann es ainer oft thuet / vnd macht ein gewonheit darauß:

Drittens / wann ainer über vorhergangene abmahnungen gleichwol im Lästern fortfahret:

Vierdtens / wann es mit fleiß erdacht: vnd gar sonderbahre außgesuechte Gotteschändungen seyndt / oder mit absonderlichen fräuel / oder vermessenheit beschehen:

Fünfftens / wann einer GOTT lästert / der in grossen ansehen / vnd groß geachtet ist / dann er gibt hierdurch desto grössere Ergernuß:

Sechstens / wann sie an ainem Orth beschehen / wo das Gottslästern nicht also im bösen brauch ist / daß man also durch ein scharpffes Exempel / der bösen nachfolg vorkommen muesß:

Sibendens / die Juden / vnd dergleichen leichtfertige / lasterhafte Leuth / sollen auch schärpfer als andere gestrafft werden:

Achtens / wie dann auch die Gottslästerung so mit der That beschicht / schwärer ist / als die Lästern der Zungen:

§ 11. Hingegen erleichtert die Straff dises:

Erleichterende Umbstände.

Erstlich / wann ainer die Lästern alsobalden beruewet vnd widerruefft:

Andertens / wann ainer Lästernwort ausspricht in ainer frembden Sprach / deren er nicht kundig ist / vnd nicht weiß was die Wort in sich haben:

Drittens diejenige / so keinen / oder wenigen Verstandt haben / sollen allein nach dem / als ihr Alter vnd Verstandt mit sich bringt / gestrafft werden:

Vierdtens / die Trunckenheit vnd Zorn entschuldigen in disem

Laster zwar keinen / jedoch können dergleichen nach beschaffenheit der Sachen ein milderung nach sich ziehen :

Wie dann auch sonsten in disem abschewlichen Laster keine blosser entschuldigungen gelten / sondern in denen schwäreren die Landtgerichts / Herrn auff's schärfeste : in denen geringern aber jedes Orths Obrigkeit der gebühr nach mit Straff verfahren sollen ; damit G D T der Allmächtige die nachlässigen Obrigkeiten / vnd das ganze Landt auß billigen Zorn nicht selbst straffe :

Der Sechzigste Articul.

Zon der Zaubererey.

Wer Zaubererey treibt / ist Landtgerichtlich zube-
straffen.

§ 1. Die anzaigungen zur nachforschung seyndt ungenüßlich dise :

Anzaigungen zum Nachforschen.

Erstlich / wann ein Zauberer / oder Zauberin auff die andere bekennet / vnd dessen glaubwürdige vermuettungen / vnd Warzaichen vorbringet :

Andertens / Wann die gemaine inzücht über ain Person / daß sie den Leuthen vnd Vieh schade : der Schaden auch am Tag : die verdachte Person auch darnach beschaffen / daß man sich dergleichen zu ihr versehen mag :

Drittens / wann vnterschiedlich : vnerdächtige Leuth aussagen / daß sie mit verbottenen Künsten vnd Wahrsagen vmbgangen :

Einziehung der verdachten Person.

§ 2. Wann nun in dem nachforschen herauskombt / daß sich die That / der Schaden / vnd andere vmbstände / derentwegen sie beschrayet worden / in der Warheit also befunden / mag der Richter ein solch verdächtige Person gar wol gefänglich einziehen ; doch muess er dabey zugleich in acht nehmen.

Erstlich / daß er alsobald mit der einziehung / ihre Klaider / Haus vnd Wohnung durchsuechen / vnd sehen lasse / ob sie nicht Zauberische Sachen / als Sel / Salben / schädliche Pulver / Püchsen / Häffen mit

Vnzifer angefühlt / Menschen Bainer / zauberische Wachslichtel / oder wächzene : mit Nadl durchstochene Bildl / Hostien / Christallen / Wahrsagspiegel / Verbindnuß Brieffl vom bösen Feindt / Zauberkunst Büchl / vnd dergleichen omb vnd bey sich hat.

Andertens / findet er der gleichen / kan er weiter gehen / vnd die Person durch den Scharpfrichter am Leib besuechen vnd sehen lassen / ob sie nicht an haimblichen Orthen verborgene Sachen / oder sonsten wahre Teuffels Zeichen an ihrem Leib habe?

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§ 3. Erstlich / wann sich nun dergleichen Sachen / oder Zeichen im Haus / oder am Leib befinden :

Andertens / wann Beweis da ist / daß sie sich andere Zauberey zu lernen erbotten.

Drittens / oder jemandts zubezaubern betrohet / vnd dem betroffenen dergleichen beschicht.

Vierdtens / auch sonderliche gemeinschafft mit dergleichen ZaubersLeuthen hat.

Fünfftens / oder mit solch verdächtigen Dingen / Gebärden / Worten / vnd Weesen ombgehet / welche Zauberey auff sich tragen / vnd dise Person desselben sonsten berüchtiget ist.

Sechstens / oder die Person zu Nachts / zu gewissen Zeiten bey verspörter Thür bey Haus nicht anzutreffen / von ihr hingegen nicht zu erweisen wäre / wo sie sonst omb selbige Zeit gewesen.

Alsdann kan der Landtgerichts Herz über vorgehend eingezogene erkundigung / ob sich denen einkommenen anzeigungen nach / in der That alles also befindet / vnd daß darüber geschöpffte BenBrthl / zur peinlichen Frag schreiten / vnd darbey ungefährlich nachfolgende Fragstück brauchen.

Fragstück.

§ 4. Erstlich / ob sie kein Verbindnuß mit dem bösen Feindt habe?

Andertens / welcher gestalt?

Drittens / wann dieselbe beschehen?

Vierdtens / auff wievil Zeit?

Fünfftens / obs Schrift : oder Mündlich beschehen?

Sechstens / an welchem Orth?

- Sibendens / durch was gelegenheit?
- Achtens / ob jemandt dabey gewesen?
- Neundens / wo die verbindnuß seye / oder was sie hievon für ein Warzaichen habe?
- Zehendens / was sie hiezue verursachet?
- Elffens / ob sie Zauberer getriben?
- Zwölffens / welcher gestalt / vnd auff was weiß?
- (Hieben zumercken / daß man die Person vorhero selbstn aussagen lassen solle / wann sie aber über die verhandenen anzeigungen nichts sagt / sie hierauff vmbständiglich fragen mues)
- Dreizehendens / mit was Worten / oder Wercken solches alles beschehen (wann die Person etwas anzeigt / daß sie etwas eingraben / oder behalten hette / daß zu solcher Zauberer dienstlich / soll man darnach suechen / ob man es finde:)
- Vierzehendens / wie off?
- Funffzehendens / an was Orthen?
- Sechzehendens / wann / oder zu welcher Zeit?
- Sibenzehendens / gegen wem? (die vnterschiedlichen Personen fleissig zubeschreiben / damit man inquirieren kan)
- Achtzehendens / wem sie hierdurch geschadet / vnd wie sehr?
- Neunzehendens / ob sie der verzauberten Person wider helfen könne? (hieby zumercken / daß allein diejenige Hilff / welche ohne ferrere newe Zauberer beschehen kan / zuelässig ist:)
- Zwainzigstens / von wem sie die Zauberer gelehret? vnd wie sie darzue kommen? ob sie es nicht widerumb andere gelehret? wem? welcher gestalt? vnd was etwo sonstn die Thaten / vnd deren vmbstände für nothwendige Fragen an die Handt geben:
- Nachbeschehener Aussag / mues sich das Landtgericht alsobalden eigentlich aller Orthen erkundigen / ob sich die Zaichen vnd vergraben: oder verborgene Sachen also befinden? auch ob sich die That vnd der Schaden so dem Menschen / oder Viech durch Zauberer bekandter massen zuegefüegt worden / also verhalten: dann auff blosser bekantnuß / die sich in der That nicht erfindet / ist nicht zubawen. Es soll auch die erforschung durch das kalte Wasser / als ein ungewiß: betrüegliches Ding nicht gebraucht werden.

Man soll vor: vnd bey der erkantnuß wol in acht nehmen / ob alle bekandte Sachen Zauberer auff sich tragen?

Ingleichen / ob darben ein öffentliche verbindnuß mit dem bösen Feindt verhanden?

Oder / ob sie es ohne öffentliche verbindnuß von andern / zu dem ende daß sie den Leuthen hierdurch Schaden möge / gelehret vnd getriben?

Oder / ob sie ohne Schaden / ihres Gewinß halber / auß Christen / Glässer / Spiegeln vnd dergleichen / denen Leuthen Waru gesagt?

Oder nur verbottene aberglaubische Seegen gebraucht?

Oder die Leuth auffm Bock / Mantel vnd Schiff herbringen können?

§ 5. Nach beschaffenheit nun aines / oder des andern Verbrechen / müessen auch die Straffen gerichtet werden:

EndtUrthl.

Dann auff rechte Zauberer / sie geschehe mit außdrucklich: oder verstandener verbindnuß gegen dem bösen Feindt / dardurch den Leuthen Schaden zuegefügt wirdt / oder auch auff diejenige / welche neben verlaugnung des Christlichen Glaubens sich dem bösen Feindt ergeben; mit demselben vmbgangen; oder Fleischlich vermischet; ob sie schon sonsten durch Zauberer niemandt Schaden zuegefügt / gehört die Straff des Feuers / welche doch auß erhöhlichen vmbständen / vnd wann der Schaden nicht groß / bey buesfertigen Leuthen / durch die vorhergehende enthaubtung gelindert werden kan:

Die Warsager: aberglaubische Seegensprecher: vnd Bockschicker aber / mögen nach Erhöblichkeit des Verbrechen zum Schwerdt verurthailt / oder wann der Schaden vnd vmbstände nicht gar groß / oder bewöglich / mit ainem ganzen: oder halben Schilling abgefertiget / vnd zugleich des Landts verwisen werden.

Es solle auch jedes Orths Obrigkeit diejenigen / so sich dergleichen Leuth / oder Künsten gebrauchen / in gebührende Straff ziehen.

Beschwärliche vmbstände.

§ 6. Erslich / dise Straffen schärpfft die etwo vilfältige Boshaftigkeit.

Andertens / die lange übung:

Drit

Drittens / der grosse / sonderlich armen Leuthen / der Obrigkeit / Eltern / oder Herrn zuegefügte Schaden :

Vierdtens / wann jemandts vil andere darzue gebracht / vnnnd verführt hat :

Fünfftens / vnter die Zauberer gehören auch die jenigen / so ihnen die H. Hostien / sich damit gefrohren zumachen / oder daß sie nicht außsagen sollen können / einhailen.

Linderungs Umbständt.

Dahingegen mildert über vorige in genere angezaigte umbstände auch dises / wann ein Zauberer noch vorhero / eheunder er angeklagt : vnd in verhaft gebracht wirdt / wahre Bueß thuet.

Der XLIIII und Sechzigste Articul.

Von dem Laster der belaidigten Majestät / Rebellion, Conspiration, LandtsVerrätherey / vnd LandtsFridt: oder Blaidbruch.

D Jeweil dise Laster vnmittelbahr zu Vnserer N: De: Regierung erkantnuß gehören: Als solle sonsten kein LandtgerichtsHerz / oder Richter / wie der Namen haben / oder sonsten befreyt seyn mag / in dem Laster der belaidigten Majestät / LandtsVerrätheren / Rebellionen, schädlichen Conspirationen, LandtsFridt: vnd Blaidbruch / ichtwas zuerkennen / oder zusprechen sich anmassen: Sondern wann ainer: oder mehr in disem Laster verdächtig ist / den / oder dieselben / alsobald wie er kan vnd mag / gefänglichen einziehen / Vnserer Regierung anzaigen / vnd deroselben auff weitere verordnung vnwaigerlich folgen lassen.

§ 1. Ingleichen auch / wann bey denen nachgesetzten Obrigkeiten in Civil: oder CriminalProcessen solche Sachen fürkämen / welche dergleichen Laster auff sich trüegen / dieselbe ebenfalls Vnserer N: De: Regierung mit übersändung der Acten berichten:

Hieher gehören auch die Münzfälscher Vnserer Kayf: vnnnd LandtsFürstl: Münz / wie auch die jenigen so Vnsere Kayf: oder LandtsFürstl: Insign nachzustechen sich vntersehen.

Diffidatores, oder Absager:

Vbersteiger Vnserer SattMawren:

Auffrührer wider die LandtsFürstliche Obrigkeit / vnnnd dergleichen.

Der Zway vnd Sechzigste Articul.

Vom Todtschlag / verwundt: vnd andern thätlichen Handlungen.

W Er den andern böshaffter weiß tödtet / vnd also Menschen Bluet vergießt / dessen Bluet soll widerumb vergossen werden.

§ 1. Demnach aber die Todtschlag nicht ainerlan / in deme etliche böshaffter: etliche vnversehener weiß beschehen / dann abermahlen die böshafft: vorsächlichen Todtschlag entweder wegen der nahenden Verwandtschaft / oder der darben fürgehenden all zu grossen Böshafftigkeit schwärer / vnd der Straffen halber voneinander vnterscheiden seynde.

§ 2. Als ist Erslichen zuwissen / daß / wann jemandt ins gemain ainen Menschen auß Zorn / oder Gächheit vmb das Leben bringt / vnd er auff frischer That ergriffen wirdt / derselbe ob fürgeschribener massen gefänglich einzuziehen.

Anzeigungen zum Nachforschen.

§ 3. Wann man aber allein von dem Entleibten / vnd nicht von dem Thäter weiß / soll der LandtgerichtsHerz / den Todten Körper durch erfahrene Wundtärzt beschawen: Venebens alsobaldt an dem Orth / da die That beschehen / vnd bey denen jenigen / so es etwo gesehen / fleißig nachforschen / wer etwo solche That gethan haben möchte: auch wann der tödlich verwundte noch ein Leben in ihm hat / ihne selbst vmb den wahren Thäter befragen lassen.

Anzeigungen zu der Gefängnuß.

§ 4. Wann der Beschädigte auff ein gewisse Person aussagt / oder einer / der es vermuethlich möchte gethan haben / fliehen will / oder schon in der flucht ist:

Item / wann ainer an dem Orth / wo die That geschehen / ergriffen / oder jemandens blosser Degen / oder andere Waffen daselbst befunden wirdt.

Deßgleichen wann ainer von des Entleibten Sachen / etwas bey sich: oder solches verkaufft hat.

Nicht

Nicht weniger wann jemandt einen todten Körper haimblich ver-
suchen / oder vergraben will.

Auß disen vnd dergleichen Ursachen soll der Landtgerichts Herz
einen solchen gefänglich einziehen:

Anzeigen zu der peinlichen Frag.

§ 5. Kämen aber auß der eingezogenen inquisition, alle erstbe-
merckte / oder hierauß die vornembsten Indicia, vnd noch andere gemai-
ne darzue / als das ainer bey fůrgangenen Rauffhandl / vnd hierauff er-
folgten Todtschlag mit dem Entleibten gezanckt: sein Wöhr / oder Mes-
ser genommen / vnd auß den Entleibten gestochen / gehawen / oder sonst
mit gefährlichen Straichen geschlagen: Sonderlich wann man auch
des verdächtigen Wöhr / Messer / oder Klaiden zur Zeit der beschehenen
Entleibung bluetig gesehen / oder wann er des Entleibten Haab genom-
men / verkaufft / hinweggeben / oder noch bey ihm hette: vnd solchen
verdacht mit glaublichen gegenanraig: vnd beweisungen nicht ablainen
kõnte / soll der Richter zur peinlichen Frag schreiten / vnd ihne nach den
gemainen Fragstucken ongefähr auß nachfolgende Puncten befragen:

Fragstück.

- § 6. Erstlich / ob er nicht disen Todtschlag begangen?
Andertens / welcher gestalt es beschehen / von anfang bis zu dem
endt zuerzehlen?
Drittens / an welchem Orth?
Viertens / zu welcher Zeit / Tag vnd Stundt?
Fünftens / mit was Mittel vnd Waffen?
Sechstens / was ihne zu diser That bewogen?
Sibendens / ob ihme jemandts darzue geholffen?
Achtens / wer derselbe gewesen? wie er haisse? vnd wo er sich auff-
halte?
Neundtens / wo er den Todten hingethan / oder vergraben?
Zehendens / was der Entleibte von Gelt / oder andern Sachen
bey sich gehabt?
Elfhtens / was er ihme genommen?
Zwölffhtens / wo er solches hingethan?
Drenzehendens / wie thewer ers verkaufft / oder wohin verbor-
gen habe?

Vierzehendens / ob er nicht mehr Todtschlag begangen?
 § 7. Wosern der Befragte bekennet / oder überwisen ist / so folgt
 das Urthl vnd Straff: die ist /

EndtUrthl.

In gemainen Todtschlägen das Schwerdt / doch hat es dabey vil
 absatz / in deme nemblich bisweilen ein Todtschlag gar nicht / bisweilen
 nicht am Leben / bisweilen auch schärpfer / als durch das Schwerdt zu
 straffen ist:

§ 8. Die Todtschlag welche gar nicht gestrafft werden / seynde vor-
 nemblich dise:

Erstlich / welcher ainen andern auß rechter Nothwöhr umb-
 bringt / vnd solches beweist / der ist vnsträfflich: was aber ein rechte
 Nothwöhr seye / folgt im hernachgehendem Articul:

Andertens / in gleichen ein vnsumiger Mensch / oder ein Kindt vn-
 ter Zehen Jahren / es wurde dann ein absonderliche Boshaftigkeit da-
 bey verspührt:

Drittens / wann sich ainer der Obrigkeit / die ihn auß rechtmäs-
 sigen Ursachen gefänglich einziehen lassen will / gewaltthätig widersetzt /
 vnd darüber erschlagen wirdt:

Vierdtens / der einen Nachdieb / so sich zur Wöhr stellet / umb-
 bringt:

Fünfftens / wann ein Ehemann einen Ehebrecher / den er bey sei-
 nem Weib im Ehebruch ergreift / oder das Weib in der That / auff sol-
 che weiß / wie es die gemainen Rechten zu lassen / umbbringt:

Sechstens / wann ainer zu rettung eines andern Leib / oder Le-
 ben jemandten erschlägt / vnd sonst der angegriffene anderer gestalte
 nicht wol hette errettet werden können:

Sibendens / so in barren / oder andern Fällen ein Mensch / über
 gethane Warnung vnter den Wurff gangen / vnd ungefahr daselbst
 vmbkommen:

Achtens / so ainer den andern in zuegelassenen Ritterspillen / oder
 Fechtschuelen umbbrächte:

§ 9. Die gemaine Todtschlag / so nicht die Lebens / sondern andere
 Straffen auff sich tragen / seynde die jenigen / bey welchen ain / oder
 mehrere in den Rechten gegründte milderungs ombstände sich befinden.

Als nemblich:

Ein-

Einderungs Umständt.

Erstlich / wann ein Todtschlag ohne böshafften Fürsah / vnd wider des Thäters Willen beschicht:

Andertens / die übermässig vnd all zu grosse Trunkenheit / so dem Thäter ungefahr zuegestanden:

Drittens / die vnwendentliche Schmachwort / so den Thäter zum billichen Zorn angetrieben:

Vierdtens / wann sich ainer selbst ben der Obrigkeit angibt:

Fünfftens / wann ein Vatter seinen Sohn / der sonst kein verwegener böser Mensch ist / wegen eines Todtschlags / auß Lieb der Gerechtigkeit / dem Richter selbst übergibt:

Sechstens / wann ainer seine Mitthäter der Obrigkeit anzeigt / vnd zur Gefängnuß bringt:

Sibendens / wann ein Vatter seine Tochter in würcklichen Ehebruch ergriffe / vnd solche an der stell ombbrächte.

Dahingegen werden die Todtschlag beschwärt.

Beschwärende Umständt.

§ 10. Erstlich / durch den leichtfertig: böshafften Vorsah:

Andertens / durch die Vnbarmherzigkeit:

Drittens / durch die böshafftig: arglistig: vnd erfundene vollbrachte weiß des Todtschlags:

Vierdtens / wann die ombgebrachte Person eines hohen Standts ist:

Fünfftens / wann ainer seinen aigenen Herrn / Fraw / oder andere Personen / so ihme Guetthat vnd Trew erzaigt haben; oder jemandt vnter dem schein der Freundschaft ombbringt / 2c.

In disem vnd dergleichen Fällen soll es nicht ben der ordinari Straff des Schwerdts verbleiben / sondern dieselbe mit vorhergehenden Leibsstraffen / als mit Zangen reissen / Handt abhawen vnd schlaffen vermehrt / oder aber der Thäter an stat des Schwerdts / Gevierthailt / oder mit dem Radt hingerichtet werden.

§ 11. Ein absonderlich schwärer Todtschlag ist auch derjenige / wann ein Bettler vnter dem schein des begehrenden Allmosen / oder auff andere weiß die raisenden Leuth ermordet / oder ein Würth die Gäst

grawfamblich erwürget / vnd etwo noch darzue andern Gåsten verſpeiſet : Dergleichen Mörder ſollen gevierthailt / oder Geradtbrecht / vornhero auch / nach geſtalt der ombſtåndt mit Zangen gezwickt / oder Rücken auß ihnen geſchnitten werden.

§ 12. Wann jemandt einen böſen Vorſatz hat / einen omb das Leben zubringen / daran aber durch andere verhindert wirdt / der ſolle mit einer extra ordinari Straff belegt : Da aber einer auß böſem lang bedachtem Fürſatz / jemanden fürgewarttet / denſelben würcklich angegriffen / vnd ſeiner ſeits an verbringung der Mordthat nichts hette erwinden laſſen ; ob gleich der Todt / deß angegriffenen hierauff nicht erfolgt / der ſolle nichts deſto weniger mit dem Schwerdt / von dem Leben zum Todt hingerichtet werden.

§ 13. Was anlangt die verwundungen / vnd andere frävencliche Gewaltthätigkeiten / die ohne Todtſchlag beſchehen / wollen Wir zu abſchneidung viller Strittigkeiten / ſo ſich derenthalben zwifchen denen Landtgerichts : Grundt : vnd Dorff : oder Markt Obriigkeiten inskünfftig eraignen möchten / daß es damit folgender geſtalt gehalten werde :

Erſtlichen / wann jemandt mit ainer vnverbottenen Wöhr / als Degen / Spieß / Hacken / Stecken / oder Prügl verwundet / oder verlegt / auch ſolche verwundet : oder verletzung durch beandigte Bader vnd Wundtärzt für tödtlich erkennet wurde ; ſolle allein die Landtgerichts Obrikeit hierinnen / was recht iſt zu handeln / der Thäter auch vnverzogentlich auß maß vnd weiß / wie oben von liferung der Thäter geordnet / in das Landtgericht gelifert werden :

Andertens / da aber die verwundet : vnd verletzung nicht für tödtlich erkennet wurde / ob ſich gleich ſelbige vnter / oder außſer deß Tachtropfen zuegetragen hette / ſolle in diſem fall / wie auch in andern gemainen Schlagereyen vnd Rauffhändlen / wo kein tödtliche verletzung beſchicht / die Markt : oder Dorff Obrikeit (zum fall kein Kläger vorhanden) die gebührende Straff (doch nicht an Gelt) nach beſchaffenheit der Sachen vnd ombſtåndt / gegen dem Verbrecher von Ambtswegen vornehmen / vnd wann der Verbrecher in deß Grundt Herin / oder anderer Obrikeit Händen vnd Gewalt ſich befindet / ſelbige der Markt : oder Dorff Obrikeit alsobalden gelifert werden : Wo aber ein Kläger vorhanden / demſelben nach befundt der Sachen dermaßen auß
rich

richtung thuen / damit ihme neben abtrag aller Kosten / Schäden vnd verfaumbnuß / durch den Beklagten ein satzames benüegen geschehe: Der Thäter auch noch darzue / vnd zwar / da er Armuethalber dem Kläger die verursachte Vnkosten / Schäden vnd verfaumbnuß nicht erstatten könnte / oder auch sonstens mehrers in dergleichen wäre betreten worden / schärpfer gestrafft werden.

Drittens / jedoch wollen Wir dises von denen Verletzungen / so durch schiessen / Messer: vnd Stilletstich / vnd andere verbottene Wöhren sich zuetragen / vnd aller vermuethung nach / auß mörderschen Vorsatz beschehen / sie werden gleich tödtlich / oder nicht erkennet / keines weegs verstanden / sondern hierinnen ohne Miß / denen Landtgerichts Obrigkeiten die erkantnuß vnd bestraffung allein vorbehalten haben.

Vierdtens / wie dann auch da ein Diener fräventlicher weiß / (ohne vnd außser der Nothwöhr) über seinen Herrn die Wöhr / oder Püchsen ruckete / oder gar Handt an ihne legete / selbigen verwundete / oder sonstens übel tractierte, solle die Landtgerichts Obrigkeit gegen einen solchen Verbrecher / auff vorhergehende erkantnuß mit gezimmender bestraffung / als Gefängnuß / stellung an den Pranger / anhaltung zur Arbeit in Bande vnd Eisen / oder auch gar (da die Verletzung groß vnd schwächlich) mit abhawung der rechten Handt verfahren / vnd dises solle auch von den Weibs Personen vnd DienstMenschern / so sich im obbenenneten fällen wider ihre Frawen sträfflich verhalten / verstanden werden.

Der Drey vnd Sechzigste Articul.

Von der Nothwöhr.

Einer rechtmässig zuegelassenen Nothwöhr / wirdt fürnemblich erfordert: daß
 § 1. Erstlich / derjenige / so sich dero in Rechten bedienen will / von seinem Gegenthail mit tödtlichen Waffen / oder andern Lebens gefährlichen Instrumenten angefochten / überlossen / oder geschlagen / vnd also zur Gegenwöhr sene benöthiget worden.

Andertens / daß er sein Leib / Leben / Ehr / oder gueten Leinmueth weder mit der Flucht / noch auff ainige andere fürträgliche weiß habe tötten können / sondern gezwungen: vnd getrungener seinen Feindt mit der / damals zur Handt gestandenen Wöhr / habe ombbringen / vnd also

sein Leib / Leben / Ehr vnd gueten Leinmueth erhalten müessen / vnd ist ein solcher benöthigter / mit seiner Gegenwöhr / biß er geschlagen wirdt / zuwartten nicht schuldig.

Drittens / daß es gleich an dem Orth / oder Plaz von stundt an / vnd nicht etwo über ein merkliche Zeit hernach beschehe.

§ 2. Ein solcher / da er dergleichen Nothwöhr wie recht: vnd in diser Unserer peinlichen Landtgerichts Ordnung / Art: 12. vorgesehen ist / in der ihme auffgelegten Purgation aufffindig machet / vnd erweißet / ist von aller Straff ledig vnd müessig zuerkennen.

§ 3. Vnd hat dises nicht allein stat / wann ein Mann gegen einem Mann / oder ein Mann gegen einem bösen gefährlich bewaffneten Weib sich einer Nothwöhr zugebrauchen / sondern auch da einer seiner Befreundten / oder sonsten ehrlicher Leuth / Leben zuretten verursacht wurde.

§ 4. Dierweilen aber obbenannte / zu einer rechten Nothwöhr gehörige Stück / wegen entstehender verwührung der hitzig: vnd zornigen Gemüther ben denen Todtschlägen gar selten alle beobachtet / sondern je zu weilen merklich überschritten / oder von dem Thäter nicht können bewisen werden / daß also dem Richter billich schwär fallet / wie er sich / bevorab / wann die Nothwöhr überschritten wirdt / zuverhalten:

Als ist vor allen Dingen wegen der überschreitung in acht zunehmen: Ob der Entleibte / oder der Beschuldigte den ersten feindlichen angriff gethan habe? Dann so der Beschuldigte den umbgebrachten erstlich angefallen / vnd allererst im wehrenden Kampff zur Gegenwöhr wäre getrungen worden / kan ihme die vorgeschukte Nothwöhr / wann er seinen Gegenthail entleibet / nichts fürtragen / sondern er ist als ein Todtschläger mit dem Schwerdt zu bestraffen.

§ 5. Ein anders wäre / wann der Entleibte den Beschuldigten mit tödtlichen Waffen / oder sonsten Feindlich angetastet / vnd also den anfang des Streits gemacht hette / dann in disem fall / ob schon der Beschuldigte nicht alles daß jenige / was Wir anfangs zu einer rechtmässigen Nothwöhr erfordern / beobachtet / sondern dieselbe (bevorab wann ihme der abgeleibte Gegenthail an Stärke / Keck: vnd Geschwindigkeit so weit überlegen wäre / daß er ihme mit ainem Degen / Messer / oder andern Waffen / kaum sovil als der ander mit der Faust / oder einnem Stecken aufzurichten getrawete:) in etwas überschritten / vnd gegen dem benöthigten sich ungleicher Wöhr vnd Waffen / oder andern

vorthails gebraucht hette / solle der Richter ohne abgefordertes Guet// beduncken der Rechtsverständigen / niemahls mit der TodtStraff vorbey gehen / sondern je vnd allezeit / nach maß vnd weiß der über// schrittenen Nothwöhr / ein schärpfer : oder lindere extra ordinari Straff erwöhlen; vnd solches / wann bekantlich / daß der Entleibte den tödelichen angriff gethan.

§ 6. In dem es aber an beweisthum einer rechtschaffenen Noth// wöhr / bevorab wann ein Todtschlag bey der Nacht / oder an Endt vnd Orthen / allwo niemandt zugegen gewesen / geschieht / denen beschuldig// ten vilmahls ermangelt / vnd sie also weder die benöthigung / noch ihre gethane Nothwöhr / vmb besagter Ursachen willen beweisen können / vnd nichts desto münder einer Nothwöhr berühmben / ligt einem Rich// ter ob / anzusehen / den guet ; vnd bösen Standt beeder Personen : Das Orth / da der Todtschlag geschehen ist / auch was jeder für Wunden vnd Wöhren gehabt : vnd wie sich jeder thail in dergleichen fällen vor : vnd nach der That gehalten habe : welcher thail auch auß vorgehenden ge// schichten / mehr Glaubens / Ursach / Bewegung / Vorthail / oder Nutz ha// ben mögen / den andern an dem Orth / wo der Todtschlag geschehen / zuerschlagen / oder zubenöthigen / ic. darauß dann ein verständiger Richter ermessen kan / ob der fürgewendten Nothwöhr zuglauben sey / oder nicht.

§ 7. Wann nun so starcke vermuetungen vorhanden / welche dem Richter / der vorgeschukten Nothwöhr glauben zugeben bewegten / solle er nach beschehener Purgation abermahls willkürlich verfahren / oder aber da die vermuetungen einer halben weisung gleich wären / dem Thäter zu ersekung des völligen beweisthums / den Andt aufferlegen / auch nach gelaisstem Andt denselben allein gegen erlegung des Gerichts// Unkosten (wann der Thäter denselben vermag) gänzlich ledig sprechen.

§ 8. Zum fall aber die vermuetungen wider den Thäter sehr groß / vnd derselbe sonsten auch ein fridthässig : greimerisch : vnd auffrührische Per// son wäre / zu deme man sich eines vorgenommenen Mordts versehen könnte / er aber in der güete die That nicht bekennen wolte. Kan der Richter bey solcher beschaffenheit / weder die ordentliche Todts : noch ein willkürliche Leib : oder Guets Straff fürkehren / sondern solle zu erkundig// ung der Wahrheit / auß geschöpfftes BeyBrthl den Thäter peinlich fragen.

Anderter Thail / der Fragstück.

9. Erstlich / ob er den Entleibten zuvor gekennet?
 Andertens / wie lang vnd von welcher Zeit an?
 Drittens / ob sie miteinander zuthuen gehabt / gehandelt / oder
 gewandelt / soll es alles erzehlen?
 Viertens / ob sie vnter wehrender bekantschafft / oder sonsten vor
 dem Todtschlag sich niemahl miteinander zerkriegt? Sagt er sie hetten
 sich zerkriegt:
 Fünftens / auß was Ursach?
 Sechstens / wie lang sie in Unwillen gelebt?
 Sibendens / wie sie endlich an / vnd voneinander gerathen?
 Achtens / an was für einem Orth?
 Neundtens / zu was Stundt vnd Zeit?
 Sagt er bey der Nacht:
 Zehendens / ob die Nacht sehr finster / oder dunckel gewesen?
 Elffstens / ob er den Entleibten sehen vnd erkennen können?
 Zwölffstens / ob der Anlauffende damahls geredt / geschryen / oder
 stillschweigendt ihne angetast?
 Wann er geredt:
 Drenzehendens / was für Wort?
 Vierzehendens / was er ihm hierauff geantworttet?
 Fünffzehendens / wie lang das Wortwechseln gewähret?
 Sechzehendens / ob er schon mit entblöster Wöhr über ihn kom-
 men / oder ob er erst alldorten die Wöhr außgezogen?
 Sibenzehendens / ob beede / ainer / oder keiner auß ihnen bezecht
 gewesen?
 Achtzehendens / ob er seinem Gegenthail nicht füeglich hette ent-
 weichen können? oder durch geringere verletzung?
 Sagt er nein:
 Neunzehendens / auß was Ursachen?
 Sagt er ja / er hette weichen können:
 Zwainzigistens / warumben ers nicht gethan?
 Ain vnd Zwainzigistens / wer den ersten Straich / oder Stos
 gethan?
 Zwoy vnd Zwainzigistens / wohin?
 Drey vnd Zwainzigistens / ob er gemerckt daß der tödtlich Stich /
 oder Hüß so übel gerathen?
Vier

Vier vnd Zwainzigistens / ob er denselben mit fleiß an das tödtliche Orth geführt / vnd dahin zurichten verlanget ?

Fünff vnd Zwainzigistens / ob damahls gar niemandt auff der Gassen gewesen / oder zu den Fenstern aufgeschawet ?

Solle dieselbige / oder solche Häuser benennen.

Sechs vnd Zwainzigistens / wann der Entleibte gefallen ?

Siben vnd Zwainzigistens / ob er ligen bliben / vnd noch lebendig gewesen sey ? ob er ihn noch darüber weiter verlegt hab ? oder / ob er noch weiter gehen können / oder alsobalden gestorben ?

Acht vnd Zwainzigistens / wie er ains / oder das ander wisse ?

Neun vnd Zwainzigistens / wo er sich alsdann hinbegeben ?

Vnd also von allen andern Umständen / welche sich bey den Todtschlägen sehr vnterschiedlich eraignen / vnd alle an die Handt zugeben vnmöglich ist / solle ein Richter ordentliche Fragstück stellen.

Urthl.

Kan man nun auß seiner Ausssag abnehmen / daß er dem Entleibten nachstellig / vnd also ein fürseßlicher Todtschläger gewesen / solle er nach ordentlicher bestättung der Bekantnuß / zum Schwerdt verurthailt : blibe er aber über außgestandene Tortur bey seiner vorgeschubten Nothwöhr beständig / ledig gesprochen werden.

§ II. Sonsten wirdt ins gemain die Nothwöhr nicht für erhöblich geachtet in folgenden Fählen.

Beschwärende Umstände.

Erslich / wann ainer von jemandt ohne Gefahr des Lebens geschlagen / oder angetastet wurde / als da ainer den andern (zum Exempel) mit einer Handt schluege / oder bey dem Haar rauffete / vnd der also geschlagen : oder gerauffte erwürgete seinen Gegenthail mit einem Messer / oder andern Waffen / der möchte sich keiner rechten Nothwöhr bedienen : Es wäre dann / das der Stärcker den Schwachen also hart mit Fäusten schluege / vnd nicht nachlassen wolte ; Derentwegen der Schwache auß redlichen Ursachen besorgen möchte / daß er ihn zu todt schluege ; In welchem fahl wann der Schwache den Nöttiger durch gebrauchung der Waffen entleibt / vnd solche gefährliche benöttigung genuegsam beweisen möchte / wirdt er dardurch auch / als für ein Nothwöhr

wöhr entschuldiget/ jedoch solle der Richter hierinnen einen vnterscheid der Personen / derselben Standts / höhern Würden vnd Ehren halten:

Andertens/ so einer den jenigen/ der ihme allein mit Worten tröhtlich/ oder sonsten nur Argwohnisch gewesen wäre/ ombbrächte.

Drittens/ welcher seinen fliehenden/ oder alberait Wöhrlos gemachtten Gegenthail entleibte: auffer wann derselbe sich zu seinen besfern Vorthail in die Flucht begäbe/ oder alsobalden zu einer andern Wöhr kommen könnte.

Vierdtens/ wann nach dem Grein-Handel bereits eine geraumbte Zeit/ als etwo ain: oder mehr Stundt/ oder Tag verlossen / vnd doch gleichwol der anfangs Belaidigte den Belaidiger von neuem hernach angreiffet/ vnd hinrichtet:

Fünfftens/ wann nach beschehenem Angriff vnd gefülltem Zank beede Thail von einander gebracht/ vnd die Sachen verglichen worden/ jedoch hernach über ein Zeit (die sene nun kurz oder lang) der anfangs Belaidigte seinen vorigen Gegenthail vmb's Leben bringt.

In jetzt erwehnten Fällen/ soll man den Thäter mit der ordentlichen Lebens-Straff/ oder nach gestalt der hinzuekommenden Vmbständten mit einer scharpfen extra ordinari Straff belegen.

Wilderende Vmbständt.

§ 12. Dahingegen wirdt die Straff gelindert/ wann

Erstlich/ ein grosse belaidigung vorher gangen/ vnd also allein die maß der gebrauchten Gegentwöhr nit gehalten worden.

Andertens/ wann der Thäter ein Adelige/ oder Rittermässige Person wäre/ ob er sich gleich mit der Flucht hette erretten können.

Drittens/ wann ein Weib ein Mann/ der sie an Ehren/ Leib vnd Leben angegriffen/ ombbringt/ da sie sich doch von der Gefahr/ wol auff andere weiß hette retten können.

Vierdtens/ da einer im wehrendem Streit einen andern/ als den Retter/ oder aber sonsten ainen/ der ihme an seiner Nothwöhr verhin-derlich wäre/ entleibte/ vnd noch in vilen andern Fällen/ so alle bezu-bringen vnmöglich/ sondern einem vernünftigen Richter/ wie auch den- nen Rechts verständigen anheimbs gestellet seyndt.

Der Vier vnd Sechzigste Articul.

Von dem Todtschlag/ so von vilen
begangen wirdt.

Wie es mit bestraffung eines solchen Todtschlags solle gehalten werden/ darbey sich vnterschiedliche Personen befunden/ ist auß nachfolgenden Rechtsfällen abzunehmen.

§ 1. Der erste/ wann etliche Personen mit verainigten bösen Vorsatz vnd Willen jemandt zuermordten / einander Hilff vnd Beystande laisten/ haben sie alle das Leben verwürckt / ob schon an dem Entleibten nur ein einzige Wunden / vnnnd der recht eigentliche Thäter offenbahr wäre/ oder nicht: Item/ ob sie gleich alle/ oder nur etliche darvon auff den Entleibten zuegeschlagen/ oder ihne verwundet hetten.

§ 2. So aber für das Andern/ etliche Personen sich vngesähr in einem Rauffhandel beysamen gefunden / einander geholffen/ vnd jemandt also ohne genuessame Ursach ombgebracht hetten / vnd man den rechten Thäter wais/ von dessen Händen die Entleibung geschehen/ der solle als ein Todtschläger mit dem Schwerdt zum Todt/ die übrigen aber nach Richterlicher mässigung gestrafft werden.

§ 3. Wäre aber Drittens/ in einer gählingen Aufrühr/ oder Greinhandel der Entleibte wissentlich durch mehr dann ainen tödtlich geschlagen/ geworffen/ vnd verwundet worden/ vnd man könnte nicht beweisslich machen / von welcher sonderlichen Handt vnd That er gestorben wäre/ so seyndt dieselbe / welche die tödtliche verletzung (wie obstehet) gethan haben/ alle als Todtschläger vorgemelter massen / am Leben: die übrigen aber / so dem Entleibten keinen tödtlichen Straich zuegefügt/ nach guetbeduncken des Landtgerichts zubestraffen.

§ 4. Ferrers vnd zum Vierdten / wann in einer Aufruehr vnnnd Schlägeren einer entleibt wirdt/ vnd man über allen angewenden fleiß keinen wissen möchte/ der ihn also gefährlich vnd tödtlich verletzt hette:

§ 5. Ingleichen / wann in einem vnversehens entstandenen Greinhandel ihrer etliche / oder vil/ ainen verwundet: vnd ob zwar ein jedwedere Wunden besonder nicht tödtlich gewesen/ jedoch alle zusammen dem Beschädigten den Todt verursacht haben.

§ 6. Nicht weniger/ wann man den rechten Thäter nicht erkundigen

kan / ob alsdann / vnd in beeden hievor gesehten Fällen / wider den Ver-
heber vnd Anfanger des Greinhandls die ordinari Straff des
Schwerdts vorzunehmen sene / oder nicht :

Sollen die Brthlsprecher mit eröffnung aller ombstände / sovil sie
deren erfahren können / sich Raths erhollen :

Der Fünff vnd Sechzigste Articul.

Von Vatter: Kinder vnd der Eheleuth Adord.

Welcher seinen leiblichen Vatter / oder Muetter /
GroßVatter / oder GroßMuetter / vnd weiters in dem Grad
hinauff verwandte / bosshafftig tödtet / er sene gleich in: oder
auffer des Ehestands von ihnen erzogen worden / der begehet ein Vat-
terMord: vnd ist ein gleichmässige Missethat / wann Vatter / oder
Muetter ihre Kinder / auch Eheleuth einander ombbringen.

§ 1. Was nun die inquisition, einzieh: vnd befragung des Thäu-
ters antrifft / kan solches alles wie bey dem gemainen Todtschlag ange-
zogen / vollführt werden.

Ende Vrthl.

§ 2. Die Straff einer solchen abscherlichen Mordthat ist ins ge-
main das Radbrechen / entweder von unten auff / oder oben herab / nach
beschaffenheit des Verbrechen / oder nahe der Freundschafft: es kan
auch ein gar bosshafftig: oder grausame vorsehliche VatterMord /
durch das Vierthailen abgestrafft werden.

Milderende Umbstände.

§ 3. Dahingegen wirdt die Straff in etwas geringert / wann die
hie oben bey denen Todtschlägen zur milderung angedeute milderende
umbstände darzue kommen.

§ 4. Der Mord zwischen StieffVatter / oder StieffMuetter / wie
auch gegen StieffKindern / in gleichen zwischen Schwäher vnd Schwi-
ger / gegen Schnuer vnd Ahden / dann auch zwischen den Geschwistrig-
ten / nicht weniger eines ZiechVatters von seinem ZiechKindt / oder dem
er an Kindtsstat angenommen. / ist zwar mit dem Tode zu bestraffen /
jedoch etwas linder: Dann wann nicht schwäre ombstände mit vnter-
lauffen

lauffen / sollen dergleichen Vbelthäter vor dem Rathbrechen mit dem Schwerdt hingerichtet / oder auch etwo ihnen neben dem Kopf die Handt abgeschlagen werden.

§ 5. Mit Braut Personen / so noch nicht würcklich zusammen geben worden / leydet es auch fast gemelte Linderung: Dergleichen wann einer in mainung einen andern zutöden / ein verwandte Person ombgebracht hette.

§ 6. Wann ein Vatter / oder Muetter ihr Kindt / oder der Mann das Weib zustraffen willens / vnd die maß überschritten / daß von der selben bestraffung das Kindt / oder Weib / vmb's leben kombt.

Vnd dann / wann etwan auß Vnachtsam: vnd Nachlässigkeit im Beth das Kindt von denen Eltern erstückt wurde: in solchen Fällen soll man den Thäter nicht leichtlich am Leben / sondern nach gestalt der Sachen vnd Vmbständen extra ordinariè bestraffen.

§ 7. Wann die That nicht gar vollbracht / so ist wol zuerwegen / ob der Thäter wider seinen Willen verhindert / oder freywillig nachgelassen / ob er nahet zu der That kommen / oder nicht? Item / ob grosser vnd widerbringlicher Schaden darauß entsprungen: vnd nach befundt der Sachen / dergleichen Thäter mit zeitlich: oder ewiger Landtgerichtsverweisung / sambt einen halben / oder ganzen Schilling: Item / abhawung der Handt / vnd nach schwäre der vmbstände gar wol mit dem Schwerdt zustraffen.

§ 8. So hat auch die ordinari Straff nicht stat / wann man nicht eigentlich weiß / ob derjenige / der ein Kindt ombgebracht / der rechte Vatter sey / oder nicht: nemblich wann das Kindt von einem solchen Weibsbildt herkommen / so einem jedwedern zuwillen worden.

Beschwärende Vmbstände.

§ 9. Die vmbstände / so dises an sich selbst grosse Laster / vnd die darauß gehörige Straff schwärer machen / stimmen mit denen über ein / welche thails im nechst vorgehenden / thails aber im nachfolgenden Articul eingeführt werden: als da seyndt / die öfters widerholte That / grausam vnd auß besondere weiß dem Entleibten angethane Marter / vnd sonsten darneben noch andere begangene grobe Missethaten.

§ 10. Wann die Kinder sich an ihren Eltern / mit Stößen / Schlägen / oder sonsten vngewöhnendt vergreiffen / so ist denen Eltern selbst die gezimmende bestraffung zuegelassen / da sie aber dieselbige der Obrigkeit

keit anheimbs stellen wollen / so seynde dergleichen böshafte Kinder / nach beschaffenheit der That vnd Umbständt mit harter Gefängnuß / Arbeit in Eysen vnd Banden / oder sonsten würcklich / auch wol gar nach schwäre des Verbrechens / vnd öfterer verwürckung mit abhawung der Handt zu bestraffen.

Zum fall aber die Eltern entweder wegen ihres Alters / oder Schwachheit die Straff selbst nicht vornemen könten / oder auch ihrer Waichmüettigkeit vnd Nachhängung halber dem Richter nicht anzaigen wolten / solle in denen geringern Fällen / jedes Orths Obrigkeit / in den schwären aber das Landtgericht von Ampts wegen die gebührende Straff fürnehmen.

Der Sechs vnd Sechzigste Articul.

Von dem Kinder verthuen.

D zwar vnter nechst vorgehendem Articul von dem Vatter Mordt in allweg auch die Mütter begriffen / welche ihre leibliche Kinder entweder in: oder gleich nach der Geburt des Lebens zuberauben / vnd haimblich zuverthuen sich vermessen / weilen aber vil vnterschiedliche nothwendige Puncten in dem ganzen Proceß dises Lasters wol zumercken / so haben Wir zu besserer nachricht solche in einem besondern Articul zuverfassen für nothwendig befunden.

Anzaigungen zu dem Nachforschen.

§ 1. Wann ein ledige Person / die für ein Jungfraw gehet / in Verdacht wäre / daß sie haimblich ein Kindt gehabt / vnd ertödtet / soll ein Landtgerichts Herz sonderlich erkundigen.

Erstlichen / ob sie mit einem grossen vngewöhnlichen Leib gesehen?

Andertens / ob ihr der Leib kleiner worden?

Drittens / vnd sie bleich vnd schwach gewest sene?

Anzaigungen zur Gefängnuß vnd peinlichen Frag.

§ 2. Da nun solches vnd dergleichen erfunden wirdt / dieselbige Person auch also beschaffen ist / gegen der man sich der vorgebenen That versehen mag / soll sie in verhaft genommen / durch verständige Frayen (so vil zu weiterer erfahrung dienlich ist) besichtiget / vnd auff befunde

dene

lene ferrere Vermuethung / wann sie die That darnach nicht bekennen wolte / peinlich befragt werden.

Doch das besagte Frauen / oder Hebamen mit anzaigung der Ursachen Andelich außgesagt / die besichtigte sey dergestalt beschaffen / daß sie warhafftig gebohrn haben müesse.

§ 3. Wann auch ein Kindlein vorkombt / so künlich ertödtet worden / vnd in selbiger Nachbar schafft ein ohne diß verdächtiges vnd übel beschrienes Weibsbildt wäre / welche bezüchtiget wurde / daß sie Milch in den Brüsten hette / die mag daran gemolcken werden / vnd da sich rechte vollkommene Milch bey ihr erfindt / die hat ein starcke Vermuethung zur peinlichen Frag wider sich: vnd da sie entschuldigung vorwendete / daß sie die Milch auß einer andern natürlichen Ursach hette / soll deshalben durch Hebamen / oder sonsten Arzneyen verständige weitere erfahrung beschehen.

§ 4. So aber ein Weibsbildt ein lebendig: glidmässiges Kindt / das damals todt erfunden / haimblich gebohrn / vnd verborgen hette / vnd dieselbe erkundigte Mutter darüber besprächt wurde / entschuldigungsweiß aber vorgäbe / das Kindt seye ohne ihr schuldt todt von ihr gebohren / ist sie zu ordentlichen / vnd in diser Unserer Landtgerichts Ordnung fürgeschribenen weisung zulassen / in ermanlung aber deren darüber peinlich zufragen.

§ 5. Noch vil mehrers / wann ein Weibsbildt ein lebendig glidmässiges Kindt also haimblich getragen / forthin wie ein Jungfrau auffgezogen / auch mit Willen allein vnd ohne Hilff anderer Weiber gebohren: insonderheit wann sie laugnet / daß ein Kindt vorhanden gewesen / welches hernach todt gefunden worden: in welchem fall die vorgebende entschuldigung der todten Geburt mit nichten anzuhören / noch deswegen eine weisung zuzulassen / sondern wider dieselbe mit der Tortur würcklich zuverfahren.

§ 6. Gleichfalls ist peinlich zubefragen / welche fürgibt / es seye ihr das Kindt vnversehens / vnd wider ihren Willen / in die Haimblichkeit entfallen / absonderlich / wann sie verschwigen / daß sie Schwanger seye / vnd darbey ihren grossen Leib sovil möglichen verborgen / jedoch für ein ledige Weib Person hergangen.

§ 7. Welches dann auch stat hat an der jenigen / so sich mit dem entschuldigen will / sie habe nicht gewußt / daß sie Schwanger seye / dahero
auch

auch kein Schuld / daß ihr das Kindt unversehens in die Haimblich-
keit gefallen: Doch wäre sie mit der peinlichen Frag zuverschonen /
wann sie / wie sichs zu recht gebührt / erweise / sie hette sich durch andere
verständige Weiber / wenige Tag zuvor besichtigen lassen / vnd dise kein
Schwängerung bey ihr befunden.

§ 8. Ferrere anzeigen / vnd zwar zur peinlichen Frag seyndt /
wann auff die bezüchtigte Person dargethan wirdt / daß sie sich selbst
in die Seiten / oder Bauch mit Fäusten / oder sonst gestossen / dieselbe
zusammen getruckt / oder eingefächt: in welchem fall sie sich von der
Tortur nicht befreuet / sie könnte dann zu recht darthuen / daß das Kindt
sonst natürlicher weis todter von ihr kommen seye.

§ 9. Schließlich könnten hieher auch gezogen werden / alle die anzei-
gungen / so bey abtreibung der Geburt im nechst folgenden Articul auß-
geführt seyndt.

§ 10. Die Fragstück mögen ungefährlich gestellt werden / wie folgt.

Fragstück.

Von wem sie geschwängert worden?

Zu welcher Zeit?

Ob sie durch Wort / oder Verhaissung darzue beredt worden / oder
freywillig dahin gerathen seye?

Wann / vnd wie sie es empfunden / daß sie Schwanger seye?

Ob / vnd warumb sie solches verborgen / vnd in gehaimb gehalten?

Wie lang sie des vorhabens gewesen / das Kindt umbzubringen?

Ob sie dem Vatter zum Kindt vertratet / daß sie von ihm Schwan-
ger seye / vnd das Kindt umbbringen wolle / auch ob diser ihr Rath /
Anlaffung / oder Hülff zum verthuen gelaißt?

Was gestallt?

Ob sie sich selbst in die Seiten gestossen / den Leib gefächt / oder ge-
bunden / auff der Erden herumbgewelkt / von höhern orthen herab ge-
sprungen / Tränckl / oder andere Arzney eingenommen / vnd mehr der-
gleichen Leichtfertigkeit zu dem Endt / daß die Geburt von ihr kommen
möchte / verüebet? Vnd da sie dergleichen gethan / ob damahls / oder vor-
hero das Kindt sich in ihr gerühret?

Woher sie die Arzney genommen?

Ob der Apoteker / oder von dem sie solche erkauft / wissenschaft ge-
habt /

habt / oder gefragt / zu was sie die begehrte Arzney brauchen wolle.
 Woher sie wisse / daß dergleichen Arzney vnd andere oberzehlte
 Mittel zu ihrem vorhaben dienlich?

Wie das Kindt von ihr kommen?

Ob jemandt / vnd wer dazumahl vmb sie gewesen?

Ob sie von andern sey gefragt / oder angesprochen worden / daß
 sie Schwanger seye?

Ob die beywesenden solches wargenommen?

Ob ihr Muetter / oder Befreundte gewußt haben / daß sie Schwanger
 / oder der Geburt nahent seye?

Ob ihr niemandt zuverthueung des Kindts / Rath / Anlaitung /
 oder Hilff gelaisst / wie / vnd auff was weiß?

Wie es dann aigentlich mit vmbbringung des Kindts hergangen?
 mit erzehlung der vmbstände:

Ob sie kein Xerw in wehrend; oder nach volzogener That empfunden?

Zu was endt sie ihr aignes Fleisch vnd Bluet vmbgebracht?

Ob sie es zuvor getaufft / oder darauff gedacht habe?

Ob sie nicht mehr Kinder verthan?

EndtUrthl.

§ 11. Nach erhaltenen bekantnuß der Thäterin / oder sonst genuegsamer
 überweisung / vnd eingeholter aigentlicher erkundigung der That /
 ob schon sonst sowol in gemainen Rechten / als insonderheit der peinlichen
 Halsgerichts Ordnung Kayfers Caroli des Fünfften / dergleichen Kinder
 der Mörderinnen lebendig begraben / vnd gepfält / oder / wo die gelegenheit
 des Wassers ist / extrenckt worden; so wollen Wir doch Verzweiflung zu
 verhüeten / daß ein solche Thäterin mit dem Schwerdt von dem Leben
 zu Todt hingerichtet werde.

§ 12. Derjenige von dem sie zum Fall gebracht worden / so er dar
 zue Hülff vnd Rath gelaisst / soll gleichmässig; wo aber dises nicht beschehen
 / sondern er vilmehr abgewehrt / oder nichts darumb gewußt hette /
 nach guetbeduncken des Richters / nur wegen begangener fleischlicher
 Sündt / abgestrafft werden.

Linderungs Umbstände.

§ 13. Es mildert aber die Straff neben andern in nechst vorgehenden
 Articul vermesslen Ursachen auch dises / wann ein mänderjähriges

Weibsbildt auß Rath / Hülff/ oder anstiftung ihrer Muetter das Kindt verthan hat / vnd ist solches / wann noch andere Indicia darzue kommen/ ein anzaig wider die Muetter zur peinlichen Frag / was gestallten aber dergleichen Muetter / oder andere / so darzue geholffen; Item die jenigen/ welche darumb wissenschaftt gehabt / vnd die That nicht angezaigt / abzu straffen seyen / ist ebenmässig das / was im vorgehenden § 12. vermeldet / zu beobachten.

§ 14. Welche in peinlicher Frag darauff bestanden / daß ihr das Kindt vnversehens seye in die Haimblichkeit gefallen / oder sie nicht gewußt habe / daß sie Schwanger seye / ist nicht am Leben / sondern über außgez standene Tortur nach guetbeduncken des Richters in andere weeg abzu straffen.

§ 15. Wie nicht weniger diejenige / so gleichfalls in der Tortur auff deme beharret / oder sonst behauptet / daß sie an das Kindt kein mörderische Handt angelegt / sondern dasselbe entweder in wehrenden Geburtschwächen / oder auß vnterlassung Muetterlicher Hülff (so nicht auß bösen Vorsatz beschehen) gestorben / nach reiffer erwegung vnd be fundt der Aussag / auch der Mahlzaichen an dem Kindt / willkürlich zu bestraffen ist.

Beschwärende Umbständt.

§ 16. Dahingegen beschwärdt dises Verbrechen / wann es zum öfftern: oder aber mit einer sondern Grausambkeit beschehen; in welchen Fällen die Vbelthäterin zur Richtstatt gefuehrt / vnd entweder mit Handt abhawen / oder aber mit glüenden Zangen / so vilmahl als sie Kinder umbgebracht / neben obgedachter Straff des Schwerdts / gezwickt wer den solle.

Der Siben vnd Sechzigste Articul.

Von denen / so ihr Leibs Frucht mit fleiß abtreiben.

Welche Weibs Personen / entweder ihr selbst ai gene Leibs Frucht (es seye auff was weiß es wolle) oder ein andere Person einem schwangern Weibsbildt durch bezwang / essen / trincken / aderlassen vnd dergleichen / ein lebendige Frucht vorsätz lich

lich abtreibet / oder aber einen Mann / oder Weib unfruchtbar machet / wie auch derjenige / so wissentlich darzue Arzneyen verkaufft / ist Landtgerichtlich wie hernach folgt / zu bestraffen:

Anzeigungen zu der Nachforschung.

§ 1. In diesem Verbrechen ist neben den anzeigungen / so im nechst vorgehenden Articul vom Kinder verthuen gestellt worden / wider die Muetter / wann sie ohne das verdächtig / auch dieses zum nachforschen gemuegsam / wann bekant ist / das sie einen grossen Leib gehabt / vnd denselben gähling verlohren.

§ 2. Dergestalt / das / wann der Richter in der Inquisition erführe / das sich ein solches Weib bemüehet hette / die empfundene Leibs Frucht auff ainige weis von sich zutreiben: Als wann sie etwas eingenommen / ihr an verdächtigen Orthen Aderlassen / oder lassen wollen; den Bauch / oder Seiten / starck gebunden / gefätscht / mit Fäusten / oder sonsten angestossen / zusammen gedrückt / oder sich mit einem vngewöhnlichen Last zu solchem ende beschwärdt / sich auff der Erden herum gewälzt / von erhöhten Orthen herunter gesprungen / oder andere dergleichen Gebärden verüebt / insonderheit da sie solches hämblich vnd allein gethan hette: Ingleichen so ein Mann / oder Vatter zum Kindt das schwangere Weib vorsätzlich die Frucht abzutreiben mit groben schlägen übel hielte / soll man besagte Person einziehen / die verdächtige Muetter / wann es noch Zeit / durch geschworne Hebammen beschawen lassen / vnd auff ferrers langnen vnd geschöpfftes Bey Brthl mit der würcklichen Tortur belegen / auch beyläuffig also fragen.

Fragstück.

§ 3. Ob sie nit Schwanger gewesen?

Von wem?

Wie lang?

Ob / vnd wie lang sie lebendige Frucht getragen?

Wann sie das Schwanger seyn widerspricht / ist sie zubefragen?

Woher sie dann ein so grossen Leib gehabt / auß was Ursach / oder für einen Zustandt? soll denselben beschreiben:

Durch was Mittel sie sich des grossen Leibs so gähling entlediget? solls benennen / bekennet sie Arzney / ist sie zubefragen:

Wer ihr dieselbe gerathen / eingeben / oder vorgeschriben?

Wo sie die Sachen gekauft?
 In was für einer Apotecken?
 Was es aigentlich gewesen?
 Obs ihr der Apotecker gern gegeben?
 Was er gegen ihr vermeldt?
 Ob er sie nicht wegen shres Zuestandts gefragt?
 Mit was Worten?
 Was sie ihm geantwortet?
 Wie dieselbe haiffe?
 Wie / vnd wann sie die Arhney eingenommen?
 Wie sie sich darauff befunden?
 Wie bald solches gewürckt?
 Was es von ihr getriben?
 Obs nicht ein lebendige Frucht?
 Obs nicht zuerkennen / daß ein Knäbel / oder MägdI gewesen?
 Wohin sie es gethan?
 NB. Im fall es möglich / soll man nachsuechen:
 Ob sonst noch jemandt darumb gewußt?
 Wer? solls nambhafft machen:
 Ob sie nicht öftters die Leibs Frucht abgetriben?

§ 4. Also auch wann aine umb die Frucht durch schwäres höben /
 fätschen / springen / schlagen / oder auff andere weiß kommen wäre /
 seyndt die Fragstück darauff / wie auch auff alle so zur abtreibung ge-
 holffen / oder bößlich Vrsach geben / nach eines jeden Verbrechen zu-
 richten.

Endt Vrthl.

§ 5. Nach erhaltener bekantnuß / oder rechtlicher überweisung / vnd
 aller Orthen eingeholt: genuessamer erkündigung / solle man die verhauffte /
 es seye Mann: oder Weibs Personen bestätten / vnd wann sie darauff ver-
 harret / mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt hinrichten.

Wilderende Umständt.

§ 6. Welches Vrthl aber in nachfolgenden Fällen zulindern:
 Erslich / wann es nicht auß Vorsatz / vnd zu dem endt / die schon
 empfunde Schwängerung / oder Frucht abzutreiben / beschehen?

Andertens / wann die Leibs Frucht noch nicht gelebt / vnd die abtreibung noch vor halber Zeit zwischen der Empfängnuß vnd der Geburt beschehen.

Drittens / wann die gebrauchte Arzney zur abtreibung vntauglich / vnd hierzue kein genuessame Krafft vnd Würckung in sich hette / welches dann ein Richter in allweg noch vor schöpfung des Vrthls erkundigen solle.

Viertens / wann die abgetriebene Frucht wider die Menschliche Gestalt vnd Eigenschafft gewesen / warüber ein Richter sich verständiger Leuth Guetbeduncken / ob nemblich das abgetriebene ein Mißgeburt seye / oder nicht / zuerhollen hat:

Fünffstens / wann derjenige / so ein schwangers Weib geschlagen / vnd hierdurch / oder auch durch geschray / schröcken / schiessen / vnd anderwerts die abtreibung verursacht / nicht gewußt / daß sie Schwanger; auch da er schon gewußt / gleichwol aber nicht der Meinung gewesen / die Geburt dardurch abzutreiben.

In welchen sehterzehnten Fällen extra ordinariè ein Leibs Straff / oder Geistliche Bueß nach erwegung der fürkommenen vmbständt fürzuführen.

§ 7. Mit denenjenigen / welche zu dergleichen abtreibung / Hülff / Rath / vnd That gelaißt / hat es eben die bewantnuß / wie bißhero angezeigt worden.

Beschwärende Vmbständt.

§ 8. Die vmbstände / welche dieses Verbrechen beschwären / seyndt hieoben im 66. Articul von KinderMordt zufinden.

Der Acht vnd Sechzigste Articul.

Von hinweglegung der Kinder.

As gestallten diejenigen zustraffen / welche zwar an ihren Kindern sich mit würcklicher Handt anlegung nicht vergriffen / jedoch vorsätzlich: vnd fräventlicher weiß dieselbe / vmb daß sie ihrer abkommen möchten / in Gefährlichkeit von ihnen legen / seyndt vornemblich folgende zween vnterschiedliche Hauptfall wol zubetrachten.

§ 1. Deren der Erste / so ein Kindt in ein einsames / vnd von Gemainschafft der Leuth entlegenes Orth / zu dem endt vorsätzlich hingeleget wirdt / daß es daselbsten vor Hunger / oder Hülflosß sterben vnd verderben solle / vnd das Kindt sturbe darüber / so ist die Thäterin mit dem Schwerdt / wann aber das Kindt noch lebendig gefunden vnd ernährt wirdt / alsdann nach gelegenheit der Sach willkürlich abzu straffen.

§ 2. Der Anderte Haupt Fall ist / wann das Kindt nicht auß vorhaben dasselbig in augenscheinliche Lebens Gefahr zusetzen / noch auch in ein einsam: oder weit entlegen: sondern an ein solches Orth / an welchem die Leuth immerzue vnd stäts pflegen vorüber zugehen / zu dem endt hinweggelegt wurde / daß entweders die fürübergehende / oder derjenige / so Vater zum Kindt angegeben wirdt / sich dessen erbarmen / annemmen / vnd auffziehen sollen / vnd also die Straff / auch Spott vnd Schandt des Ehebruchs / oder Huererey entgangen werde.

§ 3. In gegenwärtigen Fall / wann das hingelegte Kindt (obs schon wider Willen der Thäterin / oder des Thäters) auß Hunger / Frost / oder anderer Ursachen also hinlänglich sturbe / ist die / oder derselbe / neben einem ganzen Schilling mit ewiger Landtgerichtsverweisung zube straffen.

§ 4. Wirdt aber das Kindt noch lebendig gefunden / ist dem Thäter allein das Landtgericht auff ewig zuverweisen.

§ 5. Darbey gleichwol zubeobachten / wann das Kindt gar bald darauff / nach dem es gefunden worden / auß diser hinweglegung / vnd sonst auß keiner andern erweislichen Ursach verschiden wäre / daß es alsdann mit der blossen Landtgerichtsverweisung nicht genueg / sondern es ist noch darzue die Thäterin / oder der Thäter entweders mit einer Geistlichen Buess / nach außspruch der Geistlichen Obrigkeit / oder nach außspruch der Weltlichen Obrigkeit / mit einem halben: wol auch ganzen Schilling / heimlich oder öffentlich / nach gestalt der Sachen / zube straffen.

Anzeigungen.

§ 6. Anzeigung zu dergleichen hinlegung seynde / wann die Mutter böshaffter weiß ihren Schwangern Leib verborgen / oder sonst die Geburt abzutreiben sich bemühet / auff weiß wie im vorgehenden Articul / § 2. außführlicher gezeit.

§ 7. Wann

§ 7. Wann das Kindt in ainem Waldt/freyen Feldt/Garten/offentlicher Strassen / oder Gassen: Item / an ainem Wasser gefunden wirdt / vnd in derselben Nachbarschafft ein verdächtiges Weibsbildt sich befindet / welche Milch in Brüsten hette.

§ 8. Wann ain verdächtige Person kurz zuvor / da das hingelegte Kindt gefunden / in selbiger gegent gesehen worden.

§ 9. Die Fragstück vergleichen sich allerdings mit denen / so in vorgehendem Articul fürgemerckt.

Wilderende Umständt.

§ 10. Sonsten ist dises Verbrechen linder zubestrafen / wann es zur Zeit einer grossen Hungers Noth.

Item / auß wissentlich: vnd bekanter Armuett / Minsalt / oder all zu grosser Forcht beschehen wäre.

Beschwärende Umständt.

§ 11. Dahingegen solches omb sovil schwärer wirdt / wann keine dergleichen Ursachen vorhanden / sondern die Thäterin / oder Thäter guete Milt das Kindt zuernähren / gehabt hette.

§ 12. Worbey Wir absonderlich dises ernstlich gebietten / daß im fall kein Spital / oder anders Milt dergleichen Findl Kinder zuernähren / vnd zu auffziehen vorhanden / jedweders Drihs Dbrigkeit / die nothwendige Nahrungs fürscheidung zuthuen schuldig seyn solle.

Der Neun vnd Sechzigste Articul.

Won der selbst aignen Entleibung.

Wer ein Mörder seines aignen Leibs wirdt / es beschehe nun die Entleibung in der Gefängnuß / zu entfliehung der Straff / oder auch außser gefänglicher Haft / auß bösem Willen / vnd Gottloser Verzweiflung / vngeacht er derentwegen schriftliche Ursachen / vnd Protestationes hinderliesse / auff dessen Körper hat das Landtgericht zugreiffen / vnd ist denselben zuvertilgen schuldig.

§ 1. Welche vertilgung dann (so bald die Entleibung dem Landtgerichts Herrn von der Dbrigkeit wie gewöhnlich zuwissen gemacht wirdt) ohne verzug (längist aber inner Drey Täggen) durch den Scharpfrichter solcher gestalt beschehen muess / daß er deß verzweifelten Körper auß dem
Haus

Hauß schlaipfe / oder herab lasse / wie es nur ohne Schaden zum süeglichisten beschehen kan / hernacher wie ain Bich auff einen Rahren lege / vnd vnter das Hochgericht vergrabe / sich aber darbey nicht des geringsten dings / so vmb des todten Körper ist / oder ligt / anmasse / sondern mit seiner gemainen belohnung zufrieden sene / das übrige aber alles denen jenigen / welchen es zuestehet / bey vnaußbleiblicher grosser Straff vnberührt stehen / vnd verbleiben lasse :

§ 2. Vnd obwolten ainem solchen Körper weiter kein Straff anzuthuen / so mag doch ein grosser Vbelthäter / der sich in der Gefängnuß zu entfliehung / der schwären Straff entleibt / auß sonderbahren Ursachen / bevorab andern zum Exempel nach beschaffenheit des grossen Verbrechens / als todter auff den Scheiterhauffen geworffen / vnd verbrent / oder aber auch auff daß Rad gelegt / oder auffgehengt werden :

§ 3. Wir wollen auch denen Landtgerichts Herrn des Orths / wo die That beschehen / der boßhafftigen selbst Mörder / in dero Landtgericht sich befindent : ligent : vnd fahrendes Guet : wie auch andern Landtgerichts Herrn / jedwedern dasjenige / so sich in seinem Landtgericht befindet / dergestalt / wie hernach mit mehrern angezaigt wirdt / einzuziehen gnädigst zugeben : Doch daß hierunter die Burger / vnd Zimwohner in Unsern Landts Fürstlichen Stätt : vnd Märkten / wo Wir das Landtgericht selbst haben / nicht verstanden sene / als deren Haab : vnd Güeter Wir in dergleichen Fällen Unserer Cammer einzuziehen vorbehalten / denen aber / so absonderlich hievon befreyet seyndt / ihren üblichen hergebrachten Freyheiten vnbenommen.

§ 4. Wann der selbst Mörder ain / oder mehr Kinder verlast / so solle denenelben nach außweisung der Rechten / als wann Vier / oder mehr / die helffte : da aber vnter Vier seyndt / das Drittel des völligen Guets / sovil dessen über abstattung der Schulden verbleibt / vnd wären keine Kinder / sondern Bluetsverwandten / dem nechsten biß in den Vierdten Grad inclusive der Dritte Thail besagten völligen Guets / das übrige aber denen Landtgerichts Herrn zuelfallen / jedoch denen Grundt Herrn die ablesung der Grundstück bevorstehen.

§ 5. Die Inventur, Schätz : vnd Abhandlung solcher Verlassenschaft / solle von der jenigen GrundObriegkeit / warunter der selbst Mörder seß : vnd wonhafft gewesen / durch vnparthensische Benachbarte vorgenommen / vnd denen Landtgerichts Herrn darzue vorhero
ver.

verkündet / wie auch im fall sich Grundstueck vnter andern GrundtHerren befinden / derselben Schätzung durch solche GrundtHerren beschehen / vnd so dann der Obrigkeit / vnter welcher die völlige Abhandlung fürn gehet / zuegeschickt werden.

§ 6. Wann der selbst Mörder ein Testament / oder andern letzten Willen hinterlassen / soll derselbe / auffer der geschäfte zu Gottseeligen Wercken / nicht gültig seyn ; jedoch das solches Geschäfte denen Kindern ihren gebührenden Erbtheil / wie auch dem Landtgerichts Herren an seinem anfall nichts entziehe.

§ 7. Dises alles aber ist nur von denjenigen zuverstehen / welche sich / wie gemelt / entweder auß Forcht der Straff / oder bösen Vorsatz vnd Willen / entleibt haben: Dann wer sich auß Gebrechen seiner Vernunfft / allzu grosser Melancholen vnd Kranckheit vmb das Leben bringet / mit demselben soll das Landtgericht nichts zuthuen / weniger jemandt seine Güeter einzuziehen haben / sondern er mag durch ehrliche Leuth bestättet / vnd Christlicher Ordnung nach auff ein geweyhtes Erdreich / doch ins gemain nicht mit gepräng / noch an vornehmme Dertzer / begraben / vnd es sowol der Güeter halber / als sonst in allen Fällen mit ihm gehalten werden / als wann er aines natürlichen Todts verschiden wäre.

§ 8. Demnach man aber bißweilen anseheth / ob sich ainer böshafftiger weiß / oder aber auß mangl der Vernunfft vmbgebracht hab / als hat man in allweg auß des Entleibten nechst vorhergangesen Leben / Wandl / verzweifelte Reden / vnd Vorhaben / auch auß die Mittel durch welche er ihm den Todt angethan / vnd man bey ihm gefunden / zusehen: War auß dann jedwederer Vernunfftiger / ob die That auß bösen Vorsatz / oder auß Vnvernunfft beschehen / leichtlich abnehmen kan.

§ 9. Wann aber die Sachen also beschaffen / daß man vernunfftig zweiflen kan / ist das bössere / nembllich dises zuvermueten / daß er auß Vnvernunfft / Vnsinnigkeit / gählingen Fall / oder von ainem andern vmb das Leben kommen ; Wie dann auch derjenige / der sich vnversehens / oder der manung / als ob er etwo gefrohren wäre / ersticht / nicht als ain selbst Mörder zuvertilgen / weniger sein Guet vom Landtgericht einzuziehen ist.

§ 10. Wann ainer an der That der verzweiflung verhindert / oder durch fleissige Chur noch bey dem Leben erhalten wirdt / soll derselbe /

wann es ein gefangner Vbelhäter ist / derentwegen schwärer gestrafft werden / wo sich aber ainer sonsten auffer der Gefängnuß ombbringen wollen / vnd gleich darauff Rew vnd Land erzeigt / ist solches nicht Landgerichts mässig / solle aber gleichwol von seiner Obrigkeit nach beschaffenheit der Vmbstände gestrafft werden.

§ 11. So sich ein schwangers Weib selbst böshafftiger tödtet / soll man ihr den Leib sovil möglich alsobalden auffschneiden / vnd die Leibsfrucht heraus nehmen / damit das Kindt aintweders erhalten / oder doch nicht zugleich mit der schuldigen Muetter der gewöhnlichen Begräbnuß beraubt werde:

§ 12. Warbey Wir zum beschluß dises Articuls ausdrücklich setzen / vnd ordnen / daß alle Balbierer / Bader / Wundtärzt / vnd dergleichen Leuth / solchen armen Menschen mit hail: vnd auffschneidung vnwaigerlich bey hoher Straff / vnd Niederlegung ihrer Kunst vnd Handwercks / zuhülff kommen / vnd ihnen solches an ihren Ehren vnabbrüchig seyn solle.

Der Sibenzigiste Articul.

Von denen / welche zur Mordthat andere bestellen / oder sich bestellen lassen / ins gemain Affassinium genant.

Wer ainen mit Gelt bestellt / oder durch geschance vnd verhaissungen dahin erhandlet / daß er ainen andern ermordten solle: Wie auch derjenige / so sich bestellen / vnd also erhandlen lassen / seyndt beede schärpfer / als gemaine Todtschläger zu bestraffen.

Anzaigungen zu dem Nachforschen.

§ 1. Wann der Thäter nicht in frischer That ergriffen wirdt / soll der Richter zum nachforschen / sowol wegen des Bestellers / als des Bestellten (neben denen anzaigungen / von welchen allbereit bey dem vorläßlichen Todtschlag vnterricht gegeben worden) in acht nehmen:

Erstlichen / Ob nicht der Verdachte dem Entleibten / ihn auff solche weiß hinrichten zulassen / tröhlich gewesen?

Anderten / ob er sich auch zuvor in andern dergleichen bösen Handlungen

len (als zum Prügeln der Leuth) vmbts Gelt habe bestellen lassen / den
rentwegen von andern Orthen bandicirt, vnd also ein solcher Mensch
wäre / zu dem man sich der That wol versehen könnte.

Gefängnuß.

§ 2. Einen solchen / bey welchen mehr als ain Anzeigung zusammen
kommen / wie auch den jenigen / auff welchen von dem Bestellten / oder
Besteller in peinlicher Frag außgesagt worden / vnd man des beschehenen
Todtschlags vergewist / oder aber den Thäter auff wahrer That ergriffen:
soll man gefänglich annehmen / in der güete befragen / vnd wann es von
nöthen mit denen hierinnen etwo vorkommenden Personen / wie ge
bräuchig / confrontiern, vnd zu Red stellen.

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§ 3. Wann ers nun laugnete / vnd doch auß der nachforschung /
oder sonst an Tag käme / daß der Verdachte an dem Orth / wo die
That beschehen / mit vnzulässig: vnd verbottenen Waffen / nemblichen
geladenen / vnd gespannten Pistollen / Zerzerollen / außzogenen Degen /
oder einer solchen Wöhr / mit welcher die Wunden in besichtigung des
todten Körpers gleichförmig erkennet wurde / wäre gesehen / oder betretu
ten worden / oder sovil den Besteller betrifft / derselbe den Bestellten stäts
bey sich gehabt / vnd ihne vnterhalten / auch würcklich Gelt gegeben /
dessen aber kein andere Ursach anzuzaiigen wußte / soll man gegen einem
solchen / über ergangenes BeyUrthl / die peinliche Frag / wie hernach
benläuffig folgt / vornemen.

Fragstück.

- § 4. Ob er nicht den N: ermordet?
An was für ainem Orth?
Beym Tag / oder bey der Nacht?
Zu welcher Stundt?
Mit was Waffen?
Ausz was Ursachen?
Ob ers für sich selbst / oder von einem andern besteller gethan?
Wer der sey? soll ihn nambhafft machen:
Wie die Wort / warmit er zur That ersuecht worden / gelautet.
Solls erzehlen.

Wie auch / was er darauff geantwortet?

Wo / vnd in wessen beysein die bestellung beschehen?

Was man ihme desto wegen gegeben / oder verhaissen?

Ob ers würcklich empfangen?

Wievil?

Wo er das Gelt / oder Belohnung hingethan?

Wie bald er darauff die That ins Werck gesetzt?

Mit was gelegenheit?

Wo er dem Entleibten vorgewartet?

Wie er denselben angegriffen?

Wie sich auff beschehenen angriff der Entleibte gegen ihm verhalten?

Wie / vnd mit wem er sich gewehret?

Ob er nicht auch für sich selbst Feindschafft gegen demselben getragen?

Warumben?

Ob er sich oft zu dergleichen bestellen lassen? solls ordentlich aussagen.

Wer ihme mehr darzue geholffen / Rath / oder Einschlag geben? Solls benennen / vnd beschreiben von Gebärden / Gestalt / vnd Klaidern / auch wo sie sich auffhalten / zc. vnd was etwan die Inquisition mehr gibt.

§ 5. Gleichertweis können auch die Fragen auff den Besteller gerichtet werden / als nemblichen:

Ob er nicht den M: ermordten lassen?

Durch weme?

Was er ihme Thäter geaeben / oder verhaissen?

Ob er ihms würcklich außgezehl / oder wievil er ihm dran geben?

Wo / vnd in wessen beysein die bestellung beschehen?

Was ihne hierzue bewegt?

Wann die Mordthat fürübergangen?

Zu was Zeit?

In welchem Orth?

Durch was Wassen?

Wo er sich entzwischen auffgehalten?

Wie der Todtschlag zu seiner wissenschafft kommen?

Wie / vnd auff was weis / auch an was Orthen er dem Thäter die entleibung zuthuen anbefohlen?

Ende

EndtUrthl.

§ 6. Auff die bekänlich: oder sonst / wie recht ist / erwisene That / soll der Thäter bestättiget / so dann / vmb willen dergleichen bestellte Mörder / vil ärger vnd böshafftiger als gemaine Todtschläger seyndt / auch auff alle weiß zuverhüeten / daß dergleichen nicht in disem Landt einschleichen / sowol der Bestellte als Besteller der schärfste nach mit dem Radt / vom Leben zum Tode gestrafft werden.

Beschwärende Umstände.

§ 7. Käme auch dises darzue / das Erstlich einer ein Person / dero er mit Freundschaft / Lieb / Treu / vnd Gehorsam verbunden ist / auff angeregte weiß umbbringen liesse: oder aber

Udertens / ein schwangers Weib durch Gelt dahin erhandlete / daß sie mit würcklicher abtreibung der Frucht ihme einen zuegang zur Erbschaft machte.

Drittens / wann der Bestellte die Mordthat vmb ain geringes Gelt / vnd solche offte liederlich vollbracht hette / dergleichen Böswichten / solle nach gestalt der Sachen das Urthl mit Zwicken / Schlämpfen / oder Riemen schneidenden geschärffft werden:

Wilderende Umstände.

§ 8. Dahingegen wann ainer sich zwar bestellen lassen / die That auch zuvollbringen sein möglichstes gethan / doch von dem Belaidigten über gewältiget / oder abgetriben worden / oder etwan der Schuß / wie er gern gewolt / nicht angangen wäre / solle er zwar leichter / aber nichts desto weniger wegen sonderbarer Grausambkeit dises Lasters / wenigist mit dem Schwerdt gerichtet:

Die übrigen so sich zwar bestellen lassen / vnd Gelt genommen / der Sach aber keinen anfang gemacht / sambt dem Besteller / vnd ins gemain alle / so böse Leuth auff andere / dieselbige zubrüglen / vnd übel mit schlägen zu tractieren bestellet / oder sich bestellen lassen / sollen nach vernünftiger ermässung des Richters / willkürlich / doch mit scharpfen Leib: oder andern Straffen belegt / vnd hierinnen keines verschont werden.

Von Meichel: vnd Strassen Mordt.

Welcher ainem auff freyer Strassen / oder auch an
 derwerts fürseklich vorwartet / oder vnter dem schein der
 Freundschaft denselben Gewinß halber angreiffet / beraubt /
 vnd zugleich omb das Leben bringt / soll mit schärpferer Straff / als ain
 gemainer Todtschläger belegt werden / warunter dann auch begriffen /
 der zu dem endt einen entleibt / damit er alsdann zu dessen hinterlassen
 nen Wittib heyrathen könnte / oder seines vorigen Lasters halben nicht
 verrathen würde.

§ 1. Item/welcher zwar anfangs nur des Willen gewesen/einen zuber
 rauben / er aber sich widersetzet / vnd die Sachen nicht erfolgen lassen
 wollen / er auch alsdann gar ertödtet worden / vnd ist wenig daran geleu
 gen / ob der Mörder von solcher seiner That ainigen Nutzen vnd Gewinn
 genossen habe / oder nicht.

Anzaigungen zu dem nachforschen vnd einziehen.

§ 2. Die anzaigungen zur nachforsch: vnd einziehung solcher Leuth/
 sendt über die / so hievor vom Todtschlag an die Handt gegeben wor
 den / benläuffig dise:

Erslichen / wann die verdachte Person im brauch hat bey nächst
 licher Weil aufzugehen / in hollen Weegen / Gräben / Busch / oder
 Wäldern sich auffzuhalten.

Andertens / wann er in einsammen / vnd zum Mordten gelegnen
 Orthen zu wohnen pflegt.

Drittens / wann raissent: vnd vilmehr hin vnd her schwaiffende
 Personen allenthalben in den Würthshäusern ligen / zehren / vnd
 nicht redliche Ursachen solcher ihrer zehrung wissend wahren / oder von
 ihnen angezaigt werden könnten.

Viertens / wann ainer mit Raubern / Mördern / vnd anderen
 dergleichen Personen/wie oben vermeldt/fundt: vnd gemeinschaft hette:

Fünffens / wann ainer betreten wurde / der geraubte Sachen /
 so einem Entleibten zugehört / ben sich hette / oder dieselbe verkaufft /
 übergeben / oder in anderer gestalt verdächtiger weiß darmit gehandelt /
 vnd seinen Verkaufser / vnd Geröhrmann nicht anzaigen wolte.

§ 3. Auff

EndtUrthl.

§ 3. Auff ein solchen Mörder können eben diejenige Fragstück / welche bey gemainen Diebstall / vnd Todtschlag gesetzt / gleichförmig gerichtet werden / vnd wann alsdann derselbige entweder bekennet / oder sonst zurecht überwisen wirdt / soll er mit dem Radt von oben / oder unten / nach gestalt des Verbrechens / durch zerstossung seiner Glieder vom Leben zum Todt hingericht / vnd offentlich auff's Radt gelegt werden / doch daß der Richter in allweg / ob die Thaten in Warheit also fůrgangen / sich zuvor wol erkundige.

Wilderende Umstände.

§ 4. Wann jemandt einen beraubt / vnd also mit schlägen zuegerichtet hette / daß er ihn für todter ligen lassen / der Beschädigte aber gleichwol widerumb davon kombt / ein solcher Thäter soll allein mit dem Schwerdt gestrafft werden.

Beschwärende Umstände.

§ 5. Dahingegen schärfet die Straff / wann ein Diener / oder Knecht seinen Herrn auff der Strassen vmbbringt / vnd beraubt / wie auch wann Geistliche / oder vnter Unsere glaidt vnd versicherung reisende Personen angegriffen / vnd ermordet / schwängere Weiber / wegen der Leibs Frucht auffgeschnitten / oder auch wegen einer Rauberey mehrers Personen vmbgebracht worden.

§ 6. In welchen Fällen / bevorab wann der Thäter etliche / oder vil Mordthaten vollbracht / die Straff des Vierthails vorzunehmen / oder es ist das Radbrechen mit der glüenden Zangen zwicken / oder Riemen schnitt / nach schwere der vmbstandt / vnd stärke / oder schwache des Thäters zuvermehrten.

§ 7. Wann neben dem Mordten auch nambhaffte Raub beschehen / soll ein Galgen / sambt einem Strick zugleich neben dem Körper auff das Rad gesteckt / da aber auch Mordbrenneren / Kirchen Diebstall / oder dergleichen grobe Laster darneben verübt werden / hat man sich nach deme zurichten / was oben im 46. Articul von diesen Lastern gemeldet worden / ze.

Der Zway vnd Sibenzigste Articul.

Von denen/ so mit Giffte vergeben.

WEr ainen andern mit Giffte haimblich ombbringet/ oder sonst Schaden zuefüegt / darzue wissentlich / vnd bosshafftig geholffen/ oder das Giffte hierzue auch wissentlich hergeben/ verkaufft / erkaufft / abgeholt / oder zuegericht hette / der ist als Landtgerichtmässig einzuziehen.

Anzeigungen zu der Nachforschung.

§ 1. Die anzeigungen zur Inquisition sendt Erstlich / wann der Sterbende ein gewisse Person bezeichnet / daß sie ihm mit Giffte vergeben / vnd er hierüber auff ein solche weiß / wie sonst bey denen mit Giffte vergebenen Leuthen zubesehen pfleget / gestorben ist.

Anderten / wann auch gleich der sterbende vom vergeben nichts sagt / jedoch sonst das gemaine Gericht gehet / auch vermuetlich erscheint / daß ihme vergeben worden / soll man den todten Körper / ehender er begraben wirdt / oder wann er erst kürzlich begraben worden / wider auß der Erden nehmen / vnd durch erfahrne Medicos beschawen / vnd erkennen lassen / ob sie an dem Körper solche Zeichen finden / woraus ihrer Kunst nach / vnsehlbar abzunehmen / daß der Mensch von Giffte / vnd nicht auß andern Ursachen gestorben sey.

Drittens / kan man aber den Körper nicht mehr beschawen / soll man inden Apotecken denen Recepten nachsehen / ob dieselben wider Giffte geschriben seyn.

Vierdtens / die jenigen so ihne curiert, vnd Leuth so ihme gewartet / oder bey seinem Todt gewesen / ihne auch todter gesehen haben / befragen / ob er sich nicht nach genommener Speiß / darinnen vermuetlich Giffte gewesen / gebrochen habe / oder er zum brechen genöthiget worden.

Fünfftens / ob er Gelb / oder Blaw worden.

Sechstens / ob der Leib auffgeschwollen / vnd dergleichen.

Anzeigungen zu der Befängnuß.

§ 1. Wann nun auß glaubwürdiger erkantnuß der Arhney erfahren scheint / daß die Person nicht von Giffte / sondern auß andern
Zue

Zuständen gestorben / hat der Landtgerichts Herz dabey weiter nichts zuthuen: Sagen aber die Urthney erfahrne / daß dem Verstorbenen Gifte bengebracht worden / vnd er von demselben sterben müessen / benebens erweislich wäre / daß die verdachte Person Gifte gekaufft / oder sonst damit vmbgangen / vnd der Verdachte mit dem vergiffen in Vn-
einigkeit gewesen / oder sonst von seinem Todt Nutzen vnd Vortz zugen-
warten: sonderlich wann vnter den Eheleuthen der beschuldigte Ehaul
mit ainer hievor verdächtigen Person sich in Heyrath eingelassen
hette: vnd er stonsten ein leichtfertige Person / zu der man sich der That
versehen möchte:

Dise vnd dergleichen vmbständt seyndt genuegsame Ursachen zur
gefänglichen Verhaffung.

Anzeigung zur peinlichen Frag.

§ 3. Wann über dises der Verdächtige glaublich nicht darthuet /
daß er das Gifte zu andern Sachen gebraucht / oder brauchen wollen /
vnd noch etwo vor disem gegen der Obrigkeit gelaugnet / daß er Gifte
gekauft / hernach dessen überwisen worden / so soll man ihn über vorge-
hendes Bey Vrthl vngesähr auff nachfolgende Puncten peinlich fragen.

Fragstück.

§ 4. Ob er nicht dem N: vergeben?

Durch was Mittel?

Was es für ein Gifte / vnd wievil dessen gewesen?

Wie ers zuegericht?

Wie er ihms eingeben?

Wann es geschehen?

An welchem Orth?

Wie sich der N: nach vnd nach darauff verhalten?

Wie lang er nach dem eingenommenen Gifte gelebt?

Was er für einen Todt genommen?

Ob nicht nach dem Todt das Maul geschaumet?

Ob der Leib nicht auffgeschwollen? oder gar auffgebrochen?

Ob die Nägel nicht Blaw / oder Schwarz worden?

Ob er ihme öfter Gifte bengebracht / vnd was gestallt?

Was ihn zu solchen bewegt?

Woher er das Gifte genommen?

D

Ob

Ob ers selber gekaufft?

Wer es geholt?

Auff wessen Befelch?

Wer sonst darzue geholffen / oder gerathen?

Ob der Apotecker / oder der es hergeben / gewußt / daß mans zum vergeben brauchen wölle?

Dann wann dergleichen auff die Mithelffer / oder Apotecker erweißlich heraus kombt / müessen sie ebenfalls als Gifftgeber eingezogen werden.

Endt Urthl.

§ 5. Wann nun ainer in der peinlichen Frag sich zu solcher Gifftes beybringung / oder daß er wissentlich / vnd böshafftiger weiß darzue geholffen habe / bekennet / vnd sich wie oben gemelt befindet / daß der Todte von dem beygebrachten Giffte gestorben ist / solle der Vbelthäter (vmb willen es schwärer geachtet wirdt / einem mit Giffte als sonst ombzubringen) vnd zwar ein Manns Person mit dem Radt / ein Weibs Person ab mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode hingerichtet / jedoch andern zumehrerer forcht / vnd abschrecken / solche böshaffte Leuth / vor der endlichen Todts Straff geschlaipff / oder etliche griff am Leib mit glüenden Zangen / vil oder wenig / nach ermässung der Person / vnd Tödtung gegeben werden.

Beschwärende Umbstände.

§ 6. Hieben ist zuwissen / daß folgende umbstände / als wann ein Kindt dem Vatter / oder Mutter / ein Lohn Person der andern / ein Diener seinem Herrn / oder Frauen vergibt / die Straff schwärer machen / vnd zwar noch schwärer / wann sich ainer / oder mehr Vnmenschlicher weiß vnterziehet die Brunnen / Getränck / oder Sachen / so die Leuth ins gemain anrühren / vnd gebrauchen müessen / böshafftig zu vergiffen / also daß hierdurch vil Menschen ombs Leben gebracht würden / in solchen Fällen solle gegen dergleichen Vbelthäter jekt gemelte Straff nach vernünftiger ermässung des Richters geschärpff werden.

Wilderende Umbstände.

§ 7. Dahingegen ist die Straff leichter / wann das Giffte entweder nicht starck genueg gewesen / oder kein Würckung gethan / also daß der Todt hierauff nicht erfolgt ist. Oder

Oder wann man nicht eigentlich wissen kan / daß der Verstorbene von dem Giffte gestorben :

Oder wann man einem zu bewegung der Lieb / vnd nicht zum Todt etwas beygebracht hette / davon er aber gleichwol gestorben :

Ben disen vnd dergleichen ombständen / soll man den Thäter zu einer geringeren extra ordinari Straff / auch nach beschaffenheit noch mehrer beschwärllicher ombständt (als wann der jenige / so einem das Giffte beygebracht / solches in gemuegsamer quantitet gegeben / vnd darentwegen sovil an ihme gewesen / alles vollbracht / das Giffte aber auß einem andern zufälligen ombständt nicht gewürckt hette) zu dem Schwerdt verurthailen.

Wie dann die Apotecker / so das Giffte / zwar nicht wissentlich zum vergeben / jedoch ohne genuegsame auffsicht verkaufft / auch nur extra ordinariē, nach gerichtlicher erkantnuß zustraffen.

§ 8. Hieher gehören auch die jenigen / welche Vieh / vnd Waiden vergiffen / dieselben (wann kein Zauberen mit vnterlaufft) sollen nach beschaffenheit des hierdurch verursachten / vnd sich in fleißiger erkundigung befundenen Schadens / bevorab wann sie solchen nicht guetmachen könten / nach vernünfftigem guetbeduncken des Richters / schärfper / oder ringer gestrafft / vnd wann der Schaden sehr groß / der Thäter mit dem Schwerdt hingerichtet / vnd der Körper verbrent / wo aber der Schaden nicht erfolget / oder nicht gar groß / mit Ruetzen außgestrichen / vnd des Landtgerichts verwisen werden.

Der Drey vnd Sibenzigste Articul.

Unkeuschheit wider die Natur / oder Sodomia.

Wer wider die Natur Unkeuschheit treibt / als Mann mit Mann / Weib mit Weib / oder aber ein Mensch mit einem vnernünfftigen Vieh / der falt in die Landtgerichtliche hernach gesetzte Straff.

§ 1. Dises abscheroliche Laster wirdt gemainiglich an verborgenen Orthen verüebet / daß es also selten kântliche Warzaichen hinter sich lasset / doch dienen nachfolgende anzaigungen zur nachforschung.

Anzeigungen zu der Nachforschung.

Erstlichen / wann die verdächtige Person ins gemain dieses Lasters halber beschrandt.

Andertens / ein gailte vnschambahre / auch dergleichen Person wäre / zu der man sich solcher Vbelthat versehen möchte / benebens

Drittens / an den verdächtigen Orthen in abwesenheit der Leuth heimlich / bevorab zu nächtllich : vnd finsterer Zeit auß : vnd eingehentlicher gesehen worden.

Vierdtens / Zeichen dieses abscheulichen Lasters / entweder an : bey : oder vmb sich / oder bey dem Bich verlassen hette.

Anzeigung zu der Gefängnuß.

§ 2. Da der verdacht gegen einen Knaben wäre / soll der Richter durch hiezue verordnete Medicos, Barbierer / vnd dergleichen / gebührende bschaw vorkehren / befindet sich nun aines / oder das ander würcklich in der That / oder aber der Thäter wurde in der That betreten : soll der Richter auß eine solche verdächtige Person greiffen / dieselbe befängnussen / nicht weniger auch / da noch über dieses alles vorkäme / daß der Thäter

Anzeigung zu der peinlichen Frag.

Erstlichen / an Orth vnd Endt gesehen / so hiezue gelegen / auch hiezue beraiter gefunden.

Andertens / von dem Knaben solches über ihn mit glaublichen vmbständten wäre außgesagt : oder aber

Drittens / von denen / mit welchen er dieses abscheuliche Laster zu vollbringen begehrt / wie recht ist / wäre überwisen worden / vnd nichts desto weniger dessen in laugnen stunde / seine Vnschuldt aber nicht gemuegsam an Tag geben könnte ; gegen einen solchen auß ein ordentlich geschöpfftes Verbrühl die peinliche Frag / nach vorhergangenen gemainen : auch vngesähr folgende Fragstück für die Handt nehmen :

Fragstück.

§ 3. Ob er nicht wider die Natur Vnzucht getriben ?

Wie oft ?

Mit was Bich ? (oder Knaben ?) wie daß die anzeigungen geben ?

Wo ?

Wo? vnd an welchem Orth?
 Zu welcher Zeit?
 Wem das Vich zuegehöre?
 Mit was gelegenheit?
 Ob er die That würcklich vollbracht habe?
 Wo damahls die Leuth am Hauß gewesen?
 Ob er niemandt gemerckt / der solches etwo gesehen?
 Was ihn darzue bewegt / oder angetriben?
 Ob ihns jemandt gelehret / oder ob ers von andern gesehen
 habe?
 Wer dieselbe seyndt?

EndtUrthl.

§ 4. Vnd wann man ein solche verdachte Person dieses grewliche La-
 ster güet: oder peinlich vmbständiglich bekennete / oder dessen / wie recht
 ist / überwisen / auch alle vmbstände durch fleissige nachforschung war-
 hafftig erfunden / der Thäter auch in ordentlicher bestättung darauff
 verharren wurde / solle dergleichen Vbelthäter / so sich mit ain / oder
 mehrern vnvernünftigen Vich vergriffen / vnd die That vollbracht /
 zusambt dem Vich / so es anders noch vorhanden / durch das lebendige
 Feuer von der Erden vertilgt / vnd die Aschen in die Luft oder aber
 nach gelegenheit des Orths / in ein fließendes Wasser zerstreuet
 werden.

§ 5. Ein Knabenschänder / oder aber da sonst ein Mensch mit dem an-
 dern Sodomitische Sünde getriben hette / soll anfangs enthauget /
 vnd folgens dessen Körper sambt dem Kopff verbrennt / niemahlen aber
 in den Urthlen / das jenige / so Ergernuß geben möchte / öffentlich ab-
 gelesen werden.

Beschwärende Vmbstände.

§ 6. Die vmbstände / so dieses Laster beschwären / seyndt dise: wann
 der grausame Thäter verheyrath / oder bey zimlichen alter / vnd hou-
 hen Standts ist / auch dieses Laster vilmahl / vnd vnterschiedlich began-
 gen hette; wiewol es doch jederzeit wenigist bey erstgemelter Straff
 verbleibt:

Linderungs Vmbstände.

§ 7. Fallt aber bey den vmbständen des Thäters jugent / Vnver-
 standt /

standt / oder dises mit ein / das er sich der Sündt zwar angemast / selbige aber nicht vollendet hette / soll man alles fleissig erwegen / vnd nach gestallt der Sachen die Gelindigkeit der schärpfe vorziehen / jedoch sich vorhero / wie in dergleichen zuverfahren sey : bey denen Rechtsverständigen Raths erhollen / zc.

Der Vier vnd Sibenzigste Articul.

Von der Bluetschandt.

Die Bluetschandt wirdt begangen zwischen denenjenigen Personen / welche einander mit Bluets Freundt: oder Schwagerschafft so nahent verwandt / das sie nicht zusammen heyrathen können.

Vermuettungen zur Nachforschung.

§ 1. Dieweil aber dises Laster auch aines auß denen ist / so kein beständiges Zeichen hinter sich lassen / als soll man zu erkundigung der Sachen / diejenige Vermuettungen sowoll der Inquisition als der gefänglichen einziehung halber / welche bey dem Ehebruch / vnd andern fleischlichen Sünden angezaigt worden / in acht nehmen / allein gibt dises hierinnen ein absonderliches nachdencken / wann bey solchen Personen / welche sonst gegen einander ein grosse Ehrerbietung tragen sollen / ein vngewöhnliche Vertrewlichkeit verspührt wirdt.

Vermuettungen zu der Gefängnuß.

§ 2. Da nun ein Richter gemuegsame anzaigung hat / soll er beede Personen einziehen / in abgesonderten Orthen verwahren / vnd nach güetiger Frag / wann ain Thail laugnete / sie gegen einander zu Red stellen.

§ 3. Zum fall aber beede die Bluetschandt in der güete bekanten / so ist solche bekantnuß zu vorkehrung der Straff gemuegsam:

Peinliche Frag.

§ 4. Woserm aine / oder beede verhasste die That laugneten / vnd über die gemaine anzaigungen / die sie nicht zu gemuegen von sich abgekehrt / vnd verantwortet hetten / noch andere zu fürnehmung der peinlichen Frag in fleischlichen Sünden gemuegsame Indicia bekämen / solle

solle der Richter zu erfahrung der gründlichen Warheit auff geschöpff-
tes BeyBrthl die Tortur vngefähr mit folgenden Fragen fürnemmen:

Fragstück.

- § 5. Ob nicht N: mit N: vnkeusche Werck verüebt?
 Ob dise nicht sein Bluetsverwandte / oder verschwägert sene / vnd
 wie nahent / auch ob sie solches gewust haben?
 Wie oft es beschehen?
 An welchen Orthen?
 Zu was Stundt / Tag vnd Zeit?
 Mit was gelegenheit?
 Ob er sie / oder sie ihn darzue angereizet?
 Ob er sie durch verhaissen / versprechen / oder bethroungen darzue
 bewegt?
 Ob die Sündt Nüchter: oder Voller weiß vollbracht worden?
 Ob er sich nicht auch mit andern dergleichen seinen Verwandten
 vergriffen? vnd dergleichen so die vmbständt der Missethat einem ver-
 münfftigen Richter an die Handt geben:

EndtBrthl.

§ 6. Da nun auff die peinliche Frag beede Beschuldigte bekenneten
 (dann aines bekantnuß allein diß Orths zu der peinlichen ordinari
 TodtsStraff nicht genueg ist) auch in der gebräuchigen bestättung auff
 ihrer Aussag beständig verbliben / oder der ander Thail genuegsam
 überwisen wurde / wollen Wir / daß dergleichen Vbelthäter / da sie dise
 Gott / vnd der Natur abscherolliche Sündt in auff: oder absteigender
 Lini vollbracht hetten / mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt ge-
 strafft werden sollen:

§ 7. Wann aber Personen im ersten / vnd andern Grad der seiten
 Lineæ / als Schwester / vnd Brüeder / sie sene gleich ain: oder zway-
 bändig / jngleichem da ainer mit seines Bruedern / oder Schwester-
 Tochter / des Vatters / oder der Muetter Schwester / oder Brüedern /
 Vnkeuschheit pflegen wurden / nicht weniger auch die im ersten Grad
 der Schwagerschafft / nemblichen da ain Stieff Vatter sein Stieff-
 Tochter / ein Stieff Sohn sein Stieff Muetter / ein Schwäher seine
 Schnuer / ein Tochter Mann sein Schwiger / wie auch da ainer seines
 Leib-

leiblichen Brueders Weib / oder seines Weibs Schwester beschlaffen wurde / alle dergleichen missthatige Personen sollen mit Ruethen gestrichen / vnd des Landtgerichts ewig verwisen werden.

§ 8. Die übrigen in weitem verbottenen Grad der Bluets Freund : oder Schwagerschafft sich befindente Personen sollen willkürlich / doch schärfper / als sonsten gemaine Vermischungen / abgestrafft werden.

Beschwärende Umbstände.

§ 9. Dises Laster beschwärt.

Erslichen / die all zu vilfältige widerhollung :
 Andertens / da es benebens ein einfach / oder doppelter Ehebruch ist :
 Drittens / wann sich ainer mit mehrern als ainer Befreundtin versündigtet hette.

Einderende Umbstände.

§ 10. Herentgegen mündert vorgesezte Straffen / wann
 Erslichen / die Verbrecher omb die Verwandtschaft nichts gewußt / vnd solches glaublich dargethan hetten.

Andertens / die Tochter / so etwo auß Vnuerstandt / Jugent / oder Vnsalt vermaint / sie müeste dem Vatter gehorsamen :

Der Fünff vnd Sibenzigste Articul.

Von der Nothzucht.

WEr ainer vnberleumbten Jungfrawen / Wittib / oder Ehefrawen mit Gewalt / vnd wider ihren Willen / ihre Jungfräulich : oder Weibliche Ehr nimbt / der begehet das Laster der Nothzucht.

Anzaigungen zu der Nachforschung.

§ 1. Die vornembste anzaigung zum nachforschen ist / wann der Nothzüchtiger durch die benöthigte Jungfraw / Weib / oder Wittib an gegeben wirdt.

Anzaigungen zu der Gefängniß.

§ 2. Wann nun der Richter ombständiglich befunde / daß
 Erslich / die Angeberin aines ehlichen ontadelhafften Wandls
 je :

je: vnd allzeit: der Bezüchtigte hingegen ein vnschambahrer / vnd solcher Mensch ist / zu deme man sich des Lasters versehen möchte.

Andertens / die Jungfraw / Fraw / oder Wittib / alsobalden nach der That sich dessen beklagte.

Drittens / solche benöthigung durch die in Sachen verständige Weiber bezeuget / vnd

Vierdtens / die anderwärtig an die Handt gegebene vmbständt sich also befinden wurden / solle der Richter den Nothzüchtiger gefänglich anhalten / denselben güetig befragen / vnd mit der Benöthtigten / so er dessen in abred stundte / vor allen dingen confrontiern.

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§ 3. Bekennet er die vollbracht Messethate / so hat es seinen geweißten Weg: da er aber entweder die That / oder den angegebenen Nothzwang laugnete / die Benöthtigte hingegen beständig auff ihrer Sag verblibe / vnd deren genuessame anzeigungen zugeben hette.

Andertens / oder ein vnverleumbder Zeug / so die Benöthtigte vmb Hülff hette schreyen hören / wider den Verhafften verhanden wäre / vnd er das widerige rechtmässiger weiß nicht darthuen könnte / auch noch darüber laugnete / solle er zu erkundigung der wahren beschaffenheit auff gefälltes Ben Vrthl an die Folter geworffen / vnd auff nachgesetzte Fragstück gehört werden:

Fragstück.

- § 4. Ob er mit die N: zu vngbürlichen Wercken benöthiget?
 An welchem Orth?
 Zu was Zeit?
 Ob er mit ihr zuvor bekant gewesen?
 Wie oft er solches Vbel mit ihr vollzogen?
 Mit was gelegenheit er dise Vnthat ins Werck gerichtet?
 Wo damahls die Leuth (V: G: der Vatter / Muetter / Mann / oder Weib) gewesen?
 Was er anfangs mit der Benöthtigten geredt?
 Ob er ihr nicht erstlichen mit Schanckungen / hernach mit Throworten zuegesetzt?
 Wie dieselbige Wort gelautet?
 Was sie ihm hierüber zur antwort geben?

Vnd was etwan die Klag / vnd Nachforschung dem Richter mehrers an die Handt gibt.

EndtUrthl.

§ 5. Bekennete nun hierauff der Verhaffte die That gütig / oder peinlich / oder wurde sonsten dessen / wie recht ist / überwissen / solle er hierüber bestättiget / vnd so dann ainem Rauber gleich mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gerichtet werden.

Beschwärende Umbstände.

§ 6. Beschwärende Umbstände dises Verbrechens seyndt:

Erstlich / wann ainer ein vnmanbahres Mägdlein / oder aber ein Kind Nothzüchtigte.

Andertens / wann es von ainer Person / welche an statt der Eltern den Kindern vorgesezt ist / beschehe / oder sonsten in einer Bluetsverwandtschaft begriffen wäre.

Drittens / da ein Obrigkeit / oder Gerhab sich gegen seiner Vnterthanin / oder Pupillin dergleichen vnterstünde.

Vierdens / wann ain Diener seines Herrn Tochter oder Fraw benötigte.

Fünffens / so ein schlechte Standts Person / aine von hohen Geschlecht übergewältigte.

Dahingegen ist die Straff leichter.

Wilderende Umbstände.

§ 7. Erstlichen / wann die Benöthigte von dem Nothzüchtiger durch sich selbst / oder andere / errettet worden.

Anderten / wann ainer die Frawen / oder Jungfrawen allein darumben / weillen sie seinem Willen widerstrebt / verwundete.

Drittens / wann die That nicht völlig vollbracht worden.

Vierdtens / so die Benöthigte für des benötigtters Lebens hätte.

Fünffens / wann der Thäter zwar bekennete / daß er die Nothzucht würcklich vollzogen / vnd die benöthigte vmb ihr Ehr gebracht / sie aber solches vernainete.

In solchen / vnd dergleichen Fällen / solle der Nothzwinger mit ainem gantzen Schilling abgestrafft / vnd mit vorwissen Unserer N: De: Regierung des Landts verwisen werden.

§ 8. Die benöthigte Person aber / bleibt diß Orths unverleumbt / kan ihr auch solches zu keiner Vnehr angezogen / vil weniger sie destwegen gestrafft werden.

Der Sechs vnd Sibenzigste Articul. Von dem Ehebruch.

Er Ehebruch / welcher zwischen einem Ehemann / vnd aines andern Eheweib / oder auch zwischen einer ledigen Manns Person / vnd einem Eheweib begangen wirdt / ist ohne Mittel Landtgerichtlich zu bestraffen.

Anzaigungen zu dem Nachforschen.

§ 1. Die Anzaigungen zum nachforschen seyndt ungefährlich dise.
Erstlichen / wann die verdachte Person ins gemain bey denen Leuten des Ehebruchs halben glaubwürdig beschranet wäre.

Andertens / wann solche auch zuvor dessen bezüchtiget / vnd mit dem Verdachten noch im ledigen Standt vnehrbare Gemainschafft gehabt hette.

Drittens / wann in eines verdächtigen Weibs Haus der gleichen Manns Personen / zu denen man sich des Ehebruchs versehen möchte / so wol bey Tag als zu Nacht / bevorab in des Manns abwesenheit auß: vnd eingehen gesehen worden.

Vierdtens / da sich ein Eheweib ohne sonders abscheuen von dem Verdachten vnehrbar berühren / oder küssen liesse:

Fünfftens / wann ein Eheweib ihren Beschuldigten Anhang mit Geld / oder sonsten kostbarlich außhielte.

Sechstens / wann zwischen den Verdachten häubliche Gasteren / vnd Zusammenkunfft in verborgenen Winkeln / vnd Derthern abwesende der andern ConPerson angestellt wurden.

Sibendens / wann die verdachte Person sonsten auch üppig / frech / vnschandtbar in Worten / auch Trunckenheit ergeben wäre.

§ 2. Da nun die vnschuldige ConPerson / bey so befindelichen vermuettungen nachzuforschen verlangte / oder der Richter von Ampts wegen solches für nothwendig erachtete / soll man gewahr samb gehen / vnd ehender nicht zu verhaftung der verdachten Person schreiten / er habe dann dessen noch klarere anzaigungen / das ist / wann etwa

Anzeigungen zur einziehung.

§ 3. Erstlichen / so Brieff vorkämen / in welchen aines dem andern das Loß / Zeit vnd Stundt / oder Gelegenheit dieses Laster zu vollbringen / an die Handt gäbe / die Person sich auch folgendts der Orthen befunden hette.

Andertens / wann bewisen wurde / daß die zwo verdachte Personen einander verdächtige Verbündnußzaichen gegeben hetten :

Drittens / wann der Verdachte auff des Manns Ankunfft die Flucht gäbe :

Vierdtens / wann beede in würcklicher That betretten / vnd dessen mit ainem würcklichen Zaichen überwisen wurden.

Fünfftens / da der belandigte Thail ain ordentliche / vnd auß gegründten Vrsachen gestelte Klag wider den Beschuldigten einraichte.

Gütiges Examen.

§ 4. Alsdann solle der Richter auff solche Person greiffen / sie güetig befragen / so dann gebräuchiger massen miteinander / wie auch die vorkommende Zeugen mit denselben confrontiern.

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§ 5. Da aber noch ferrer über die verhaftte / entweder auß dero Bekantnuß / oder andern redlichen anzeigungen vorkäme : daß

Erstlichen / sie zwar im Werck ergriffen / nichts desto weniger der würcklichen vollziehung in Abred stünden.

Andertens / daß das Weib in langer abwesenheit des Manns / oder in dessen grossen Schwach : vnd Kranckheit Schwanger worden / vnd noch den Ehebruch nicht bekennen wolte / noch genuegsambe Vrsachen ihrer ehrlichen Erwängerung geben könnte.

Drittens / wann ainer in ein Haus / allwo ein verdächtiges Weib wohnete / einschliche / von dem Mann vermerckt / ver Verdachte aber von der Beschuldigten versteckt / vnd verlaugnet / hernach aber gefunden wurde.

Vierdtens / wann man Buelbrieff hintergieng / auß welchen die Bekantnuß des Ehebruchs erhellete / die Verdachten aber solchen vernainten.

Auff alle dise / vnd dergleichen anzeigungen / vnd fast ein jede inson

sonderheit/ wofern solche rechtlich dargethan / die Gefangene auch die Unschuld nicht genuessamb erweisen köndte / soll der Richter nach dem ordentlichen Verbrthl dieselbe güet: vnd peinlich etwan auff folgende weiß befragen:

Fragstück.

§ 6. Ob N: nicht mit N. sich in Ehebruch begriffen?
 Wann?
 Wie oft?
 An welchen Orten?
 Wo zur selben Zeit die andere ConPerson gewesen?
 Wie N: mit N: sene bekant worden?
 Ob N: der N: nicht Brieff geschriben?
 Wann? wie oft?
 Was darinn vermeldt worden?
 Wie der Brieff hin vnd her getragen?
 Was N: seinem Anhang destwegen versprochen / geschenkt oder gekauft / soll man alles wol verzeichnen?
 Ob sonst niemandt nichts davon gewußt?
 Wer darzue geholffen / vnd gelegenheit gemacht?
 Ob sie nicht einander ins künfftig die Ehe versprochen?
 So es durch Kupperley hergangen / soll man ihn fragen:
 Wer der Kupppler / oder Kuppplerin sen?
 Wie sie haisse?
 Wo sie anzutreffen?
 Wie er dieselbe belohnet?
 Vnd was die Vmbständt der That / auch die nachforschung mehrers an Tag geben.

§ 7. Wurden nun beede durch / oder ohne die peinliche Frag zur Bekantnuß / auch die in benenniten Fragstrucken erforschte Vmbständt in erfahrung gebracht / oder dessen sonst / wie recht ist / überweisen / solle der Richter nachfolgender massen die ernstliche Straffen fürderlich fürkehren:

Straff des Ehebruchs / vnd End Vrthl.

§ 8. Die gemainen Mann: vnd Weibs Personen / so in doppelten
 P 3 Ehen

Ehebruch begriffen / sollen zum Erstenmal ihrer betretung mit Ruetzen außgestrichen / vnd des Landgerichts verwisen: Zum andertenmahl aber / demnach sie schon ainmahl gebüß / vnd zwar da der Ehebruch zwischen einem Ehemann / vnd eines andern Eheweib / weilen solches ein doppelter Ehebruch ist / oder auch zwischen einer ledigen Manns Person / vnd einem Eheweib vollbracht / mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gericht:

Die höhern Standts Personen aber / auffer Unserer Landt Leuth / über welche kein Landtgericht zu vrthlen / sonder sich des / von Uns ihnen erhaltten Criminal Privilegij zubetragen haben / zum erstenmahl mit dem Thurn: oder anderer Gefängnuß mit Wasser vnd Brod auff ein gewisse Zeit / vnd noch darzue mit einer Geld Straff belegt / auff die anderte betretung aber / nach gestalt der Person / ein noch schärfere Straff / oder wol auch gar nach denen Umständen des Verbrechen mit dem Tode: noch vernünftiger ermäßung der Obrigkeit gestrafft werden.

Was aber den Ehebruch zwischen einem Ehemann / vnd ledigen Weibs Person betrifft / wollen Wir / daß dessen bestraffung zum erstenmahl nach des Verbrechers vermögen mit Gelt / höchstens aber mit Zwan vnd Drenßig Gulden / zum andertenmal mit Gefängnuß in Wasser vnd Brod / oder Arbeit in Eysen vnd Banden / vnd zum drittenmal mit der Ruetzen Straff beschehe / doch daß diß orths die ledige Weibs Personen in der Bestraffung etwas leichter gehalten werden / vnd doch hiebey vnd durchgehend zuwissen / wann der Landtgerichts Herr jemanden des Ehebruchs halber abgestrafft / daß derselbe ferrers von niemanden abgestrafft werden könne.

Beschwärende Umstände.

§ 9. Beschwärende umstände des Ehebruchs seyndt: wann Erstlich / derselbe in doppelter Ehe beschicht.

Andertens / der Thäter über beschehene verbott / vnd öfftere abstraffungen hierin betretten / vnd

Drittens / von ainem fast alten Mann / oder einem / der den Leuthen zur Obrigkeit / vnd guetem Exempel vorgesezt ist / begangen wurde.

Wilderende Umstände.

§ 10. Dahingegen lindert die ordentliche Straff des Ehebruchs in etwas/

Erstlichen des belandigten Thails Fürbitt / vnd Verzeihung.

Andertens/ die vorhandene eheliche Kinder / so durch die öffentliche Straff beschreyet wurden.

Drittens/ die all zu groß gegebenen Ursachen gegen ainer Person/ die sonsten ihr Lebenszeit züchtig gelebt.

Vierdtens/ wann der ledige Thäter nicht gewußt/ daß die Person/ mit welcher er gesündigtet/ verehlicht.

Fünfftens/ aines/ oder andern Thails viljährige Kranckheit.

Der Siben vnd Sibenzigste Articul.

Von zweyfacher Ehe / zu Latein

Bigamia genant.

Wer das Laster der zweyfachen Ehe wissentlich be-
gehet / als wo ein Ehemann ein anders Weib / oder ein Eheweib
ein andern Mann / oder ein verheyrathe ein ledige Person / bey
Lebzeiten aines / oder des andern Ehegatten / in gestalt der heiligen Ehe
nimbt / ist desthalben höher / dann ein Ehebrecher zubestrafen.

Anzeigungen zu der Nachforschung.

§ 1. Die anzeigungen zur Inquisition seyndt:

Erstlich/ wann der Beschuldigte destwegen ins gemain beschrant/
oder sonsten ein leichtsinnig: streichende Person wäre/ zu der man sich der-
gleichen versehen möchte.

Andertens / da er in Reden unbeständig:

Den rechten Namen verlaugnete / ein anders Geschlecht vnd Vat-
terlandt angäbe.

Drittens/ wann sich ein solche Person mit mehrern leichtsinnig ver-
sprochen hette/ vnd dergleichen:

Anzeigungen zu der Gefängnuß.

§ 2. Befunde nun der Richter im Nachforschen / neben der Leicht-
sinnigkeit des Verdachten. Erst

Erstlichen / daß selbiger anderstwo ein Weib sitzen lassen / oder da es ein Weibs Person / mit einem andern auff vnd davon gezogen wäre.

Andertens / der beschuldigte Thail auch / so ihme (daß sein voriger Ehegenosß warhafftig gestorben seye) zubeweisen auffgelegt wurde/ sich nichts desto weniger würcklich mit einer andern verhelichte.

§ 3. Soll bey so gestalten Sachen / das Landgericht auff dergleichen Verbrecher greiffen/ dieselben zu Red stellen/ auch da destwegen ain/ oder mehr Zeugen/oder auch ain Angeber verhanden/ solche mit ihm confrontiern.

Anzaiungen zu der peinlichen Frag.

§ 4. Es erschine nun Erstlichen/auß des verhafften gütigen Bekantnuß eine Unwarheit :

Andertens/wanckendes Gemüet/ oder sonsten da er

Drittens/ vorgäbe/es wäre ihme nicht bewust gewesen / daß sein voriger Ehegenosß noch ihm Leben seye / solle ihm nicht stracks geglaubt/ sondern wann er dises sein vorgeben nicht klärlich beweiset / vnd der Richter auß obgesetzten sich wider den Thäter befindenden vermuetungen/ des selben Leichtsinigkeit abnehmen möchte/ zum fall er seine Unschuld/ nicht wie recht ist / beweisen wurde/ mit ihme peinlich auff gebräuchiges Beybrthl verfahren:

Fragstück.

§ 5. Die Fragen können also gestellet werden:

Ob er (oder sie) nicht zum anderten / oder mehrmahlen / vnd in Lebzeiten seines Ehegenossens sich verheyratet?

Wo sein voriger Ehegenosß sich der Zeit befinde?

Unter was für ainer Herrschafft / Statt/ Dorff/ oder Gebiet?

Wie sie haiffe?

Ob er Kinder mit ihr gehabt?

Wievil?

Wie lang er mit derselben gehauft?

Warumb / vnd auß was vrsachen er sie verlassen?

Ob er zur Zeit der anderten verhey Rathung gewußt/ daß sein voriger Ehegenosß noch im Leben?

Ob er nicht nachgefragt?

Warumb?

Wie

- Wie er mit der anderten in Kundtschafft gerathen?
 Was er ihr / dieselbe zu überreden vorgesagt?
 Ob sie gewußt / daß er allberait verheyrahtet gewesen?
 Ob er / oder sie sich für ein ledige Person aufgeben?
 Wie seine Wort gelautet?
 Wer bey Stiftung der vermainten anderten Heyrath gewesen?
 Wie selbige haissen?
 Ob er mit der anderten zur Kirchen / vnd Strassen gangen? vnd
 sich ordentlich zusamen geben lassen? auch von wem? vnd an was für
 einem Orth?
 Ob er sie als sein Eherweib ehelich erkennt?
 Vnd was mehr bey solcher That etwan vorbey gangen.
 Dise Fragstück sollen sowol auff Manns: als Weibs Personen
 gericht werden.

§ 6. Doch ligt dem Richter sowol vor / als nach der peinlichen Frag
 in allweg ob / allen möglichen fleiß anzulehren / damit er des Verbre-
 chens halber eine gewißheit von den jenigen Orthen habe / allwo des
 Thäters verlassener Ehegatt wonhafft seyn solle; damit er ihn also in der
 Tortur desto aigentlicher befragen / auch nach allerseits eingeholttem
 warhafftigen bericht desto sicherer zu dem Ende Vrthl schreiten möge.

Endt Vrthl.

§ 7. Dergleichen Verbrecher / wann er böshafftig: wissenlich:
 vnd betrüeglicher weiß die That vollbracht / soll ins gemain mit dem
 Schwerdt vom Leben zum Tode hingerichtet / oder wol auch bey hernach
 folgenden beschwärenden ombständen / das Vrthl nach vernünftiger er-
 messung des Richters geschärpft werden.

Beschwärende Umbstände.

- § 8. Beschwärende ombstände können seyn.
 Erstlichen / wann die verhaßte Person solches nicht nur ain: son-
 dern mehrmahls widerholt.
 Andertens / da er / oder sie auch solches Laster wider mit einer ver-
 ehelichten Person begangen.
 Drittens / selbiges öffentlich / vnd in ansehung der Kirchen voll-
 bracht.

Vierdtens / da ein geringe Standts Person ein vornehmtes Geschlecht überführet hette.

Einderungs Umbständ.

§ 9. Dannoeh werden hingegen was leichters gezüchtigt.

Erslichen / welche zwar durch den Priester zusamen geben worden / jedoch einander Fleischlich nicht erkennen haben.

Andertens / die / so vermuetlich geglaubt / das ihre Ehegenossen gestorben seyen.

Drittens / die jenigen / so vor dem Benschlaff ihres vnrechts sich erindert / vnd freywillig einander verlassen haben.

Vierdtens / wann der / so sich mit Zwanen würcklich verheyraethet / die eheliche Pflicht zulassen / vndüchtig wäre.

Der Acht vnd Sibenzigiste Articul.

Von gewaltthätiger entführung der Jungfrauen vnd Ehe weiber.

Er ein ehrliche Jungfraw / oder Ehe weib wider des leiblichen Vatters / Ehemanns / oder der Vormunder Willen / wie auch eine Wittib / oder Klosterfraw / mit Gewalt bosshafftiger weis zur Schmach / vnd Vnehr entführet / oder zu der entführung wissentlich hilffet / der ist mit hinnach gesetzter Straff zu belegen.

Anzaigungen zu der Nachforschung.

§ 1. Die anzaigungen zum nachforschen können seyn.

Erslichen / wann der / auff welchen die gemaine inzucht gehet / ein solche Person wäre / zu der man sich dergleichen That versehen möchte.

Andertens / er sich dergleichen vorhero verlautten lassen.

Drittens / Ross / oder Wagen omb die Zeit / als die entführung beschehen / bestellet hette.

Vierdtens / wann er in währender nachforschung die Flucht gäbe :

Fünfftens / oder durch ein Landtgericht mit einer Weibs Person flüchtig durchgehen wolte.

Ben disen / vnd dergleichen vermuetungen / sonderlich wann ai-
ner noch auff dem Weeg mit der entführten wäre betreten worden :

Solle das Landgericht solchen alsobald sambt seinen Helffern
gefangen nehmen / vnd in der güete befragen.

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§ 2. Bekennet er die That / so hat es seinen richtigen Weeg / bleibe
er aber halsstarrig im laugnen / vnd doch die Entführte auff ihn bekenn-
en : oder ein ontadthaffter Zeug wider ihn aussagen wurde / er auch sol-
che muethmassungen / wie recht ist / von sich nicht ablehren könnte / solle
das Landgericht über geschöpfftes BenVrthl / die peinliche Frag vor-
nehmen / vnd den Verdachten ungefährlich also befragen :

Fragstück.

§ 3. Ob er nicht die N : gewaltthätiger weiß entführt ?
Ausz was für ainem Orth ?
Zu welcher Zeit vnd Stundt ?
Ob solche entführung zu Ross / oder zu Wagen geschehen ?
Wessen die Ross gewesen ?
Wohin er sie führen / vnd mit derselben verbleiben wollen ?
Zu was endt / vnd vorhaben er sie erführet ?
Was ihn zu solcher That angetrieben ?
Ob er sonst auch jemanden entführet hab ?
Wohin / vnd durch was für Orth er mit der Entführten den
Weeg genommen ?
Ben wem sie eingekehret ?
Was er für Helffer gehabt ?
Wie sie haissen ? vnd ob sie Bewöhrt gewesen ?
Wo solche anzutreffen ?
Vnd was etwo auß vorgeloffener That mehrers bezubringen ?

EndtVrthl.

§ 4. Da nun der Ehemann / Vatter / Gerhab / oder andere / so
die Entführte in der Gewalt gehabt / klagen / oder auch von Ampts-
wegen wider ihn verfahren wurde / vnd die Warheit durch peinliche
Frag / oder sonst / wie sichs zu recht gebühret / an Tag käme / solle der

Thäter darüber eigentlich bestättet / vnd auff sein bekantnuß / oder übereinweisung mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gerichtet / oder nach beschaffenheit der beschwärenden ombstände das Urthl noch etwas mehrers geschärpfft werden.

Beschwärende Umbständt.

§ 5. Dises Laster wirdt grösser.

Erstlichen / wann darmit Mordt / vnd andere Thätlichkeiten vnterlauffen.

Andertens / da die entführung einer geweichten Person auß einem geweichten Orth / oder ungeweichten; Item ainer andern Person / auß einem geweichten Orth geschicht.

Drittens / wann ain schlechter Mensch ein adeliche Person entführet.

Vierdtens / so es von ainem öffter verüebt worden:

Fünfftens / wann es von ainem beschicht / so denen Eltern der Entführten bedient / oder sonst mit pflichten zuegethan.

Einderende Umbständt.

§ 6. Herentgegen hat die Lebensstraff nicht stat.

Erstlichen / wann die Entführte sich mit dem Rauber freywillig verehelicht / oder

Andertens / die Entführte nicht mehr in des Vatters / Manns / oder ihrer Verhabten Gewalt ist.

Drittens / da die Entführte nicht mit Gewalt / sondern durch guete Wort ist verführt worden.

Vierdtens / da ainer ein vnehrlliche Person entführet.

Fünfftens / wann der Rauber die Schmach an der Beraubten mit fleischlicher Vermischung vor der Copulation nicht würcklich vollbracht.

Dergleichen / wie auch die jenige / so nicht haubtsächlich / sondern allein mittelbar darzue geholffen / sollen willkürlich nach vernünftiger ermessung des Richters / entweder mit Ruethen / vnd Landtgerichtsverweisung / oder auff ein andere weiß / doch dem Verbrechen gemäsz / gestrafft werden.

Der

Der Neun vnd Sibenzigste Articul.

Von haimblichen eheberedt: vnd ent-
führungen der Töchter ohne vorwissen der El-
tern / oder Verhabenen.

Wach dem es sich woll zuetragen möchte / daß Adeli-
che / vnd anderer ehrlicher Leuth Töchter / aussere der Eltern /
oder Verhabenen vorwissen / vnd einwilligung / haimblich zum
Heyrathen beredt / vnd entführt werden / wardurch denen Eltern /
Verhabenen / vnd Adelichen : oder andern ehrlichen Freundschaften
grosser Gewalt / vnd Verschimpfung zuegefüegt wirdt / auch dises ohne
das denen gueten Sitten / schuldigem Respect, vnd Gehorsam / nicht
weniger Vnsere / vnd Unserer hochgeehrten Vorfahrer außgangenen
General Mandaten, vnd Resolutionen zuwider ist / so wollen Wir
zu verhüett: vnd abstellung dergleichen fräuel / vnd vngübuehr / daß es
hierinnen folgender gestallt gehalten werde.

§ 1. Wann aines Landtmanns Tochter ohne ihrer Eltern / oder
Verhabenen vorwissen / vnd einwilligen von ainem Landtmann haimb-
lich zur Ehe beredt / vnd entführet wirdt / ob schon die entführung mit
beeder Thail Willen beschehen / vnd Standts halben zwischen ihnen
keine vngleichheit ist / so solle doch der Entführer / vnd die entführte
Weibs Person hinfüran für das Vnsere beeden obern Politischen Land-
Ständen eingeräumte adeliche Crimminal Gericht gezogen / dar-
über erkennet / vnd nach gestallt der Sachen / entweder mit Gefängnuß /
verschaffung auff ain Gräniz Haus / oder sonsten nach vernünftiger er-
mässung des Gerichts / gestrafft / vnd benebens zur Abbitt gegen denen
Eltern / Verhabenen / oder in deren ermanglung denen nechsten Befreun-
den angehalten werden.

§ 2. Ebnermassen solle es gehalten werden / wann ein Landtmann
eine Tochter von geringern Standt also haimblich zur Ehe beredt / vnd
entführet.

§ 3. Wann aber aines Landtmanns Tochter von ainer geringern
vnadelichen Manns Person haimblich zur Ehe beredt / vnd entführet
wirdt / weilen dardurch absonderlich die adeliche Geschlechter in ih-
ren Wuerden / Standt / vnd Weesen höchst verschimpfft / vnd verklei-

ner werden / auch allerhandt andere gefährliche vngelegenheit: vnnnd thätigkeiten darauß entstehen können; So sollen beede Manns: vnnnd Weibs Person / wann gleich zwischen ihnen die Ehe richtig vom Landtgericht / in welchem sie betretten / in verhaft genommen / vnd nach beschaffenheit der Sachen / vnd Personen / insonderheit der Entführer / entweder mit Gefängnuß in Wasser vnd Brodt / öffentlicher Arbeit in Eysen / vnd Banden: oder sonst willkürlich abgestrafft / auch nach vernünftiger ermässung des Richters / welcher dann hieben / die in nächst vorgehenden Articul gesetzte beschwärende vmbständt wol zubeobachten hat / solche Straff mit verlengerung der Zeit / entziehung der Speisen / mehrern anhaltung zur Arbeit / vnd dergleichen geschäpfft / vnd gegen der entführten Tochter zwar auch gebührende Leibs Straff erkennet / jedoch derselben würckliche vollziehung dem Vatter auff begehren überlassen werden.

Wie dann auch eine solche Landtmanns Tochter / die sich also liederlich / vnd leichtfertiger weiß zur Ehe bereden / vnd entführen lasset / dardurch ihres gehabtten adelichen Namens / vnnnd Wappens / auch sambt ihren in selbiger Ehe erzeugenden Kindern alles künftigen von ihrer adelichen Freundschaft herrührenden Erbfalls / vnd zuetritts entsetzt seyn solle / vnerachtet sie etwann bey der haimblichen verheyrrath: vnd entführung über Fünff vnd Zwainzig Jahr alt gewesen; sie könnte dann erweisen / das sie an ehrlichen Standtmässigen Heyrathen von ihren Eltern / oder Verhabten verhindert / oder ihr die hiezue nothwendige Hilff wäre verwaigert worden.

Wann aber der Entführer vnd die Entführte noch nicht mit einander verehelicht / so solle der Entführer von dem Landtgericht / warinnen er ergriffen wirdt / wie jetzt gemelt an Leib gestrafft / vnd die Entführte von dem adelichen Criminalgericht auch zu einer gezimmennden Straff erkennet / jedoch die Execution vnd Vollziehung solcher Straff / wann nicht andere erhöbliche bedencken vorhanden wären / gleichfalls dem Vatter auff sein begehren überlassen werden:

§ 4. Ingleichen / wann die haimbliche Eheberedt: vnd entführung zwischen Personen so nicht LandtLeuth seyndt / fürgeheth / sollen sie alle beede auch in dem Landtgericht / wo sie betretten / in verhaft genommen / vnd nach beschaffenheit der vmbständt mit Gefängnuß in Wasser vnd Brodt / öffentlichen Arbeit / Kirchenbueß / nach ausspruch der Geist

Geistlichen Obrigkeit / oder sonsten am Leib / vnd zwar der Entführer schärpfer / als die Entführte gestrafft / auch benebens zur Arbeit gegen denen Eltern / Verhabten / oder Befreundten / vnd erstattung der etwan verursachten Vnkosten auff begehren / angehalten werden.

§ 5. Zu mehrern abschew vnd verhüettung solcher haimblichen lieverlichen Eheberedt: vnd entführungen / setzen / vnd ordnen Wir / das auch alle die jenigen Manns: vnd Weibs Personen / so wissentlich darzue geholfen / vom Landtgericht nach vernünfftiger ermässung / entweder mit Gefängnuß / in Wasser vnd Brodt / stellung an Pranger / Landtgerichts Verweisung / oder sonsten schärpfer / oder linder / dem Verbrechen gemäß / abgestrafft werden.

§ 6. Wir wollen auch durchgehend / das in disen mißhandlungen / weder von der Zwan obern Politischen Ständt habenden adelichen Criminal: noch andern Landtgerichtern jemahlen ainige Gelt: sondern jedesmahls aine gebührende Leibs Straff gegen einem / vnd andern Verbrecher erkennet vnd fürgenommen werde.

Der Achtzigste Articul.

Von der Kuppleren.

Wer sein aigen Eheweib / Tochter / oder sonst jemanden vmb's Gelt / oder Gewinns wegen bosshafftiger weiß zu vnkeuschen Wercken verkuppelt / oder in seiner Behausung Hilff / Rath / vnd Vorschub darzue gibt / ist nachgesehter massen zubeustraffen.

Anzeigungen zu der Nachforschung.

§ 1. Wann ainer bey Männiglichen der Kuppleren halben im Verdacht / auch sonsten ein solche Person wäre / welche vnter dem vorwande ehrlicher verrichtungen beschraide Weibsbilder wissentlich auffhielte:

Andertens / da ainer geduldete / das in seiner gegenwart verdächtige Manns Personen mit seiner Tochter / oder Eheweib vngübhrlich vmbgiengen.

Drittens / wann ainer wissentlich in seinem Haus / oder Bestandens Zimmer verdächtigen Leuthen herberg / zusammenkunfft / oder sonsten nachdencklichen vnterschlaiff gestattete.

Anzeigungen zu der Gefängnuß.

§ 2. Wann nun neben diesem der Richter im nachforschen erfuehre / daß

Erslichen / die verdachte Person Buelbrieff hin vnd her getragen / oder

Andertens / mit Schanckungen die vnverständige Weibsbilder zu dergleichen verbottenen Wercken anzurathen pflege.

Drittens / ein Eheman / oder Vatter zur Zeit / da verdächtige Mannsbilder sein Weib / oder Tochter besuechten / sich von ihnen volltrinken liesse / oder sonsten beyseits gienge.

Vierdtens / wissentliche Huereren in ainem Haus verüebt wurde: Solle man ein solche beschrande Person verhaften / dieselbe vmbständiglich in der güete befragen / vnd wo vonnöthen / mit denen hierinnen Interessierten vor allen dingen confrontiern.

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§ 3. Wofern der Verdachte hierdurch zur bekantnuß gebracht / bedarf es keiner peinlichen befragung / widerspricht er aber die That / vnd wurde solche entweder durch ainem vnverleumbten Zeugen auff ihn erwisen / oder aber von mehr durch ihn verkuppelten Weibs Personen / beharzlich wider ihn aufgesagt / so solle die verdachte Person auff das gebrauchige BenVrthl / folgender massen peinlich befragt werden:

Fragstück.

§ 4. Ob er / oder sie nicht die N: dem N: verkuppelt?
Ob solches Mündlich / durch Brieff / oder andere weiß beschehent
Wann?

Welcher Orthen?

Wie oft?

Wer sie darzue bestellt? soll die Person benennen.

Ob er ihr Kupplerin Gelt versprochen?

Wievil?

Da es aber Klander / Klaynodien / oder was anders gewesen / solches zubeschreiben:

Wohin sie die Zusammenkunfft angestellt?

Obs in ihrem Haus / oder Bestandt Zimmer / oder wo sonsten beschehen?
Ob

Ob an dem Orth / wohin er die Verkuppelte beschanden / mehr
Leuth gewesen?

Wer sie sehen / vnd wie sie haissen?

Wievil Personen sie sonst verkuppelt?

Wann der Kuppler / oder Kupplerin mehr Personen bekennet /
müessen sie derentwegen / vnd was noch mehr bey vorkommenden an-
zeigungen fürfallen möchte / darüber auch vmbständiglich befragt
werden.

Endt Urthl.

§ 5. Wäre nun hierauff die Person der Kuppleren geständig / oder
wurde dessen genuegsam überwisen / solle selbige auff nochmahlige
nachforschung hierüber bestättiget / so dann mit Ruethen gestrichen / vnd
des Landtgerichts auff ewig verwisen werden.

Beschwärende Umbstände.

§ 6. Die Ruethen Straff ist keineswegs nachzusehen / sondern zu
schärfpen:

Erstlichen / wann ein Vatter / oder Muetter ihr Tochter:

Andertens / ein Mann sein Weib:

Drittens / ein Brueder sein Schwester:

Vierdtens / ein Vormundt sein Pfleg Tochter bosshafftig ver-
kuppelt.

Fünfftens / so ainer / oder aine ihrer vil durch Kuppleren ver-
führet / vnd in ein vnehrbares Leben gebracht: oder

Sechstens / die Kuppleren in der Kirchen verücht hette.

Es kan auch nach grösse des Verbrechens vnd der umbstände die
Lebens Straff stat finden.

Wilderende Umbstände.

§ 7. Da aber Erstlich / ein oder die andere obgedachte Person / ihren
Kindern / Weibern / oder Pfleg Töchtern ohne habenden genuß allein
auff Nachlässigkeit dergleichen Leben gestatteteten.

Andertens / dises zwar bey den Weibsbildern allein gesuecht het-
ten / die Person aber nicht wäre zum Fall gebracht: oder

Drittens / die Kuppleren nicht an ehrbarn / sondern ohne das
vnehrliehen Weibsbildern begangen / solle der vernünfftige Richter

solche / bevorab zum erstenmahl mit ainem halben haimblichen Schilling / zeitlicher Landtgerichtsverweisung / Gelt Straff / oder Gefängniß abstraffen.

Der Ain und Achtzigste Articul.

Von gemainen Luererey: vnd andern vnzimmblichen beywohnungen.

Wann ledige Personen in vnehrllicher beywohnung lebten / sollen sie zum ersten von ihrer Grund: oder Dorff Obrigkeit / welcher auß ihnen jedwedern Orths dergleichen fleischliche Sünden bißhero abzustraffen / in üebung ist / davon abzustehen / vnd die Person hinwegt zuschaffen / mit ernst vermahnet / zum andertenmahl durch scharpfe Gelt: oder Leibs Straff abgeschröckt / vnd drittens / sodann von dem Landtgericht mit scharpfer Leibs Straff belegt werden.

§ 1. Wann ein / oder die ander Person in disem Laster so sehr beschreyet / vnd vertiefft / daß dieselbe über öfftere bestraffung von ihrem bösen Leben nicht abstehen wolte / alsdann sollen dergleichen Personen wegen gar zu offte gegebner Ergernuß durch das Landtgericht zu scharpfer bestraffung / als mit halben / oder auch ganzen öffentlichen Schillingen / gezogen werden.

Der Zway und Achtzigste Articul.

Von der Bluetschandt / Nothzucht / Ehebruch / vnd andern fleischlichen Sünden / so sich zwischen Christen vnd Juden / Türcken / oder andern vnglaubigen zugetragen.

Bluetschandt.

§ 1.

Wann ein Christ / so vorhero ein Jud / Türck / oder sonst ein vnglaubiger gewest / sich mit ainer ihme Befreunden Jüdin / Türckin / oder anderer vnglaubigen Weibs Person vergriffen / sollen beede / da die Bluetschandt in auff: oder abgestigender Linia beschehen / mit dem Schwerdt von Leben zum Todt gericht / vnd ihre Körper zu Aschen verbrennet: wann aber solche Bluetschandt im ersten /

ersten / vnd andern Grad der seiten Lini / wie auch im ersten Grad der Schwagerschafft beschehen / mit ainem ganzen Schilling öffentlich gezüchtiget / vnd so dann des Landtgerichts auff ewig verwisen werden.

Nothzucht.

§ 2. Ingleichen wann auch ain Jud / Türck / oder anderer Vnglaubiger eine Christin / oder auch ein Christ eine Jüdin / Türckin / oder andere vnglaubige Weibs Person Nothzüchtigt / ist derselbe mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt zu straffen / vnd im ersten Fall des Juden: Türcken / oder andern vnglaubiger Manns Person Körper auch zu Aschen zu verbrennen.

Ehebruch.

§ 3. Da sich ein Ehebruch zwischen einem Juden / Türcken / oder andern vnglaubigen / vnd ainer Christin / oder aber zwischen ainem Christen / vnd ainer Jüdin / Türckin / oder anderer vnglaubigen Weibs Person zu truege / sollen beide Personen / sie seyen gleich alle beide / oder nur aines auß ihnen verheyrath / auff die erste betretung vom Landtgericht mit ainem ganzen Schilling am Pranger abgestrafft / vnd so dann des Landtgerichts auff ewig verwisen werden.

Da sie aber schon einmahl gebieft / vnd sich zum andernmahl betreten liessen / oder solches Laster zwischen einem verheyrathen / vnd aines andern Eheweib / oder aber auch zwischen einem ledigen Gesellen / vnd einem Eheweib vollbracht wurde / sollen beide Personen mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt hingericht werden.

Entführung.

§ 4. Wann ain Jud / Türck / oder ein anderer Vnglaubiger / ein Christin mit Gewalt bosshafftiger weiß zur Schmach / vnd Vnehr entführet / der ist auch mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt hinzurichten / vnd wann er die Schmach an ihr vollbracht / sein Körper zu Aschen zu verbrennen.

Gemaine Huererey.

§ 5. Die gemaine vermischungen / zwischen einem Juden / Türcken / oder andern Vnglaubigen / vnd ainer Christin: oder herentgegen zwischen ainem Christen / vnd ainer Jüdin / Türckin / oder anderer vnglau-

bigen Weibs Person / sollen von beeden Verbrechern mit ainem offentli-
chen halben Schilling am Pranger / vnd ewiger verweisung des Landt-
gerichts / gebüest werden.

§ 6. Wie dann in allen oberzehlten Fällen / wegen besonderer ab-
schewlichkeit derley vermischungen / kein Landtgerichts Herz ohne Vn-
ser gnädigstes Vorwissen vnd Befelch die gesetzte Strass in eine gerin-
gere zuverändern nicht Macht haben solle:

§ 7. Wie sonst in disen Mißhandlungen der Ordnung nach zu
verfahren / vnd was darben für vmbständt in ainem vnd andern zu
beobachten / wollen Wir Vns auff die vorgesezte Articul / von der
Blueschandt / Nothzucht / Ehebruch / gewaltthätiger Entführung /
vnd gemainer Huererey / wie auch sonst in andern Lastern bezogen
haben.

Der Drey und Achtzigste Articul. Von den Nordtbrennern.

Welcher heimlich oder öffentlich / boßhafftig: vnd
fürsätzlicher weiß Feuer einlegt / er werde gleich darzue be-
stellt / oder aber auß Feindschafft / oder Begierdt bey wä-
render Brunst zustehlen angetriben / ist Landtgerichtsmässig einzuzie-
hen / vnd solches wann der Thäter auff der That ergriffen wirdt.

§ 1. Da aber die Brunst offenbahr / doch der Thäter nur in ainem
verdacht wäre / solle man auff folgende anzaigungen nachforschen.

Anzaigungen zum Nachforschen vnd Gefängnuß.

Erstlichen / wann der Verdachte ein Landtstreichender müessig-
gänger / garttenter Landtsknecht / schwaiffender Steigbettler / Zigeu-
ner / oder sonst ein solche Person wäre / zu der man sich dergleichen
Vbel versehen möchte.

Andertens / dabey einem solchen / so er seines Thuens / Wesens /
vnd Wandls befragt wurde / kein beständige gleiche antwort / oder be-
nebens / vngewöhnliche Wöhren / Feuerzeug / oder ander argwöhnliche
Sachen vermerckt / vnd befunden wurden / solle er von Standt an ge-
fänglich angenommen / in der güete nothtürfftiglich befragt / auch mit
fleiß allenthalben besuecht werden:

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§ 2. Befinden sich nun bey ainem solcher gestaltt verdachten Menschen / Pulver / Bech / Zündstrück / Fenerschwamen / vnd andere dergleichen zum Brandt dienstliche Sachen / oder aber er wurde überwisen / daser kürzlich vor dem Brandt / entweders mit Worten / oder schriftlicher Bephedung tröhlich gewesen / auch mit vngewöhnlichen verdächtigen Fenerwercken / damit man haimblich zubrennen pflegt / vmbgangen / vnd der verdachte mit keinem glaubwürdigem Schein darthuen könnte / daß er solche ding zuelässiger weiß verüebt / oder sonsten seine Unschuld an Tag geben möchte / solle er über vorhero geschöpfftes Beyvrthl / auff nachgestellte Fragen peinlich zu redt gestellt werden.

Fragstück.

§ 3. Ob er nicht das Fener eingelegt?
 Durch was gelegenheit?
 Wo ers hngelegt?
 Zu was Zeit?
 Was es für ein Fenerwerck gewesen?
 Von wem es zuegericht?
 Wo er die Materi / Pulver / Zündstrück / Fenerschwamen / vnd dergleichen genommen?
 Ob ers gemacht / oder gekaufft / vnd bey wem?
 Was ihn darzue bewegt?
 Ob man ihn darzue bestellet? wer? vnd was ihme dertwegen versprochen worden?
 Ob er nicht ainige Gesellschaft habe?
 Wie dieselben haissen? wie sie geklandet / vnd gestalltet?
 Was Thuens dieselben seyen?
 Wo sie sich auffhalten?
 Wo sie zuerfragen?
 Dann wo sich solches auff die Helffer / oder Mitgesellen befunde / sollen sie ebner massen in verhafte genommen / vnd gegen denselben Landtgerichtsmässig verfahren werden.

Ende Vrthl.

§ 4. Wann sich nun ein solcher Thäter in der peinlichen Frag zu dem

dem Brandt bekennet / oder aber wissentlich vnd böshafftig darzue geholffen hette / sich auch die Sach auff eingezogene erkundigung in Warheit also befunde / solle ein solcher böshafftiger Brenner mit dem Feuer vom Leben zum Todt hingerichtet werden.

§ 5. Vnd hat erstbesagte Straff auch stat bey den jenigen / so die Früchte auff dem Feldt / Fuetteren / oder ganze Wälder mit Feuer böshafftig: vnd fürsächlich verderben.

Beschwärende Umbstände.

§ 6. Man solle sonderlich zur Zeiten / da die Brenner von Feinden / bevorab von dem Türcken außgeschickt werden / solche böse Leuth vnd Landtbrenner / so andere durch Gelt / vnd darraichung der Zündtstrick vnd dergleichen zum brennen angeraitt / vnd besagter massen Feuer in Stätten / Märkten / oder aber an solchen Orthen eingelegt / daß nicht allein die Gebäw / sondern auch vil Menschen durchs Feuer verderbt / oder sonsten ermordet werden / mit glüenden Zangen zwicken / die Glider mit dem Radt zerstoßen / vnd so dann lebendig in daß Feuer werffen lassen.

Wilderende Umbstände.

§ 7. Herentgegen wirdt die Straff des lebendig verbrennens nachgesehen / vnd an stat derselben / der Thäter vorhero mit dem Schwerdt hingerichtet / oder nach gestalt der umbständt extra ordinariè, wie dann auch noch lendentlicher bestrafft / wann er in der ersten That nach gelegt: vnd auffgehenden Feuer die Keru erzaigt / vnd solches mit seinem zuerhuen ohne sonderlichen Schaden gedämpfft worden / oder aber sonsten ein Ursach vorwendete / warauß ein vernünfftiger Richter abnehmen kunte / daß er die Brunst nicht so gar böshafftiger weiß erweckt hette: jngleichen / wann der Thäter noch jung wäre / vnd der Richter an ihm kein so grosse böshheit / als etwan bey einem andern befunde / solle ein solcher Brenner anfangs mit dem Schwerdt gerichtet / dessen Körper aber nichts desto weniger durchs Feuer verzehrt werden.

§ 8. Noch lendentlicher / vnd keines wegs zum Todt / sondern allein willkürlich sollen gestrafft werden / die jenigen / so nicht auß bösen Vorsatz / sondern allein auß ainer doch straffmässigen verwehrlosung / oder Trunckenheit eine Brunst verursachen.

Dise / vnd dergleichen mögen nach vernünfftiger ermässung des
ver

verursachten Schadens / verüebten Unfürsichtigkeit / vnd aller darben vorgeloffenen vmbständt / etwan zu einer GeltStraff / vnnnd abtragung des Schadens angehalten / vnd wann sie den Schaden zuersehen nicht vermögen / ihrer übertretung halber / entweders mit ainem halben / oder ganzen Schilling / des Landtgerichts verwisen / oder sonsten / wie recht ist / abgestrafft werden.

Der Vier vnd Achtzigste Articul.

Vom Diebstall.

N Er heimlich / oder öffentlich stillt / es seye nun Gelt / Viech / oder andere Fahrnuß / wie die namen haben mag / wann solches böshafftiger weiß / wider des eigenthumbers Willen beschicht / vnd der Diebstall sich über Zehen Gulden belaufft / oder aber im Diebstall / wann sie gleich weniger antreffen / zum drittenmahl betretten / oder dessen überwisen wirdt / der ist als ein Dieb Landtgerichtlich zustraffen.

Anzaigungen zu der Nachforschung.

§ 1. Die anzaigungen zum nachforschen seyndt.

Erslichen / wann der Verdachte ein faullenzende Herznlose: vnd ins gemain wegen Diebstalls beschrande Person / oder starcker gesunder Bettler / Zigeuner / oder gergleichen Landtfahrer wäre / also daß man sich gegen ihme des Diebstalls versehen könnte.

Andertens / wann ainer zur Zeit des beschehenen Diebstalls bey / oder auß denselbigen Orth gehender wäre gesehen worden.

Anzaigung zu der Gefängnuß.

§ 2. Da nun der Richter im nachforschen (in welcher die Person des bezüchtigten / wie auch sein voriges Leben / vnd Wandl wol zudencken) entweder

Erslichen / bey dem Verdachten das gestollene Guet befunde:

Oder falsche Schlüssel / Hämmer / Brechzangen / vnd dergleichen zum einbrechen gerichtete Sachen / bey ihme vorhero gesehen / oder aber nach dem Diebstall am selbigen Orth sein Guet / Klander / oder aber Latern / vnd anders / so demselben erweißlich zugehört / gefunden wurden.

Anderkens / da ein schlechte vnermögliche Person mit villen Gelt bochet / vnd brangete / oder köstliche Sachen / so ihm vermuethlich nicht zuegehören / vmb ainen spot außfalle / wie auch / wann er auff der That ergriffen / oder noch im Haus / oder auff der Gassen mit dem gestollenen Guet / oder bey dem Fenster / oder andern Orthen des Hauses herauß steigender wäre ersehen / oder er dessen überwisen worden.

Anzaigung zur peinlichen Frag.

§ 3. Solle er denselben gefänglich einziehen lassen / anfangs güetig befragen / auch da er sich nicht / wie recht ist / von der inzücht purgieren möchte / vnd da über diß alles der Gefangene / wegen der bey ihme gefundenen Sachen seinen Gäber nicht zaigen wolte / oder könnte: Item / wann derselbe schon ainsmahls wegen Diebstalls wäre abgestrafft / oder bey ihme verdächtige Diebschlüssel / Diettrich / vnd Brechzangen / würcklich wären gefunden worden.

Ingleichem da ain grosser mercklicher Diebstall geschehen / vnd der Verdachte nach der That mit seinem außgeben reichlicher sich erzaiget / als er sonst außserhalb des Diebstalls im Vermögen gehabt / er auch hierüber nicht andere glaubwürdige Ursachen anzaigen kunte / woher das argwöhnisch Guet käme / zumahlen ein solche Person wäre / zu der man sich der Missethat / wie oft gemelt / versehen möchte / vnd dann die Summa des Diebstalls so groß / das er derentwegen / wann es auff ihne erwisen / am Leben zustraffen wäre / solle derselbe auff ferners laugnen / vnd ordentliches BeyBrühl an die Tortur geworffen / vnd nach den gemainen Fragstücken ihme vngefährlich folgende Puncten vorgehalten werden:

Fragstück.

- § 4. Ob er nicht das Gelt (oder was es ist) gestollen?
 Wann? bey Tag / oder bey der Nacht?
 Vmb welche Stundt?
 Von welchem Orth?
 Wie er in das Orth / Haus / oder Zimmer kommen?
 Obs offen gestanden / oder versperret gewesen? wanns versperret?
 Wie / vnd mit wem er solches eröffnet?
 Wo er dasselbige Instrument genommen?
 Wo ers jetzt hingethan?

Ob ihn niemand gesehen?
 Wo die Leuth damahls gewest?
 Durch wem ers außkundtschafft hab?
 Wie er gewust / dasz das Gelt / oder anders an dem Orth / Ra-
 sten / oder Truhen lige?
 Wer ihm gesagt?
 Wem er das gestollene Guet verkaufft?
 Solls benennen mit allen ombständen / der Zeit / Orths vnd
 Person:
 Wie tewer?
 Was er für Gelt darumb eingenommen /
 Ob er Dieb vormahls omb Diebstall willen nie eingezogen / vnd
 bestrafft worden?
 Wie / vnd auff was weiß er gestrafft sene worden?
 Hat er Gelt gestollen:
 Soll man ihn fragen / wievil?
 Was sorten Gelt / ob es grobe / oder kleine Münz gewesen?
 Bekennet er Klander / Bich / oder anders.
 Soll man fragen die Farb / Gestalt / vnd also von allen Sachen /
 derentwegen der Gefangene eingezogen worden:
 § 5. Bekennete nun der Verhaffte ein : oder mehr Diebstall / solle
 der Richter nicht alsobald zur Straff enlen / sondern denen außgesagten
 ombständen / vnd Personen / welchen die Sachen entfrembter worden /
 alles fleiß nachfragen.

EndtUrthl.

Befunde er die ombständt / wie solche außgesagt / wahr zuseyn /
 soll der Dieb / so ers endlich nochmahlen bestehet / nach beschaffenheit sei-
 nes Verbrechens / als wann der erste Diebstall auff Fünff vnd Zwain-
 zig Gulden / oder darüber kombt / wie auch / wann etliche Diebstall zu-
 samen kommen / oder der Dieb schon vorhero / wegen aines kleinen
 Diebstalls zweymahl abgestrafft worden / vnd doch sich nicht gebessert /
 sondern widerumb gestollen hette / ob sich gleich solche Diebstall nicht gar
 auff Fünff vnd Zwainzig Gulden erstreckten : der Mann mit dem
 Strang / vnd das Weib mit dem Schwerdt / wann aber der Diebstall
 nicht über Zehen Gulden außträgt / vnd über zweymahl nicht geschehen /
 S oder

oder sonsten nachfolgende milderende ombständt darzue kommen / durch sein Obrigkeit willkürlich bestrafft werden.

Beschwärende Umbständt.

§ 6. Die ombständt so den Diebstall beschwären / seyndt:
 Erstlichen / wann der Diebstall bey der Nacht:
 Andertens / mit gewöhrter Handt: oder zum Nordt tauglichen Instrumenten:

Drittens / mit einsteigen / oder hinunter lassen:

Vierdtens / erbrechung der Thüren / vnd Schösser beschehen:

Fünfftens / der Haus Diebstall / oder derjenige / so zur Zeit einer Brunst: eines Schiffbruchs: oder im Bad: wie auch durch herausziehung durch die Fenster beschicht.

Sechstens / ein Diebstall derjenigen Sachen / so man nicht wol verwahren kan / als Hönig / Binnen / Brandt Diebstall / so von Droschern begangen wirdt / vnd dergleichen / ist auch schwärer.

Sibendens / wann durch einen kleinen Diebstall ein grosser Schaden entsethet / oder auch

Achtens / der Dieb schon vorhero gestrafft / vnd ihme solches nicht zur Wahrnung genommen / sondern zum andern: vnd drittenmahl wider käme / solle der Richter / ob gleich die vorgehenden Diebstall schon anderer Orthen willkürlich abgestrafft worden / aines zu dem andern nemmen / vnd darben mercken / daß er den Diebstall / was er an sich selbstn wertht ist / nicht aber / wie er dem Dieb zu Nutzen kommen / schäben / vnd nach solchen ombständen noch schärpfer als sonsten / verfahren werden solle.

Milderende Umbständt.

§ 7. Herentgegen wirdt die Todts Straff nachgesehen / vnd der Dieb was leichters gestrafft:

Erstlich / wann der Diebstall vnter Fünff vnd Zwainzig Gulden.

Andertens / wann das gestollene Guet dem rechten Herrn von dem Dieb selbstn / oder durch andere wider geben / auch denen Kauffern durch den Dieb der Werth wider erstattet wirdt.

Drittens / wann der Dieb trunckner weiß / sonst aber niemahlen gestollen hette.

Vierdtens / wann sich der Dieb mit dem bestollenen verglichen.

Fünffstens / oder nach verzehrtem Diebstall zur wider erstattung anerbotte / solche auch thuen könnte.

Sechstens / wann der Richter durch nachforschen auff den grunde des Diebstalls nicht kommen kan / da gleich der Dieb denselben bestunde.

Sibendens / wann der Dieb vnter / oder bey Vierzehnen Jahren wäre / vnd die bosheit das alter nicht übertrüfft / oder der Diebstall nicht mit ainër fridbrüchigen Gewaltthätigkeit / oder andern bösen umbständen begangen wäre.

Achtens / wann ainer auß mercklicher Armuet / oder obligender Noth / Brod / Lebens : vnd Klandungsmittel stulle / vnd zum arbeiten vnd dücklich / oder da er gern arbeiten wolte / kein arbeit haben könnte.

Neundtens / wann ainer von einer Erbschafft etwas / nicht gar grosses entziehet.

Zehendens / in gleichem die Edlen werden wegen Diebstall mit dem Schwerdt gericht.

Elffstens / wann ainer zwar eingebrochen / aber nichts gestollen hette.

Zwölffstens / wann ainer zum Diebstall vor / oder nach der würcklichen That nur etwas wenig gestollen hette.

Dreizehendens / wann ainer wissentlich gestollene Sachen kaufft / darauff aber kein gewonheit macht / oder ihme das gestollene Guet zuezutragen / den Dieb nicht angelehret hette.

Dise / vnd dergleichen sollen allein willkürlich / nach beschaffenheit des Diebstalls / mit ganzen / oder halben / offent : oder heimlichen Schillingen / Landtgerichts Verweisungen / Gefängnuß / oder Geltstraffen belegt werden.

Der Fünff vnd Achtzigste Articul.

Von dem Kirchen Diebstall.

Er auß ainer Kirchen / oder andern geweihten Orthen / geweihte Sachen stilt / ist höher als ein gemainer Dieb zu bestraffen.

Anzeigungen zu dem Nachforschen.

1. Die anzeigungen zum nachforschen kommen mit den gemainen /

nen / vnd denen vom Raub vnd Diebstall über ein; Es gibt aber auch dieses ein grosse Vermuettung / wann sich ein Person zu der Zeit / als die Sachen in einer Kirchen verlohren worden / wie auch vorhero lange weilen wider gewonheit in selbiger Kirchen befunden: auch sonst kein Handthierung / oder Gewerb hat / vnd gleichwol hernach mit Gelt herfür kombt.

Anzeigungen zur Gefängnuß.

§ 2. Erfuehre nun der Richter im nachforschen hierüber / daß der Beschuldigte sich heimlich in der Kirchen verspörren / oder von dem Messner an verborgenen Orthen betretten lassen: Item / wann er auff offener That ergriffen: Ingleichen da bey ihm geweichte / oder andere KirchenSachen befunden worden: oder er solche den Juden / oder andern angefallt: solle er ohne verzug in verwahrung genommen / in der güete nothtürlichlich befragt / vnd auff dessen güetige Aussag / an Orth vnd Endt / wo er geraubt / sonderlich der H. Hostien halber fleissige nachforschung gehalten werden.

Anzeigung zur peinlichen Frag.

§ 3. Könnte sich nun der gefangene / nicht wie recht ist / entschuldigen / auch über die vorige Vermuettungen bey dem Verdachten argwöhnische Brech: vnd Spörzeug gefunden: oder ihne jemandt würcklich die KirchenThür / Sacristey, SacramentHäusel / oder Stock hette auff brechen sehen: oder aber es wurde sonst durch einen unverleumbten Zeugen auff ihn erweisen; solle man den Gefangenen / wofern er laugnete / vnd solche inzücht nicht / wie recht ist / von sich ablainen könte / auff geschöpfftes BeyBrühl / mit der peinlichen Frag zur bekantnuß der Wahrheit anhalten / vnd ungefährlich also fragen.

Fragstück.

§ 4. Ob er nicht in dise / oder jene Kirchen / oder Stock (davon die anzeigungen melden) gebrochen?

Ob er nicht den Kelch / Monstranz (oder was etwan sonst verlohren worden) entfrembdet?

Wann?

Wie oft er Kirchen beraubt?

Zu welcher Zeit / bey Tag / oder bey der Nacht?

Ob

Ob die Kirchen / Sacristey, SacramentHäusel / oder Stock ver-
spört / oder offen gewesen? So es verspört / fragt man.

Warmit er diß Orth erbrochen?

Wo er dieselbigen Werkzeug genommen?

Was ihn darzue getrieben?

Wievil dises Kirchen Raubs in allem gewesen?

Wo er denselben hingethan?

Wem er die entfrembde Sachen verkaufft?

Soll es benennen:

Wie thewer?

Was man ihme für Gelt darfür geben?

Ob ihme jemandt geholffen?

Wer dieselben sehen?

Wo sie anzutreffen?

§ 5. Wann ein KirchenRauber bekennet / oder anzaigungen ver-
handen / daß er Kelch / Ciboria, Monstranzen, vnd anders / warin-
nen H. Sachen auff behalten werden / geraubet / soll man ihn fragen:

Ob sich das hochwürdige Sacrament darinnen befunden?

In wievil Theil / oder Particula?

Wo ers hingethan?

Ob ers genossen?

Ob ers mit sich genommen?

Wem ers geben?

Obs nicht er / oder andere verunehret?

Obs nicht er / oder andere zur Zaubererey gebraucht / oder brauchen
wollen?

Zu was vor Zaubererey?

Ob er nicht etwas von den H. Hostien auffbehalten / oder sonst
an Orth vnd Endt / wo sie noch zufinden seyn möchten / versteckt / ver-
worffen / oder vergraben hab?

An welchen Orthen sie seyen? damit der Priester selbigen Orths
erhöben kan:

Vnd was etwan die vmbstände der That mehrers mit sich
bringen?

§ 6. Bekennet er auch die That / oder wurde sonst / wie recht ist /
derselben überwisen / solle er nach abermahligen allerseits eingeholter

nachforschung über seine bekantnuß bestättet / vnd zu der verwürckten Straff ohne verzug angehalten werden.

§ 7. Vmb willen aber der Kirchen Diebstall auff dreyerley weis begangen wirdt / nemblich:

Erstens / so jemandt etwas heiliges / oder geweichtes stillt / an geweichten Orthen.

Andertens / wann ainer etwas heiliges / oder geweichtes an ungeweichten Orthen stillt.

Drittens / wann ainer ungeweichte Ding an geweichten Orthen stillt / also gehört fast auff ein jeden absonderliche Straff.

EndtOrthl.

§ 8. Vnd erslich zwar derjenige so ein Monstranzen, Ciborium, oder Kelch / warinnen das hochheilige Sacrament innen ist / entfrembdt / solle mit dem Feuer vom Leben zum Todt gestrafft werden.

§ 9. Da aber ainer sonst Gdtt geweichte Sachen / als lähre Kelch / silberne Gefäß sambt den Heiligthumben / ohne verunehrung des H. Sacraments stulle / der solle vorhero mit dem Schwerdt / oder an ainem über den Scheutterhauffen gemachten Galgen / mit dem Strang hingericht / hernach aber ebnermassen / durch das Feuer verzehrt werden / vnd solches / wann auch der Diebstall diser dingen nicht an geweichten Orthen / sondern etwo auß ainer Schackammer beschehe.

§ 10. Diejenigen aber / so da an geweichten Orthen ungeweichte Sachen / als Amplen / Becher / Leichter / oder andere dergleichen Kirchenzierdt / entfrembden / sollen nach größe des Diebstalls / vnd vernünftiger ermessung aller vmbständt / vnd zwar in ansehung des Kirchenraubs etwas schärpfer als andere gemaine Dieb gestrafft werden.

Beschwärende Vmbständt.

§ 11. Es werden wol auch die Kirchenrauber noch schärpfer hingerichtet:

Erstlichen / wann ainer sehr vil Kirchen erbrochen / vnd bestollen / auch das hochheilige Sacrament zu mehrmahlen lasterhaftig berührt / genossen / oder sonst verunehrt hette.

Andertens / wann ainer auß der entfrembden Monstranzen, Ciborio, oder Kelch die H. Hostien nemme / vnd solche den Zauberern / oder Juden verkauffte / dergleichen gottlose Leuth sollen vor der endlichen LebensStraff / entweder mit Zangen gerissen: geschlaipfft: ihnen been

de Händt abgehawet: vnd so dann sambt dem Körper verbrennet; über die Juden / oder Zauberer aber / die es ihnen abkauft / oder zur Zauberey gebraucht haben / ein absonderliches Brühl gefellt / auch die vorgenelte Straff nach erwegung der vmbständt geschärpft werden.

Drittens / wirdt der Kirchen Diebstall auch beschwärdt / wann er mit einsteigen / oder einbrechen / oder von denen Personen / welchen dergleichen Kirchen Sachen anvertraut gewest / beschehen.

Linderende Vmbständt.

- § 12. Wann aber der Kirchenraub:
- Erstlichen / durch ainen gar jungen einfältigen Menschen:
 - Andertens / sehr alt / vnd kindischen Mann:
 - Drittens / ein dergleichen Weib: oder
 - Vierdtens / auß Hungersnoth nur ainmahl begangen wurde;
 - Fünfftens / wann ainer bey verüebung desselben bloß Schildwacht gehalten: oder
 - Sechstens / die geraubte Sachen / allein verkaufft / oder erkauft hette: auch
 - Sibendens / die Sachen wider bekommen: oder
 - Achtens / erstattet worden / oder
 - Neundtens / eines geringschätzigen Werths wäre;
- Solle der Richter den lindern Weeg erwöhlen / vnd nach gestalt der vmbständt / ihne zwar nicht am Leben / jedoch sonst am Leib scharpff bestraffen.

Der Sechs vnd Achtzigste Articul.

Von Strassenrauberey.

Auff die jenige / welche die Leuth auff freyer Gas-
sen / vnd Strassen / gewaltthätiger weiß berauben / ob sie gleich dieselbige an ihrem Leib vnd Leben nicht beschädigten / sollen alle Landtgerichter fleissige obacht haben / vnd wann man in ainer gegent nur etwas wenigens vom rauben / oder vnicherheit der Strassen höret / oder vermerckt / zusammen stehen / vnd solchen Strassenraubern nachstellen / damit selbige außgerottet / oder abgeschröckt / die sicherheit der Strassen / vnd hierdurch freyer Handel vnd Wandel im Landt erhalten werde.

Anzeigungen zum Nachforschen vnd Gefängnuß.

§ 1. Die anzeigungen zum nachforschen seyndt:

Erstlichen / wann der Verdachte an Orth vnnnd Endt / wo die Strassen gemainiglich vn sicher seyndt / sich befindet:

Andertens / wann er aines bösen Berueffs / oder sonst bezüchtiget wäre / daß er den Leuthen Gelt abzunöttigen im brauch hette:

Drittens / wann verdächtige Gesellen / sie sehen Raifige / Zueß / Knecht / Zigeuner / oder sonst Herinloß: vnd Landstreichendes Gesindl / in Würthshäusern ligen / kostbarlich zehren / vnnnd nicht redlich Dienst: Handthierung / oder Mieth / davon sie solche Zehrung zimlich thuen mögen / anzeigen können / oder auff frischer That des Raubens ergriffen werden / solle man sie sambt allem ihren Guet gefänglich anhalten / anfangs güetig befragen / vnd da es vonnöthen mit einander / wie auch mit denen angegebenen beraubten zu redt stellen.

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§ 2. Befindet sich nun bey ainem / oder mehrern argwöhnisch geraubtes Guet / auff welches der Beraubte zaigen könnte / oder auch bey seinem Amdt wider die Gefangene / oder aber ein anderer Rauber in der peinlichen Frag wider einen außsagte / die Beschuldigte hingegen ihrer Gaber des Guets halben nicht zu nennen wusten / oder in der confrontation wanckent / vnd vnwarhafft sich erzaieten / sollen sie auff ferrers laugnen mit der Tortur nach dem Ben Vrthl belegt / vnnnd ein jeder besonders benläuffig also befragt werden.

Fragstück.

Ob er nicht auff offener Strassen geraubt?

Wie oft solches beschehen?

Zu welcher Zeit?

In welchen Orth: vnd Enden?

Ob er die jenigen / so er beraubt kenne? soll sie benennen / wie sie gestalltet / oder beklanndet gewesen.

Ob er die Belaidigte mit Waffen angriffen?

Mit was für Waffen?

Was er den Beraubten genommen?

Wievil Gelt? oder was für andere Sachen?

Was

Was Sorten?

Was er mit dem Raub gethan?

Wem er dieselbige Sachen verkauft?

Wie thewer?

Wo er das Geld hab hingethan?

Ben wem ers verzehret?

Wie langer sich alldort auffgehalten?

Wer seine Gesellen sendt?

Wie sie heissen?

Soll sie von Person / vnd allen ihren eigenschafften beschreiben:

Wo sie sich auffhalten: vnd was dergleichen mehr die anzahlungen geben.

Ob er nicht auch Leuth auff der Strassen vmbgebracht?

Endt Urthl.

§ 4. Auff die bekantliche / oder sonsten erweisene That / vnd eingeholte erkundigung ob der Raub sich also befinde / solle der Thäter bestatet / vermög Unserer Vorfahrer / vnd gemainen Kay: Rechten / mit dem Strang / oder mit dem Schwerdt / oder wie an jedem Urth / in diesen Fällen mit gueter gewonheit herkommen / doch am Leben gestrafft werden.

Beschwärende Umbständt.

§ 5. Beschwärende umbständt sendt:

Erstlichen / wann der Thäter dem Rauben ein lange Zeit ergeben gewest / vnd gleichsam ein Handwerck darauß gemacht:

Anderten / wann er andere zum rauben angeführet / vnd ihnen die gelegenheit gezaigt:

Drittens / die zusammen gerottierten Strassenrauber sendt auch schwärer / als ainer allein zustraffen:

Vierdtens / wann er mit verwundung der Reisenden / oder auch seinen Herrn / oder Obrigkeit beraubt hette.

Wilderende Umbständt.

§ 6. Da aber Erstlichen / die Beraubung nicht so gar gewaltthätig:

Anderten / nicht off:

Drittens / ohne Waffen:

Vierdtens / auß grosser Noth vnd Armueth beschehe:

Fünfftens / der Raub gering:

Sechstens / wann der Gefangene auß Befelch seines Herrn geraubet:

Sibendens / da ainer allein bey den Raubern gewesen / die Handt aber nicht angelegt: Ingleichem.

Achtens / wann sich der Rauber mit dem beraubten verglichen / solle man dieselbe mit ganzen / oder halben Schillingen / vnd Landtgerichtsverweisungen abstraffen / oder aber zur öffentlichen Arbeit verurtheilen.

Der Siben vnd Achtzigste Articul.

Von Münzfälschern.

Wer Unser als Römischen Kayser vnd Landtsfürstens Münz / auff was weiß es immer seyn kan / ohne Freyheit nachmünzet / ob gleich solche an Schrott / vnd Korn der Unserigen gleich / oder noch hältiger wäre / der ist in das Laster Unserer belandigten Majestät gefallen / vnd derentwegen von dem Landtgericht / wo er betretten wirdt / gefänglich einzuziehen / so dann Unserer Regierung anzuzaiigen / vnd deroselben auff erfolgende verordnung / zu überliffern.

Wer aber sonsten andere außländische falsche Münz macht / oder ins gemain falsche Münz auffwechslet / mit fleiß an sich bringt / solche auch widerumb dem Nechsten zum nachtheil wissentlich außgibt / ingleichem wer der gueten Münz ihre rechte schwäre benimbt / solche in Dügel wierfft / vnd geringe Münz hieraus macht / mit deme soll das Landtgericht verfahren.

Anzaiigungen zu der Nachforschung.

§ 1. Zum nachforschen hat ein Richter Ursach / wann Ersilichen / vil new verdächtiges Gelt vnter der gemain / bevorab bey denen vnderständigen Barversleuthen im schwung gienge:

Andertens / wann ein verdächtiger Mensch fast allenthalben neues Gelt außgäbe.

Drittens / da ein solcher das guete alte Gelt auffwechslete / vnd entgegen grob / vnd new beschnidenes Gelt vnter die Leuth brächte / auch

Vierdtens / ein sonst arme doch des Münzens kundig: vnd erfahrene / auch derentwegen beschrante Person wäre / zu welcher man sich der That gar wol versehen könnte.

Anzeigung zur Gefängnuß.

§ 2. Auff solche vorkommende muethmassung kan der Richter / wann er einen falsch an dem neuen Gelt befunden / haimblich gewisse Leuth verordnen / so mit dem verdachten Kauff: oder andere Gelthandlungen treiben sollen / befindet er nun daß selbiger / solch falsch / oder beschnidene Münz außgibt / oder wann vorkäme / das ainer das guete Gelt auffwechslete / dahingegen geringe / vnd außländische Münz vnter die Gemain brächt / oder aber bey einem vil auß andern Orthen hergebrachte / vndüchtige Münz wäre gefunden worden / solle er ain solchen gefänglich anhalten / vnd vor allen dingen dessen Haus / Wohnung / oder bey sich habende Sachen durchsuechen / ihne hierüber zu redt stellen / vnd wo es Noth / mit denen vorkommenen Zeugen confrontieren.

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§ 3. Kan nun der Verdachte seinen Gäber nicht benennen / oder wurde in seinem Zimmer / Haus / Vorhaus / oder Fahrnuß / Werkzeug / oder andere zum Münzen gehörige Sachen / nicht weniger vngewöhnliche Blech / so der falsch gemünzten gleich seyn / oder sonst verdächtige Münz gefunden / vnd noch darüber / der falsches Gelt außgibt / von seiner Handthierung ein Münzer wäre / solle er nach dem Verbrühl zur bekandnuß auff vngesähr nachfolgende Fragen peinlich angestrenge werden.

Fragstück.

§ 4. Ob er nicht falsches Gelt gemünzet?
 Wie oft?
 Mit was Bildnuß?
 Wievil stuck?
 Auß was für einem Metal?
 Wo er das Metal / oder Präg / vnd anders genommen?
 An welchem Orth solches beschehen?
 Mit was Werkzeugen er gemünzt / vnd woher ers genommen?
 Obs die Leuth / oder der Herr des Haus gewußt?

Nutzen / oder Gewinn davon gehabt?

Von wem ers gelehret?

Wie derselbig haist?

Wo er anzutreffen?

Ob er das falsche Gelt außgeben?

Wievil?

Wem?

Wo? soll das Orth benennen?

Was er darumb kauft /

Ob er keine Helfer gehabt? solls beschreiben von Person / länge / gestalt / Klander / vnd was sonst derselben Thuen vnd Lassen sene.

§ 5. Also auch können die Fragstück gestellt werden / auff die / so die Münz beschneiden / die guete vorsätzlich zu dem ende außwechslen / damit sie dargegen die böse in das Landt bringen / oder so die guete in Dügl werffen / umbprägen / oder auch ohne Freyheit münzen.

Endt Orthl.

§ 6. Bekennet nun der Gefangene sein Verbrechen / oder wurde dessen sonst / wie recht ist / überwisen / soll man denen umbständen nachfragen / den Thäter endlich wider befragen / vnd nach gestalt der Vbelthat bestraffen.

Vnd zwar derjenige / so Vnsrer Reichs : oder Landts Münz nachschlagt / oder fälscht / ist Vns als ein belandiger Vnsrerer Majestät / mit Leib / Leben / Haab vnd Guet haimbgefallen.

§ 7. Also auch der außländische falsche Münz schlägt / wie auch falsche Münz / die in Vnsern / oder andern Namen geschlagen / außwechslet / vnd widerumb gefährlich vnd wissentlich außgibt / der soll mit dem Feser vom Leben zum Todt hingerichtet / oder nach beschaffenheit der umbstände vorhero enthauptet / vnd hernacher verbrent werden :

§ 8. Die auch wissentlich ihre Häuser zum falsch Münzen leihen / oder solches darinnen gestatten / dieselben Häuser sollen Vns sie damit verwickelt haben.

Beschwärende Umbständt.

§ 9. Dife Vbelthat solle man schwärer straffen / wann der Thäter das falsche Münzen ein lange Zeit getriben / vil betrogen / vnd in dem

gemainen Weesen grosse Verwürrung / vnd Schaden angerichtet / auch solche Münß in Schrott vnd Korn geringer geprägt hette.

Wilderende Umbständt.

§ 10. Dahingegen ist die Straff zu mildern:

Erslichen / wann der Vbelthäter das Münzen erst versuecht.

Andertens / des falschen Gelds wenig / oder gar nichts vnter die Leuth hette kommen lassen / vnd also nicht sehr vil geschadet hette.

Drittens / da ainer wissenlich in ainer zimlichen Summa darumb das falsche Geld wider außgabe / weilen er vermainte omb willen / er betrogen worden / das er auch einen andern mit selbigen betrügen könnte.

Der Acht vnd Achtzigste Articul.

Von denen / so falsche Sigel / Brieff / vnd dergleichen machen.

W Er falsche Sigil / Schildt / Helm / oder auch falsche Brieff / vnd Vrkunden wissenlich machet / richtige Instrumenta rodiert, vnd verfälscht / oder sich deren selbst boßhaffig / vnd betrüeglicher weiß / einem andern zum Nachtheil / in : oder aussere Gericht gebraucht / oder andern zu dem ende erthailt / ist Landtgerichtsmaßsig.

Anzaigungen zum Nachforschen / Gefängniß vnd peinlichen Frag.

§ 1. Die anzaigungen aines falschen Sigil / oder Brieffs eraignert sich auß dem augenschein selbst / wann mans / sonderlich gegen dem Liecht / oder eine Handschrift gegen der andern hält / welches dann in allweg vonnöthen / wann der jenige / von dessen Handschrift man zweifelt / Todt ist : lebt er aber noch / soll man ihn darüber vernemen / vnd sein Handschrift gerichtlich recognoscieren lassen.

Finden sich nun verdächtige umbständt / vnd es wäre der jenige / welcher sich aines solchen Instruments gebraucht / ein solche Person / zu der man sich dergleichen wol versehen möchte / oder von ihm vorhero falsche Sachen erfahren hette / soll man ihn in veruahrung nehmen / anfangs güetig befragen / vnd da die Sach von ainer so hohen Wichtig-

keit wäre / vnd der verdachte / die in denen falschen Instrumenten befindente anzaigungen nicht / wie recht ist / von sich abwenden könnte : soll man nach gefällten Bey Vrthl mit einem solchen peinlich verfahren / vnd nach gestallt des vorkommenen Betrugs / auff gewisse Fragstuck vornehmen / als vngefähr :

Fragstuck.

§ 2. Ob er dises / oder jenes gemacht / oder geschriben ?

Wie / vnd welcher gestallt es beschehen ?

Wo / vnd wann ?

Wer ihn darzue bewegt ?

Wer ihm darzue geholffen ?

Was er dardurch erobert / oder wem / was vnd welcher gestallt er ainem andern geschadet ?

Vnd weilten der falsch vnterschiedlich verüebet wirdt / muess man die Fragstuck auch vnterschiedlich stellen.

Endt Vrthl.

§ 3. Bekennet nun der Gefangene den falsch / oder wurde dessen / wie recht ist / überweisen / solle er hierüber bestättet / vnd nach dem die fälschung vil / oder wenig / bosshafftig / oder schädlich geschicht / nach Rath der verständigen / aintweder mit abhawung der Handt / öffentlichen Schilling / vnd Landtgerichtsverweisung / vnd in den gar schwären Verbrechen / auch wol gar an dem Leben gestrafft werden.

Beschwärende Umbstände.

§ 4. Doch verdienet in allweg derjenige ein grössere Straff / welcher disz Laster öfter begangen / oder da ainer zur Zeit seines tragenden Ampts dergleichen verüebet hette.

Oder aber da es vmb grosses Guet / Landt vnd Leuth / oder aber vmb aines vnschuldigen Leib vnd Leben zuthuen ist.

Linderungs Umbstände.

§ 5. Dahingegen wann hierdurch ein schlechter Schaden entstehet / oder der Thäter solches auß Noth / Armuett / Jugent / oder nicht so gar bosshafftig begienge / soll die Straff etwas leydentlicher vorgenommen werden.

Der Neun vnd Achtzigste Articul.

**Zon denen / welche Waag / Gewicht /
Ellen / Maasz / Kauffmanns Waaren / vnd andere
Sachen verfälschen.**

Wer bosshafftig / vnd gefährlicher weiß / Maasz /
Waag / Gewicht / Ellen / Specereyen / vnd andere Kauff-
manns Waaren verfälschet / vnd die seinen Nächsten zubetrüen-
gen / für gerecht außgibt / ist das erstemahl von seiner Obrigkeit willkür-
lich / das andertemahl aber Landtgerichtlich zu bestraffen.

Anzeigungen zu der Nachforschung.

§ 1. Anzeigungen zum nachforschen seynde:

Ersilichen / wann in einem Laden / Gewölb / vnd denen Orthen /
wo man ains vnd anders / zuverkauffen pflegt / Maasz / Ellen / Gewicht /
stain / Zimmenter / Waagen / gefunden werden / so mit dem gewöhnli-
chen March des Orths nicht bezaichnet.

Andertens / der Verdachte auch ein sonders betrogene / vnd dessen
bey Männiglich beschrante Person wäre / darzue man sich der That ver-
sehen möchte.

Anzeigungen zu der Gefängnuß.

§ 2. Auff solchen fall solle der Richter die Maasz / Gewicht / vnd
anders zu sich bringen / oder das jenige / so nach dem Gewicht / Ellen /
oder Maasz verkaufft wirdt / durch darzue bestellte Leuth abhollen / wögen /
messen / oder aichten lassen: Befindet er nun die Ellen / Gewicht / oder
Maasz vnrecht / solle er die Person verhaften / benebens auch das ver-
dachte Gewicht / Ellen / vnd Maasz hinwegnehmen / gegen der Waar
halten / den Verkaufser zu red stellen / vnd mit denen so etwo darüber gen-
klaget confrontieren.

Endt Urthl.

§ 3. Bekennet er nun solchen Betrug guetwillig / oder aber es wür-
de das Gewicht / Waag / Ellen / verkauffte Waaren / in der That falsch
befunden / bedarff es keiner peinlichen Frag / sondern der Thäter solle
nach beschaffenheit des Betrugs / vnd Schadens / an Leib / oder Guet
gestrafft werden.

Be/

Beschwärende Umbständt.

§ 4. Wann solche verfälschung über vorhero ergangene abmahn:
vnd bestraffung öftters / vnd böshafftig beschicht / kan selbige wol auch
einem Diebstall gleich / an dem Thäter mit dem Strang gestrafft werden.

Einderende Umbständt.

§ 5. Da aber ainer mit falscher Maas / oder Gewicht wenig Scha:
den gethan / kan er zum erstenmahl mit einer proportionierten Straff /
wie oben gemelt von seiner Obrigkeit belegt werden.

Der Neunzigste Articul.

Von verrückung der March / zu latein
de termino moto.

Wer bößlich / vnd gefährlicher weiß / Mahl / oder
Marchstain / Baum / oder Häger / verrucket / abhawet / ab:
thuet / oder verändert / wie auch der / so Marchwasser an an:
dere Orth laitet / ist Landtgerichtlich / nach beschaffenheit des Verbre:
chens / vnd des herauß erfolgenden Schadens : Der aber seinem Nach:
barn nur zunahent ackert / oder hawet / oder auch ein gehäg / oder Zaun
über das rechte Zill vortheilhaftig sehet / ist durch seine ordentliche Obrig:
keit willkürlich zu straffen / vnd zu erstattung des Schadens / auch das er
alles in vorigen standt seze / anzuhalten.

Der Ain vnd Neunzigste Articul.

Von dem Mainaydt.

Welcher wissentlich einen falschen Aydt schwört /
der solle eingezogen / vnd Landtgerichtlich abgestrafft werden.

§ 1. Doch muesß er dessen vorhero genuessam überweisen /
vnd vor einen Mainandigen durch Brühl vnd Recht erkennen werden.

§ 2. Bekennet aber der Befragte den Mainandt selbst / oder aber
er würdt dessen durch genuessamme Zeugen überweisen / solle er nach gele:
genheit der umbständt / vnd schwäre des Mainandts solcher gestallt ge:
straffe werden.

Endt.

Endt Urthl.

Nemblich/wer vor Gerichte einen falschen Andt/jemandt hierdurch zur peinlichen Straff zubringen / schwört / derselbe soll mit der Straff / die er fälschlich auff einen andern darzue bringen begert / belegt / oder so der Andt zeitliches Guet / oder die Verletzung der Ehr antrifft / welches dem jenigen / der also fälschlich geschworen / zu Nutz / oder dem Nächsten zum Schaden kommen / der ist zuvorderist / wo er das vermag / solch fälschlich abgeschworen Guet / oder Ehr dem Verletzten wider zu kehren schuldig; er solle auch darzue verleumbdet / vnd aller Ehren entsetzet seyn / oder nach schwäre der Sachen die fordern zween Finger / mit welchen er geschworen / abgehawet / oder nach grösse des Mainandts auch die Zungen abgeschnitten werden.

Beschwärende Umbstände.

§ 3. Die umbstände so den Mainandte grösser machen / seyndt vngewöhnlich dise:

Erstlichen / wann der Mainandte zum öffternmahl wolbedächelich beschehen.

Andertens / wann der Thäter über vorhergangene erinderung des Mainandts / vnd der darauff beruhenden Straff gleichwol fälschlich geschworen.

Drittens / wann der Mainandte gar mit ainem sonderbaren Fräuvel / oder Vermessenheit beschehen.

Vierdtens / wann vil wegen desselben ihr Haab vnd Guet / oder auch Ehr / Leib vnd Leben verlohren.

Einderende Umbstände.

§ 4. Dahingegen wirdt die Straff gelindert:

Erstlich / wann ainer auß Unbedachtsambkeit falsch geschworen.

Andertens / wann darauff ein kleiner / vnd gar kein Schaden gesehen.

Drittens / wann die mainandige Person die Straff des Mainandts nicht gewust / vnd auch derer nicht erindert worden.

Vierdtens / wann der Mainandige den zuegefüegten Schaden kan vnd will erstatten / ic.

Fünfftens / wann der so geschworen gar ein einfältige Person wäre / so den Mainandte nicht fassen könnte.

Der Zway und Neunzigste Articul.

Straff deren / so geschworne Vr-
phede brechen.

§ 1.

Nicht einer ein geschworne Vrphede mit Sa-
chen vnd Thaten / darumb er ohne das am Leben zustraffen
wäre / dieselbe Todtstraff solle an ihme vollbracht werden.

§ 2. So aber einer ein Vrphede mit Sachen / darumb er das Leben
nicht verwürckt hat / fürsächlich / vnd fräventlich bräche / der solle erstens
als ain Mainandiger mit einem ganzen Schilling / zum andertenmahl
mit abhawung der Handt / oder Finger / mit welchen er geschworen /
drittens / mit dem Schwerdt von Leben zum Todt gericht werden / 2c.

Der Drey und Neunzigste Articul.

Straff der jenigen / so Schmachkarten
wider andere machen / vnd außbraiten.

Welcher jemandt durch Schmachschriften / oder
Gemähl hoßhafftig an Ehren lästert / der solle in geringern Sau-
chen nach ermässung von seiner Obrigkeit / in den schwären
aber von dem Landtgericht abgestrafft werden.

Anzaigungen zum Nachforschen vnd Gefängnuß.

§ 1. Die anzaigungen zum nachforschen seynde ungefährlich dise:
Erslichen / wann die verdachte Person sonst leichtlich Schmach-
Wort außzugießsen im brauch / auch gegen dem Gelästerten einen Wider-
willen / oder Throwort wider ihn außgegossen hette / es könten auch die
vermuettungen auß der Schrift / Papier / vnd andern genommen wer-
den / absonderlich aber ist der jenige / bey welchem man ein Schmachkar-
ten findet / seinen Gäber / vnd derselbe wider den jenigen / von wem ers
hat / so lang biß man auff den ersten Anfanger kombt / zubenennen / vnd
darzuthuen schuldig / man solle auch einen solchen so lang vnd vil / biß er
seinen Gäber offenbahret / (wann er anderst ein solcher Mensch wäre / zu
dem man sich dergleichen That versehen könte) in verhaftt nemmen / vnd
wann Zeugen verhanden / mit denselben confrontieren.

Anzeigung zu der peinlichen Frag.

§ 2. Da nun die bezüchtigte Person keinen Gäber zu zaigen wuste / vnd benebens ein vndatthaffter Zeug / oder andere zur Tortur genuegsame anzeigungen verhanden / die Schmachkarten auch also beschaffen / das dardurch hohe Personen angegriffen / oder darauß ein grosses Vnhail der Gemain / oder ainem ganzen Landt entstandten wäre / kan man sie peinlich ohngefähr auff dise weiß befragen.

Fragstück.

§ 3. Ob der Thäter dieselben Schrifften / oder Gemähl gemacht / oder ein anderer?

Wer derselbige seye?

Wo er zufinden?

Durch was weiß er dise Brieff / oder Gemähl offenbahret / vnd außgebraittet?

Durch wem?

Ob er sie nicht an mehr Derther verschickt habe?

Wohin?

Zu was Leuthen?

Was ihn zu allen dem bewogen?

Vnd was noch weiters die vmbständt an Tag geben könten.

EndtUrthl.

§ 4. Wann dann der Thäter die That selber bekennet / oder deren genuegsam überwisen wäre / solle er nach vmbständt seines Verbrechens / entweder mit stellung an den Pranger / außstreichen / vnd Landtgerichtsverweisung / abhawung der Finger / mit welchen ers geschriben / oder gemahlet / auch wol gar an dem Leben / alles nach schwäre der Schmähung / vnd Würden / der geschmächten Person / vnd darauß ers folgten Schaden / gestrafft werden.

Beschwärende Vmbständt.

§ 5. Dann wer Schmachbrieff von solchen Personen machet / welche allezeit eines gueten Namens / vnd in hohen Ehren gewesen / vnd sie ihres gueten Namens vnd Ehrentituls beraubt / selbigeweit außbraittet / oder hierdurch vil Todtschlag / oder anders grosses Vnhail im Landt /

oder Unfridt zwischen grossen Herren verursacht hette / ist schwärlich zu straffen.

Wilderende Umstände.

§ 6. Dahingegen wirdt die Straff gelindert:

Erstlichen / wann ainer zwar dergleichen Schmachbrieff / so ein grosses Unheil der Gemain / oder einem ganzen Landt verursachen möchten / gefunden / vnd dieselbe andere sehen lassen.

Andertens / wann der Thäter in seiner Schmachschriff ein geringe Person eines kleinen Lasters bezüchtiget.

Drittens / endlich das Laster / welches ainer durch einen Passquill außbraitet / sich in Warheit also befunden hat / wiewol dises Laster die Straff nicht gar vil lindert.

Wer dergleichen Thäter / vnd Interessierte anzeigt / daß sie zur Straffe gebracht werden / dem solle von des Verbrechers Guet / nach beschaffenheit seines Vermögens ein zimliches von der eingehenden Gelt Straff gegeben werden.

Der Vier vnd Neunzigste Articul.

Von dem sonders hinterlistigen / fortliffen Betrug / welchen auch ein Verständiger nicht wol fürsehen / oder verhüten kan / zu latein

Stellionatus genant.

§. I.

Nach deme auch bey täglich zuenemmenter Bosheit der Menschen / die Betrüg vnd Vortl also wachsen / daß man denenselben fast keinen absonderlichen Namen geben kan / in deme sich böse Leuth finden / welche vnter dem schein des Geltwechsels / oder zehls / selbes vnermerckter weiß in die Ermel stecken; In versetzung vorgezaigter gueter Pfändter andere haimblich vnterrucken: ein Sach zu mehrmahlen verkauffen: ein bezahlte Schuldt nochmahlen einfordern: ihre Namen zu dem endt gefährlich herlenhen / damit man den rechten Contrahenten nicht wissen / vnd also den Dritten dadurch betrüegen / vnd in Schaden bringen möge.

§ 2. Dise vnd dergleichen schädliche Betrüeger sollen schwärer als die offenbare Dieb / nach ermessung der Bosheit vnd zuegefüegten Schadens Landtgerichtlich / vnd in schwärern Sachen / wol auch gar am Leib vnd

vnd Leben gestrafft: vnd wider solche der ordnung nach / wie oben bey dem Diebstall vnd Verfälschungen geordnet / verfahren werden.

Der Fünff vnd Neunzigste Articul.

Von Leuth auffangeren / zu latein /
Plagiarijs.

§ 1.

Alche die Leuth / Mann / oder Weibs Personen / auch Kinder auff offener Strassen / zu Feldt / in denen Weingar- ten / oder sonsten auffangen / entführen / oder aber umbs Gelt verkauffen / sollen von den Landgerichts: vnd Grundt Obrißkeiten durch fleißige nachforschung in verhafte gebracht / vnd durch die Landgerichter mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gestrafft werden.

§ 2. In diesem Verbrechen vermehret die Straff / wann einer Christen dem Türcken / oder Christen Kinder den Juden verkaufft / sonderlich aber wann solches von denen Eltern / Verhabten / Præceptorn, vnd dergleichen beschehe / oder wann durch Juden / Christen Kinder auffgefangen werden.

Der Sechs vnd Neunzigste Articul.

Von denen / die auß der Gefängnuß vnd
Eysen brechen / oder entlauffen.

§ 1.

We auß der Gefängnuß brechen / oder sich derselben / wie auch der Eysen entledigen / wann sie widerumb betreten werden / sollen nach gestalt des Verbrechens / vnd der umstände / nach des Richters vernünftiger ermessung / der gebührt nach bestrafft werden.

Beschwärende Umstände.

§ 2. Vnd zwar desto schwärer / wann der Gefangene Leuth bestellt / welche ihn mit Gewalt auß der Gefängnuß genommen / oder wann er die Wächter belaidiget / angebunden / beschädiget / oder gar erschlagen.

Anderter Thail / der Einderende Umbständt.

§ 3. Dahingegen ist der Gefangene ringer zubesstraffen / wann er gar nachlässig verwahrt / oder bewacht worden.

Oder sich derentwegen freywillig widerumb gestellt hette.

§ 4. Warben zubeobachten / daß / wann ein solcher außgerissener hernach in einem neuen Verbrechen wider einfombt / man aines zu dem andern nemmen / vnd die Straff schärfen solle.

§ 5. Welcher gestalt die flucht / oder außbrechen ein anzaigung zur peinlichen Frag gibt / ist hieoben Art: 35. zu finden.

Der Siben vnd Neunzigste Articul.

Von dem Huetstock / vnd Berichtsdienern / welche die Gefangene außlassen.

§ 1.

Wann ein Hüeter der Gefängnuß ainem boßhafftig außhülfft / der solle nach gestalt des entwichenen Verbrechens / entweder willkürlich / oder da des außgelassenen Verbrechen / Leib / oder Lebens Straff auff sich truege / am Leib / oder Leben / auch in gar schwarzen Fällen wol gar mit gleichmässiger Straff / so der entwichene verwürckt / belegt werden.

§ 2. Daß die außlassung mit Willen / vnd boßhaffteiger weiß beschehen / ist vngefährlich auß nachfolgenden vmbständen zuvermuetten / wann nemblichen ein solcher Berichtsdienner mit dem Gefangenen absonderliche Gemainschafft gemacht / vnd sie mit einander guete Freundt waren gewesen.

Oder wann er ainem Gefangenen mehrere Freyheit / als andern zuegelassen / oder auch sich öffter mit dem Gefangenen übertruncken.

Absonderlich aber wann zubeweisen wäre / daß er Geschänck vnd Gelt von ihme angenommen / oder ihme die Mittel / mit welchen er außgebrochen / an die Handt gegeben / vnd zuegelassen hette.

§ 3. Auff welche vnd dergleichen anzaigungen / solle ein Landtgerichts Herz den Diener / wann er nicht genuessame Ursachen seiner entschuldigung gibt / vnd der entloffene sonsten das Leben verwürcket hette / im fall ers nicht güetlich bekennet / mit der peinlichen Frag angreifen.

Die Umbständt des außbrechens / vnd darzue gebrauchten Mittel
fleiß

fleißig erwegen / auß denenselben die Fragstück stellen / vnd ihne hierauff vnter andern auch darumben befragen :

Was ihn hiezue bewegt ?

Was er für schanckung / oder verhaissung empfangen ?

Wer sonst hierumben gewust / vnd darzue geholffen habe? vnd dergleichen :

§ 4. Findet man nun den Gerichtsdiener schuldig / solle er wie ob/ siehet nach beschaffenheit der Sachen verurthailt vnd bestrafft werden / absonderlich wann er bekennet / oder sonst überzeuget ist / daß er dem Gefangenen die Gefängnuß selbst helfen auffbrechen / oder ihm solch freywillig auffgespört / oder selbst mit dem außgelassenen entwichen / vnd alsdann widerumb bekommen worden / oder aber auch in der entlassung etwan ein Mordt begangen / damit er nicht verrathen wurde.

§ 5. Gleiche beschaffenheit hats mit denenjenigen / welche die Gefangene mit Gewalt auß der Gefängnuß nehmen / oder sie auß der Gerichtsdiener Händen gewaltthätig entledigen / oder auch die Diener an der fahung gewaltthätiger weiß verhindern / dann nach deme des Gefangenen Verbrechen groß / oder der Gewalt mit schwären ombständen verüebt worden / nach dem solle auch die Straff linder / oder schwärer gebraucht werden :

§ 6. Kommen aber solche ombstände darzue / welche den Gewalt Landts Fridbrüchig machen / sollen dergleichen Landts Fridbrecher Vns zu scharpfer Leib vnd Lebens bestraffung überlifert werden.

§ 7. Wann aber kein bosheit / sondern nur etwo ein übersehen / oder Nachlässigkeit vorüber gangen / oder der entlassene das Leben nicht verwürckt / solle er allein willkürlich / doch in allweg enereder mit außstreich / oder einer andern extra ordinari Straff belegt werden.

Der Acht vnd Neunzigste Articul.

Was ainem Landtgericht / zur Zeit eines grassierenten Vbels / als da die Zigeuner / Brenner / oder andere schädliche Leuth / im Landt vermerckt wer-

den / zuehuen seye.

Eilen durch dise Landtschädliche Leuth Vnsere Vnterthanen vilmahls hart belästiget worden : Als haben Vnsere Lobseeligste Vorfahrer / wie auch nicht weniger Wir erst

erst newlich durch gemessene scharpfe Generalien, vnterm dato Sechzenhenden Junij, des abgewichenen Sechzehenhundert Vier und Funffzigsten Jahrs / allen Landtgerichtern vnd Obrigkeiten mit ernst befohlen / auff dieselbige ein wachsames Aug zuhaben / auch da sie in dem Landt betretten wurden / dero Person (sonderlich wann sie sich zur Wöhr stellen) mit sambt allen den ihrigen preiß gegeben / selbige zuverhafften / vnd gegen denselben mit gezimmenter Straff zuverfahren.

§ 1. Es solle auch allen vnd jeden Obrigkeiten / diesem bösen Gesind wegen ihres vorgebnen wolverhaltens passier Zetl (welche Wir hiemit für krafftlos vnd nichtig erklären) zuerthailen / bey Vnserer hohen Straff vnd Vngnadt verbotten seyn / alles nach außweisung Vnsers obbemelten General Mandats.

§ 2. Wegen der Brenner / solle man das Landtgericht durchsuchen / Wächter bestellen / vnd alles fleissig erkundschaffen lassen.

§ 3. Auff die Bettler / garttende Landtsknecht / vnd andere dergleichen müessig vmbschwaffende Leuth / aber wol acht haben / ihre Zeugnisse vnd Passporten abfordern / examinieren, vnd da sie eines falsches verdächtig seynde / an das Orth schreiben / wo sie außgefertiget worden / sich dessen erkundigen / entzwischen aber die verdachte in leydentlicher versicherung bihalten.

Der Neun vnd Neunzigste Articul.

Wie es mit denen Lastern / so allhie nicht ordentlich außgeföhrt / solle gehalten werden.

Er jenigen Laster halber / so Wir in diser Vnserer Landtgerichts Ordnung nicht absonderlich benennet / oder außgeworffen / solle es bey anordnung der gemainen Rechten verbleiben.

Der Hundertiste Articul.

Beschluß diser peinlichen Landtgerichts Ordnung.

Nach dem dise Malefiz Ordnung allermait zu abstellung der bishero in peinlichen Sachen vorgeloffenen

schwã

schwären vnd vnverantwortlichen Vnordnungen denen Landtgerichten zu gueten fürgenommen ist; Als befehlen Wir darben allen vnd jeden / daß sie in denen peinlichen Fragen vnd Erkantnissen sicher gehen / vnd der Sachen weder zuwenig / noch zuvil thuen / noch auch sich einiger widerrechtlichen Schärpf: oder Güetigkeit anmassen / sondern mit wolbewogenen / vnd absonderlichen bedacht / solcher gestalt verfahren vnd vrthailen / wie es die vmbständt der That / vnd diese Vnsere peinliche Landtgerichts Ordnung an die Handt gibt / vnd außweist / derowegen sie dann ihr vertrauen / nicht nur auff Pfleger / Beambten / Burger vnd Barren / die in einer so wichtigen Sach nicht genuegsam erfahren seynde / setzen / sondern darzue auch Rechtsgelehrte / vnd zwar solche / welche in specie in denen Criminalibus erfahren seynde / gebrauchen / vnd nicht nur / wann es schon zum Vrthl kommen / sondern auch vorhero ihres Raths pflegen / wie der Proceß, sowol mit verhörung des beschuldigten / vnd der Zeugen / als auch mit nachfragung der Indicien, vnd anzeigungen an andern Orthen / sonderlich propter Corpus delicti, vnd vor allen / wannes zu der peinlichen Frag kommen solle / zu formiern, auch was sonst nach gestalt vnd vmbständt der Sachen dabey bedacht werden muetz: Ingleichen sie auch die Vrthl / so von den vnparthenischen Geding geschöpfft werden / nicht gleich exequiern, sondern vorhero wol berathschlagen lassen sollen / widrigensals / da Vns kundbar wurde (wie dann zu dem endt nicht vnterlassen werden solle / nachfrag zuhalten / vnd bisweilen auch die Criminal Proceß vnversehens abzufordern) daß diser von Vns gemachten Ordnung nicht nachgelebt / vnd bey einem / oder andern Landtgericht vnrecht / oder nachlässig solte verfahren werden / Wir als dann solche Landtgerichts Herrn nach gestalte der Sachen nicht allein mit einziehung der Landtgerichter / sondern noch auff andere weiß bestraffen / vnd hierinnen keines verschonen werden: Wie Wir Vns dann auch in allweg vorbehalten / wo sich über kurz / oder lang in ainem / oder mehr Articulu irrung vnd beschwörung zuertruege / daß Wir dieselbe durch gründliche erfahrenheit / vnd mit zeitigen Rath nach gelegenheit der Sachen vnd Notturfft / besseren / mehrern / mindern / oder gar widerumb auffheben mögen. Hat sich also ein jeder vor Nachtl vnd Schaden zuhüeten / vnd beschicht auch hieran Vnsere gnädigster vnd ernstlicher Willen vnd Maining. Geben in Vnsere

162 Anderer Thail/der Landtgerichets Ordnung.

Statt Wienn / den Drenssigisten Decemder, im Sechzehnhundert
Sechs vnd Funffzigisten / Unserer Reiche des Römischen im Zwan-
zigisten / des Hungarischen im Zwan vnd Drenssigisten / vnd des Bö-
haimbischen im Drenssigisten Jahren.



Johann Franz Trauthson / Grabe
zu Salehenstain Statthalter.

Joan Baptista Suttinger /
Sankler.

Commissio Domini Electi
Imperatoris in Consilio.

Johann Hainrich Hörwart
von Hohenburg.

Bernhardt Otterstetter D.